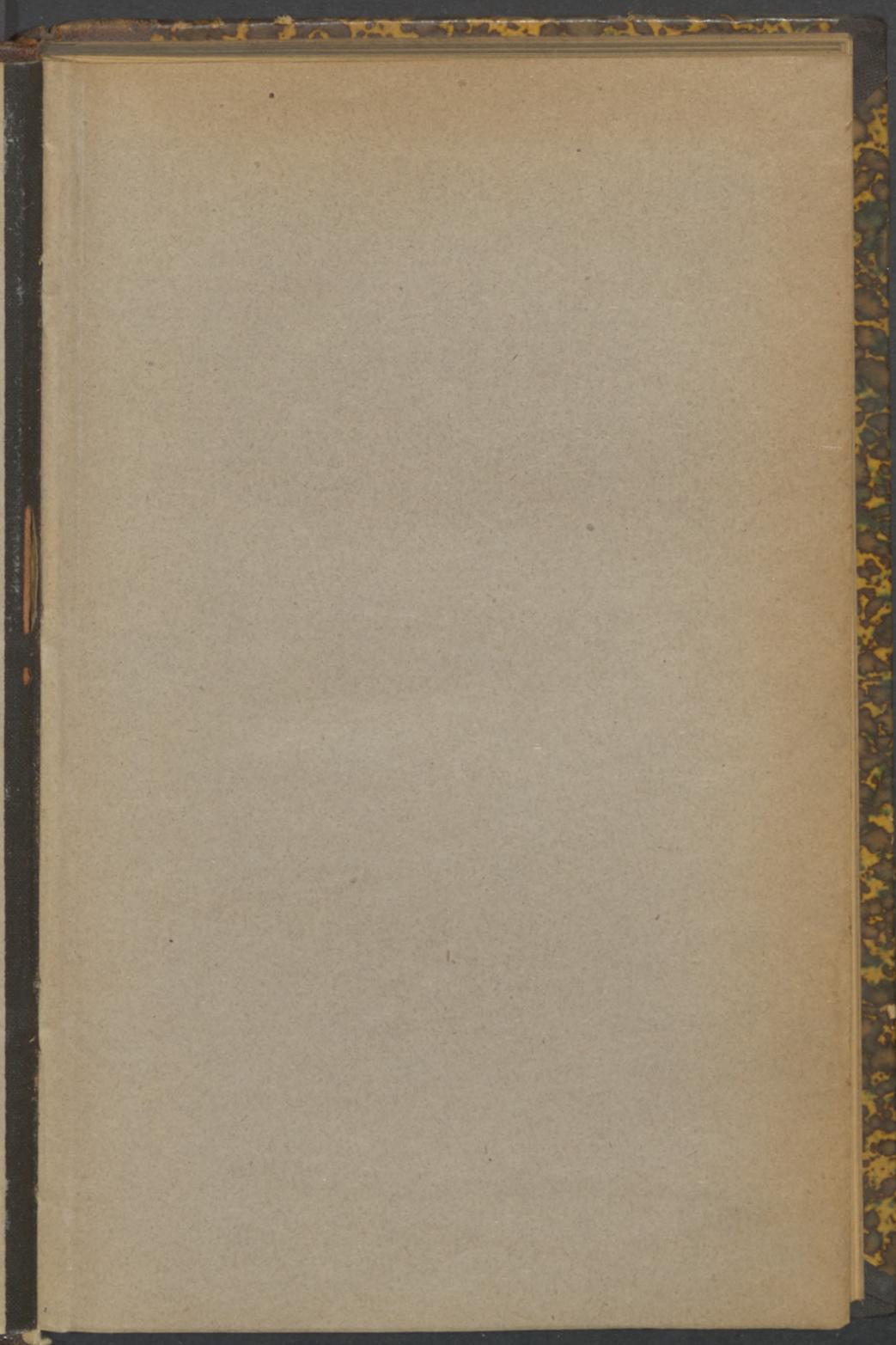
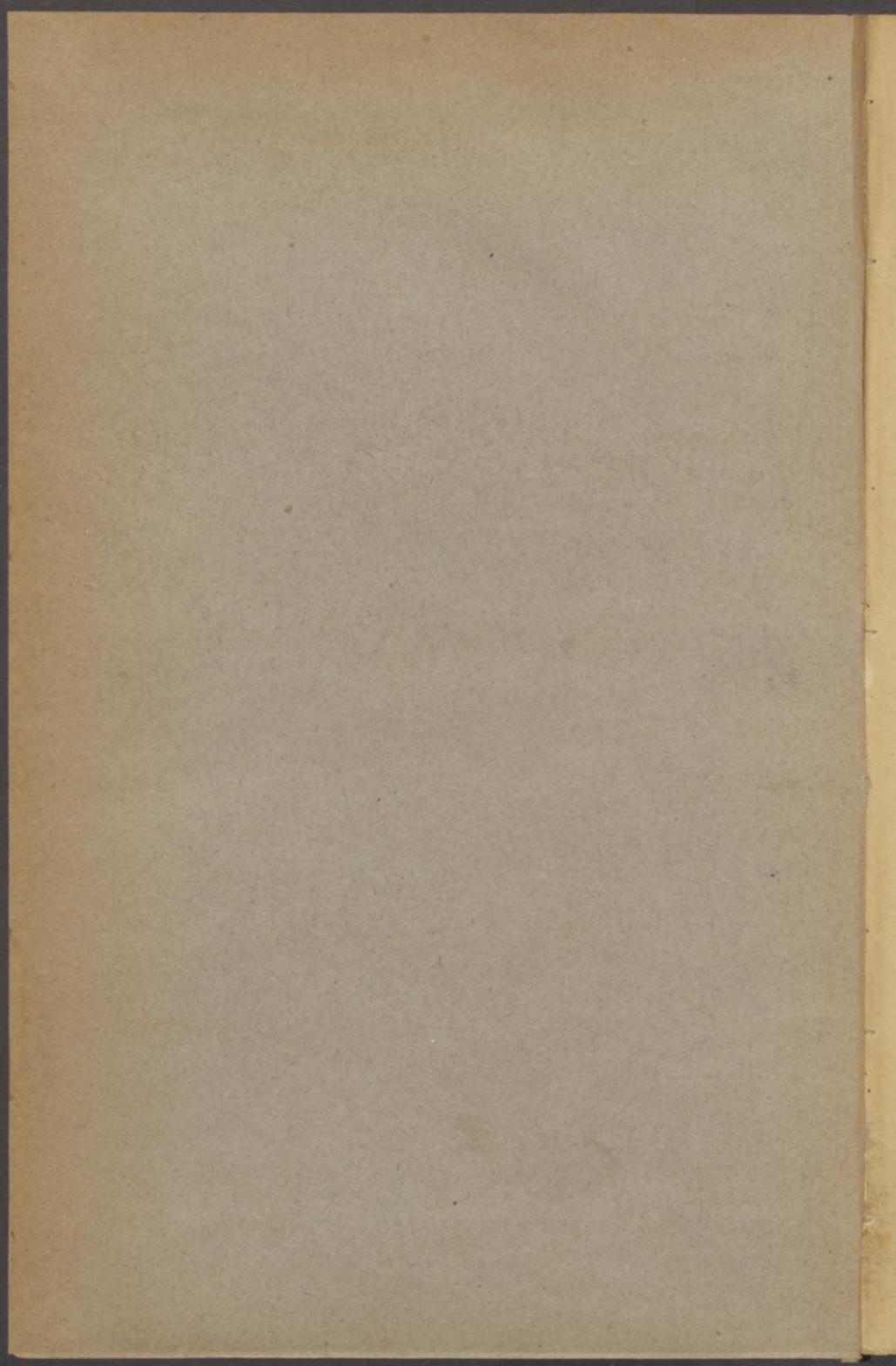


22
Biblioteka
U. M. K.
Toruń

301187

429





M. N. K. X / 2290.
Die

grosspolnische Chronik.

Eine Quellenuntersuchung.

Von

Dr. M. St. von Warm ski.



KRAKAU.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Geschäftsleiter Ign. St. Icel.

1879.

Die
Groszpolnische Chronik

Eine Geschichte



301187

K. 819/59

Diese Arbeit soll einen kleinen Beitrag zur Aufklärung der polnischen Geschichtschreibung liefern; ist dieser Zweck erreicht worden, dann habe ich meine Aufgabe gelöst.

Es sei mir noch vergönnt, an dieser Stelle Derjenigen mit innigem Dankgefühl zu gedenken, deren fördernder Theilnahme ich bei der Abfassung der vorliegenden Abhandlung mich besonders zu erfreuen hatte, vor Allen meines hochverehrten Lehrers Herrn Prof. WEIZSÄCKER in Göttingen, für dessen historische Uebungen diese Arbeit zunächst bestimmt war, und des Herrn Prof. SMOLKA in Krakau, welcher mir höchst werthvolles Material gütigst zur Verfügung stellte und dadurch ermöglichte, die Untersuchung zu einem gewissen Abschluss zu bringen. — Zu besonderem Danke haben mich auch verpflichtet Herr Dr. HÖHLBAUM in Göttingen, welcher mit

lebhaftestem Interesse den Fortgang meiner Forschungen verfolgte und mein Freund cand. phil. PIEKARSKI in Krakau, der mich durch Mittheilungen aus der Krakauer Universitäts-Bibliothek immer bereitwilligst unterstützte.

Göttingen 30. April 1879.

M. St. Warski.

INHALT.

	Seite
Einleitung	1
I. Das Verhältniss der grosspoln. Chronik zu jenen des Magister Vincentius und des Mierzwa	9
II. Die grosspoln. Chronik und der annalistische Theil der Chronik Mierzwa's	33
III. Grosspoln. Chronik und grosspoln. Annalen . .	53
IV. Zusammenstellung origineller Nachrichten in der grosspoln. Chronik	92
V. Die verlorene Handschrift Hodiejovsky's	113

INDEX

The following is a list of the names of the persons who have been mentioned in the text of this book. The names are arranged in alphabetical order of the surnames. The names of the persons who have been mentioned in the text of this book are: [illegible]

Berichtigungen.

Seite	Zeile	lies	statt
2	" 1	vertheidigen	vertheigen
22	" 21	Vertheidigung	Vertheidung
36	Note 2	qui	quid
39	Zeile 21	prestabat	pretebat
45	" 27	Amplification	Amplication
47	" 7	Herzogthum	Merzogthum
48	" 1	angeführten	angefihten
48	" 19	welcher	welchen
51	" 10	Ganzes	Ganze
61	" 10	ableugnen	abläugnen
127	" 12	bereits	bereit

Historical

1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Einleitung.

Ein böses Geschick waltete über der Chronik, die ich zum Gegenstande der vorliegenden Untersuchung machte. Wichtig an und für sich der schätzenswerthen Nachrichten wegen, die sie einem Forscher der polnischen Geschichte des XIII. Jahrhunderts darbietet, doppelt wichtig deshalb, weil man sie zu einer gleichzeitigen, originellen Quelle stempeln wollte, hat die grosspolnische Chronik verhältnissmässig ein viel grösseres Interesse erregt, als dies anderen polnischen Geschichtschreibern des Mittelalters zu Theil wurde. So kam es, dass sie seit langen Jahren den Gegenstand eines wissenschaftlichen Streites bildet, welcher, trotzdem, dass sich manche wackere Feder an ihm betheiligte, bis heute unentschieden blieb.

Merkwürdigerweise spitzte sich der ganze Streit in der einzigen Frage zu: wem gebührt die Ehre Verfasser dieser Chronik zu sein; war es der Posener Bischof Boguchwał (II.) dessen Arbeit später Godyślaw Basco, Custos der nämlichen Kirche fortsetzte, oder war es der letzte allein? — Beide Ansichten liessen sich mit ziemlich gleichgewichtigen Beweisen

und Gegenbeweisen vertheigen und bekämpfen, und so blieb die Frage unbeantwortet, ja eher versumpft, denn der Lösung näher gebracht.— Diese Versumpfung tratt besonders deshalb ein, weil man beiderseits annehmen musste, dass die Chronik nicht in ihrer reinen Gestalt auf uns gekommen sei, sondern vielfach durch spätere Umarbeitung und Interpolationen entstellt und verstümmelt. Zu den äussersten Mitteln, welche die Quellenkritik kennt, musste man greifen, um die aufgestellten Ansichten zu unterstützen.

Es ist begreiflich, dass bei solcher Art der Behandlung die Chronik viel von ihrem Werthe verlieren musste; mit grösster Vorsicht nur durfte sie benutzt werden und der Forscher musste immer strenge Wacht halten um das Interpolirte von dem Urtexte zu unterscheiden, was eben nicht immer leicht war. Es geschah daher, dass die bisherigen Arbeiten das Gegentheil davon erreicht haben, was sie bezweckten; sie wollten durch den Nachweis der Gleichzeitigkeit wenigstens eines Theiles der Chronik ihre Glaubwürdigkeit erhöhen und haben dieselbe beträchtlich verringert.

Ein praktisches Bedürfniss ist es, welches mich veranlasste die Arbeit nochmals in Angriff zu nehmen; ich will aber von ganz anderem Standpunkte ausgehen. Es soll nicht behauptet werden, dass die Frage der Autorschaft eine unwesentliche sei, aber man darf wohl sagen, dass sie nicht die einzige ist, welche bei der Kritik einer geschichtlichen Quelle beantwortet werden muss. Als solche aber war sie in diesem Falle betrachtet, und indem man sich abmühte, aus dem Inhalte der Chronik, aus einzelnen Wen-

dungen auf die Spur des Verfassers zu kommen, blieb die Frage der Quellen fast ganz unberücksichtigt wenigstens über ganz allgemeine Behauptungen ist man nicht hinausgekommen. Dies ist die schwächste Seite der hier einschlägigen Arbeiten; man braucht nur die betreffenden Abschnitte in ihnen anzusehen, um sich zu überzeugen, wie stiefmütterliche Behandlung diese Frage erfahren hat. Und doch war eine Untersuchung nach dieser Richtung hin vielleicht der einzige Weg, auf welchem auch der Streit über die Autorschaft entschieden werden konnte.

Es wäre überflüssig auf die Geschichte des ganzen Streites hier näher einzugehen, da sich alles Bezügliche in den später zu nennenden Schriften Mosbach's und Krüger's gesammelt vorfindet. Ich beschränke mich deshalb darauf den heutigen Stand der Frage ganz kurz zu bezeichnen. — Zwei Ansichten sind hiebei zu berücksichtigen. Die erste, welche einst Sommersberg bei der ersten Ausgabe unserer Chronik im J. 1730 ¹⁾ aufgestellt, vertratt noch in der letzten Zeit A. Bielowski, der sehr verdiente Herausgeber der *Monumenta Poloniae historica*; seinen Standpunkt zu der Frage beleuchtet er in der Einleitung ²⁾ zu einer neuen, kritischen Ausgabe der Chronik im II. Bande der genannten Sammlung. Nach ihm ist die grosspolnische Chronik ein Werk von zwei Verfassern, dem Posener Bischof Boguchwał (1242 — 1253), welcher sie vom Anfang bis etwa 1249 schrieb, und dem

¹⁾ Im IIten Bande der: *Silesiacarum rerum scriptores*.

²⁾ M. P. h. II. 455—460.

Posener Custos, Godyslaw Basco, dem die Fortsetzung bis zu Ende (1272) zuzuschreiben sei.

Für die Autorschaft Boguchwał's dienen folgende Beweise: im cap. 89 der Chronik spricht der Bischof in erster Person: „ego Boguphalus episcopus Posnaniensis, audivi, licet peccator, per visum quendam religiosum mihi dicere...“ etc.¹⁾ und erzählt dann seinen Traum.— Im vorigen Jahrhunderte gab es noch einen Codex²⁾, in welchem die grosspolnische Chronik eben mit dem angeführten Traume des Bischofs Boguchwał, also mit dem Jahre 1249, schloss; auf Grund dessen behauptete man, dass dieser Codex noch die reine, ursprüngliche Arbeit Boguchwał's enthielt, ohne Fortsetzung von Custos Godyslaw; dies war um so wahrscheinlicher, als es sich zeigte, dass der Text der Einleitung in diesem Codex wirklich besser ist³⁾.

Für die Mitautorschaft Godyslaw's sprachen zwei Stellen in der Chronik; im cap. 118⁴⁾ lesen wir Folgendes: „quod cilicium ego Basco custos Posnaniensis... vidi... etc.“, und im cap. 145⁵⁾: „miserunt me

¹⁾ M. P. h. II. p. 567, Zeile 20.

²⁾ Dieser Codex ist leider seitdem spurlos verschwunden; die einzige, ungenügende Nachricht über ihn gibt Gelasius Dobner in „Venceslai Hagek a Liboczan Annales“ Pragae 1763, p. 10. Darin hat er auch die Einleitung und den Schluss der Chronik nach dieser Handschrift abgedruckt. Die Handschrift wird nach ihrem Besitzer Hodiejovsky (projudex regni Bohemiae gestorb. 1566) genannt.

³⁾ Die abweichenden Lesearten der Hodiejovsky'schen Handschrift bespricht Mosbach p. 33 und ff.

⁴⁾ M. P. h. II., p. 580, Z. 28.

⁵⁾ M. P. h. II., p. 591, Z. 7.

Godislaum custodem ejusdem ecclesiae, Basconem cognomine... etc.“

Auf diese Redewendungen gestützt, nahm Bielowski die Autorschaft für beide Männer in Anspruch; was im Inhalte der Chronik auf spätere Abfassungszeit hinwies, ward als Interpolation oder Spur einer Umarbeitung bezeichnet.*

Die zweite Ansicht ist, dass der Custos Godysław der alleinige Verfasser der grosspolnischen Chronik sei. Diese vertheidigte in letzten Zeiten A. Mosbach in 2 Schriften ¹⁾. Ausser den zwei zuletzt angeführten ist für seine Behauptung wesentlich eine Stelle aus der Einleitung der Chronik und zwar nach der besseren Leseart in dem Codex Hodiejovsky's. — Die Worte: „de Primislo rege hodie regnante“ ²⁾ deuten darauf hin, dass die Arbeit erst unter der kurzen Regierung des Königs Przemysław I. (gekrönt 26. Juni 1295, gestorb. 6. Februar 1296) angefangen worden ist, in einer Zeit, wo Bischof Boguchwał lange nicht mehr lebte. Aus dem Vergleiche dieser Stelle im Codex Hodiejovsky's mit der entsprechenden in allen uns bekannten Handschriften schliesst Mosbach, dass die letzten nur eine spätere Umarbeitung der Chronik Godysław's enthalten; denn diese Stelle lautet in ihnen: „de Przemislo rege ejusdem terrae“ ³⁾,

¹⁾ Eine polnische erschienen in Lemberg 1867: „Godysław - Paweł dwóch imion dziejopisarz polsko-laciński wieku XIII“ und eine deutsche: „Ueber Godysław Paul einen polnischen Chronisten des XIII. Jahrhunderts.“ Jena 1872. Dissert.

²⁾ M. P. h. II, p. 467, Z. 17.

³⁾ M. P. h. II, p. 467, Z. 17.

also das entscheidende „hodie regnante“ ist schon hier modifizirt worden.

Das letzte Wort in der Streitfrage sprach Krüger ¹⁾ aus, welches aber ohne Schaden ungesagt bleiben konnte. Er behauptet, der Bischof Boguchwał habe die Chronik geschrieben, aber in der Form, wie sie die Handschrift Hodiejovsky's enthielt; dagegen sei die grosspolnische Chronik, wie wir sie jetzt kennen, nur das Werk eines späten Compilators, welcher zuerst die Arbeit Boguchwał's verunstaltet und an diese eine Fortsetzung angeschlossen hätte; als Quellen für diese Fortsetzung sollten unter anderen auch Aufzeichnungen des Custos Godysław benutzt worden sein.

Es ist nicht meine Aufgabe, auf die Kritik dieser Ansichten mich hier einzulassen; auch während der Untersuchung werde ich nur selten Anlass finden denselben entgentreten zu müssen. Ich stelle mich zu der Frage ganz anders; indem ich die Chronik, so wie sie ist, annehme, frage ich zunächst nach ihren Quellen. Der Weg, den ich einschlagen will, ist derjenige der Vergleichung, und die auf diese Art gewonnenen Resultate werden, wie ich hoffe, jene Ansichten leicht wiederlegen können. Um Alles zu vermeiden, was mich auf das Gebiet der Vermuthungen führen könnte, habe ich auch absichtlich den Codex Hodiejovsky's vorläufig unberücksichtigt gelassen.

Was die Anordnung meiner Arbeit betrifft, so ergiebt sich dieselbe aus dem Stoffe selbst. Die gross-

¹⁾ Krüger: Die Polen-Chronik des Boguchwał. Göttingen 1874. Dissert.

polnische Chronik umfasst die polnische Geschichte bis zum J. 1272. Da sie, wie man bis jetzt im Allgemeinen sich äusserte, in ihrem ersten Theile auf der Arbeit des Krakauer Bischofs Wincencius Kadlubek (sie reicht bis 1202) beruht, so wird es zunächst meine Aufgabe sein, dieses Verhältniss zu prüfen.— Aber in die Kadlubek-Literatur gehört noch eine Compilation, die so genannte Chronik Mierzwa's; sie ist nur ein Auszug aus jener des Wincencius mit einer annalistischen Fortsetzung vom J. 1202 — 1288. Es erscheint nöthig auch die letztere in den Untersuchungskreis zu ziehen, da die grosspolnische Chronik sich an mehreren Stellen sehr nahe an sie anschliesst. Die Vergleichung dieser drei Chroniken und die Erörterung ihres gegenseitigen Verhältnisses wird den Gegenstand des ersten Abschnittes bilden.

Im zweiten Theile der grosspolnischen Chronik (1202 — 1272) sind zwei Elemente zu unterscheiden. Es giebt dort Nachrichten, die eine grosse Verwandtschaft mit der erwähnten annalistischen Fortsetzung Mierzwa's verrathen; diese werde ich im zweiten Abschnitte in Betracht ziehen.— Die Mehrzahl der Nachrichten in diesem Theile der grosspolnischen Chronik weist dagegen einen anderen Ursprung auf; sie kongruiren fast durchgehends mit den Annales Majoris Poloniae, wir werden dieses Verhältniss in dem dritten Abschnitte zu besprechen haben.— Im vierten Abschnitte gebe ich eine Zusammenstellung jener Nachrichten, die sich auf keine uns bekannte Quelle zurückführen lassen. Damit wird die Untersuchung in Bezug auf die Quellen abgeschlossen sein; es bleibt dann nur übrig diejenigen Fragen zu besprechen, die

sich an die Handschrift Hodiejovsky's knüpfen, was im fünften Abschnitte geschehen soll.

Schliesslich möchte ich noch eines bemerken. Ich nenne die Chronik kurzweg „grosspolnische Chronik“ weil mir der Titel: „Chronicon Boguphali cum continuatione Basconis“ ungerechtfertigt erscheint. Die Autorschaft dieser Männer lässt sich nicht vertheidigen, so bleibt uns dann nichts übrig, als zur allgemeinen Benennung zu greifen; das Epitheton „grosspolnisch“ ist aber wenigstens insofern zutreffend, als die Chronik in ihrem werthvollsten Theile (etwa von 1240) hauptsächlich grosspolnische Angelegenheiten behandelt.



I.

Das Verhältniss der grosspolnischen Chronik (GC.) zu jenen des Magister Vincentius (W.) und des sogenannten Mierzwa (M.) ¹⁾.

Die alte Ansicht von dem gegenseitigen Verhältnisse der drei Chroniken ist: M. ist ein Auszug aus W.; GC. benutzte ebenfalls W.; der Chronik des „pater dominus Vincentius“ wird ja schon in der Einleitung von GC. mit Anerkennung gedacht ²⁾. M. und GC. sind demnach zwei unmittelbare Ableitungen von W.

Wollen wir aber darauf hin die Chroniken prüfen, so stossen wir zuerst auf eine Aeusserung Bielowski's, welche uns in dieser Ansicht wankend machen kann. In der Einleitung zur Ausgabe von GC. bemerkt er, es sei doch merkwürdig, dass GC. gleich vom Anfange an und dann weiter die ganze sagenhafte Geschichte nicht nach W. sondern nach M. er-

¹⁾ Da alle 3 Chroniken im II. Bande der Monumenta Poloniae historica abgedruckt sind, so citire ich sie, indem ich nur die Seite des Bandes und Zeile angebe.

²⁾ GC. 477, Z. 11.

zähle, obgleich, wie gesagt, GC. in der Einleitung W. lobend erwähnt ¹⁾. Sollte dies aber für die Sagengeschichte der Fall sein, so schiene aus diesem Theil sich keineswegs zu bestätigen, was man von dem ganzen GC. sagt, dass es eben unmittelbar auf W. zurückgehe.

Wir müssen nun zuerst untersuchen ob es denn wirklich wahr ist, dass GC. die Sagengeschichte nach M. erzählt.

Vergleichen wir alle 3 Chroniken, so stellt sich heraus:

1. dass der Anfang in allen verschieden ist; man muss ihn als eine, jeder Chronik eigenthümliche Einleitung ansehen, weshalb dieser Theil ausser Betracht bleibt; die inhaltliche Uebereinstimmung beginnt erst mit dem Berichte über die Einwanderung der Gallier ²⁾;

2. dass M. sich durchgehends an den Wortlaut von W. ganz enge anschliesst, und nur den schwülstigen Stil desselben etwas verständlicher macht; GC. dagegen die Sagengeschichte nur in kurzem Auszuge nacherzählt, stilistisch aber ganz unabhängig bleibt. Als besonders auffallende Beispiele einer gewissen Flüchtigkeit in der Erzählung in GC. verdienen hervorgehoben zu werden: die Tödtung des Drachen durch die Söhne Crak's wird in GC. mit Stillschweigen übergangen, die Ermordung des älteren dieser Söhne durch den jüngeren, ebenfalls Crak, nur kurz angedeutet ³⁾, der Zug Alexander's des Grossen und des-

¹⁾ GC. 459. Einleit. zur Ausgabe.

²⁾ GC. 473, cap. 1; M. 166, cap. 4; W. 254, cap. 3.

³⁾ GC. 473, Z. 18 ff.

sen Besiegung durch die List eines Goldschmiedes kaum mit einigen Worten erwähnt ¹⁾; während diese Ereignisse in M. ²⁾ und W. ³⁾ ziemlich breit behandelt werden. Freilich hat diese Kürze in GC. nicht verhindert, den Sagenkranz mit manchen neuen Blüten zu schmücken.

Um also bei dem in 2. bezeichneten Sachverhalte die Frage zu entscheiden, ob GC. in diesem Theile M. oder W. benutzt hat, muss man Stellen aufsuchen, in denen M. Unterschiede gegenüber von W. aufweist, und untersuchen, wie sich dazu GC. verhält; solche Stellen finden wir wirklich.

1. Charakteristisch ist zunächst, wie übereinstimmend in M. und GC. der Uebergang von der Einleitung zur eigentlichen Erzählung bewirkt wird; es geschieht durch folgende Wendung:

M. 166, Z. 3.

GC. 473, Z. 8.

Verum tamen quomodo regnum Poloniae sit ortum, sic procedam.	Primo itaque unde reges Lechitarum processerunt, vi- deamus.
--	--

Daran schliesst sich die Erzählung von der Einwanderung der Gallier, womit, wie schon bemerkt wurde, die Uebereinstimmung unter diesen drei Chroniken beginnt; aber M. und GC. wissen die Chronologie dieses Ereignisses durch die Worte: „tempore regis Asueri“ zu bestimmen, während es in W. ganz

¹⁾ GC. 474, cap. 2.

²⁾ M. 167, cap. 6;— 168, Z. 4 ff.— 171, cap. 10—12.

³⁾ W. 256, Z. 4 ff.— 256, Z. 17 ff.— 259, cap. 9, 10.

im Allgemeinen heisst: „Fama etiam est, Gallos paene totius orbis tunc regna occupasse etc. 1).“

M. und GC. haben also in diesem Falle ein gemeinschaftliches Plus.

2. Von dem König Lestko III. wird berichtet, das ihm Caesar seine Schwester Julia zur Frau, und dieser als Mitgift Bayern gab 2); W. fügt noch hinzu, sie hätte von ihrem Manne „Surbiensem provinciam“ zum Hochzeitsgeschenke bekommen. Dieses Détail fehlt in M. und GC.; es ist ein gemeinschaftliches Minus.

3. M. und GC. bestimmen näher die Regierungszeit Lestko's III.; man sagt, berichten sie, dass zu seiner Zeit Christus geboren ist, er selbst aber bis in die Zeiten Nero's gelebt habe 3). Das geschieht in beiden Chroniken mit fast denselben Worten und in demselben Zusammenhange, während W. diese Bestimmung nicht hat.

4. Ebenfalls ein gemeinschaftliches Plus haben M. und GC. gelegentlich der Erzählung von fremden Gästen, die von der Thür des Königs Pompilius zurückgewiesen, den armen Piast besuchen. Sie führen Vermuthungen über die Gäste an; dieselben sollen nach der einen Ansicht Engel gewesen sein, nach der anderen die Apostel Johann und Paul 4).

5. Schliesslich bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist noch das 14 cap. in M. 5). Der Vorgang beim

1) W. 254, Z. 7.

2) M. 179, Z. 2.— W. 265, Z. 9.— GC. 476, Z. 25.

3) GC. 477, Z. 13 ff.— M. 180, Z. 1.

4) GC. 478, Z. 17.— M. 185, Z. 6 ff.

5) M. 175, Z. 15 ff.

Wettrennen um die Königswürde wird hier anders geschildert als in W. ¹⁾, doch so, dass man gleich erkennt, dieser Unterschied beruhe nur auf Missverständniss; W. ist hier wirklich schwer verständlich. GC. ²⁾ erzählt den Vorgang in derselben Weise wie M., und das ist entscheidend, denn es wird Niemand glauben können, dass M. und GC. bei einer unabhängigen Benutzung des W. zu demselben Missverständniss gelangt seien.

Auf Grund dieser charakteristischen Congruenz zwischen M. und GC., wie auch der angeführten M. und GC. gemeinschaftlichen Plus und Minus,— ferner, weil GC. nichts aus W. entnommen hat, was nicht auch in M. vorhanden wäre, können wir behaupten, dass GC. in den neun cap., in denen die Sagen-geschichte behandelt wird, auf M. beruht.

Nachdem sich nun die Ansicht Bielowski's bezüglich der Quelle der Sagen-geschichte in GC. als richtig erwiesen hat, wollen wir untersuchen, ob sich auch seine andere Ansicht halten lässt, dass nämlich im Uebrigen GC. auf W. zurückgeht. Bevor ich in dieser Untersuchung auf die Détails eingehe, muss ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Aus dem weiteren Vergleiche der besprochenen Chroniken ergibt sich, dass das Verhältniss des M. zu W. andauernd jenes ist, welches ich schon früher bezeichnet habe: grosse, fast slavische Congruenz im Wort-laute bei Vereinfachung des Stiles. In GC. dagegen

¹⁾ W. 262, cap. 13, Z. 10 ff.

²⁾ GC. 475, cap. 3, Z. 6 ff.

ändert sich jetzt das Verhältniss zu W.; es ist nicht mehr blosser Inhaltsangabe, Excerpt, was wir in GC. finden, sondern meistentheils ganz genaue Wiederholung des in W. Erzählten, und zwar mit einer grösseren stilistischen Unabhängigkeit, als dies in M. der Fall ist, doch so, dass nicht nur einzelne Worte, sondern auch ganze Wendungen aus W. in GC. übergehen.

So das Verhältniss im Allgemeinen. Wenn man aber bei dem Vergleiche auf den Gang der Erzählung und auf Einzelheiten Acht giebt, so stellt sich heraus, dass GC. sich durchgehends mehr an M. als an W. anschliesst. Die nähere Verwandtschaft von GC. mit M. giebt sich in zweifacher Beziehung kund, ähnlich, wie in dem früher besprochenen Theile: 1. in Demjenigen, was M. und GC. gemeinschaftlich weniger, und 2. was sie gemeinschaftlich mehr als W. haben.

Ad 1. — Die Form in den ersten drei Büchern des W. ist die eines Dialoges zwischen Matthäus (Bischof v. Krakau 1143—1165) und Johann (Erzbischof v. Gnesen 1148—1165); der erste von ihnen erzählt die Geschichte, der zweite illustriert, so zu sagen, diese Erzählungen, indem er sie durch analoge Beispiele aus der alten Geschichte beleuchtet, oder aber philosophisch-moralische Betrachtungen an sie anknüpft. Diese Betrachtungen werden regelmässig bei M. fortgelassen, oder nur auszugsweise einige Gedanken daraus entnommen. — Wenn wir nun in dieser Richtung M. und GC. mit W. vergleichen, so bemerken wir, dass auch in GC. diese Fortlassung immer übereinstimmend mit M. bewirkt, und die weitere Er-

zählung regelmässig mit demselben Satze aufgenommen wird. Diese Erscheinung wiederholt sich so oft, dass ich nicht einmal ein Beispiel dafür anzuführen brauche, denn es genügt irgend einen beliebigen Abschnitt zu vergleichen um sich davon zu überzeugen.— Ist ein solches Verhältniss zwischen M. und GC. möglich, wenn beide von einander unabhängig W. benutzen?

Noch auffallender finde ich es, wenn M. und GC. an die beendigte geschichtliche Erzählung gemeinschaftlich Verse anknüpfen, welche sich bei W. erst in einer langen Betrachtung Johann's finden, welche letztere aber M. und GC. weggelassen haben. Als ein Beispiel dafür kann angeführt werden: GC. Ende des cap. 12, p. 486; M. p. 286, Z. 17 ff; W. *ibid.*

Ad 2. — Was diesen Punkt betrifft, so sind besonders diejenigen Stellen hervorzuheben, die auf die Vita Stanislai zurückgehen ¹⁾; denn es lässt sich bemerken, dass überall, wo M. aus dieser Vita etwas nimmt, oder auf sie bloß verweist, sie auch in GC. benutzt ist.

So finde ich im cap. 22 bei M. folgende Worte: „De isto Boleslao in vita et legenda sancti Stanislai multa inveni, qualiter Otto imperator eum videre desiderabat, et quomodo in Gnesnam ad limina sancti Adalberti veniens, eum imperiali diademate decoravit ²⁾.“ In dem entsprechenden Capitel von GC. ³⁾ ist

¹⁾ Von der Vita Stan. existirt bis jetzt nur eine Ausgabe von J. V. Bandtkie in einem Bande mit „Martini Galli Chronicon.“ Varsaviae 1824.

²⁾ M. 189, Z. 13 ff.

³⁾ GC. cap. 11.— 483, Z. 10 ff.

eben der Besuch Otto's in Gnesen nicht nach W. sondern nach der Vita Stan. erzählt.

In M. pag. 294, Z. 24 lesen wir Folgendes: „Huius insuper regis Boleslai magnanimitas, proelia et virtutes, vitiaque, et quomodo sanctum Stanislaum interfecit, in vita eiusdem sancti martyris reperies.“ Das 14. cap. von GC. ¹⁾ „de saevitia Boleslai“ zeigt eben die Benutzung derjenigen Stelle aus der Vita, auf welche bei M. verwiesen wird. — Die Stelle in GC. „Sanctus Stanislaus..... extrahens dimembravit“ geht auf die Vita zurück; freilich hat GC. den Bericht der letzten über das Martyrium des Bischofs ganz bedeutend abgekürzt. Am Schlusse beruft sich noch GC. auf seine Quelle: „Cujus gesta vitae et miracula in vita ipsius beati martyris plenius continentur.“

Es ist gar nicht zu bestreiten, dass die Vita Stan, dem Verfasser von GC. vorgelegen hat; ihre Benutzung zeigt sich in dem Berichte über das Mönchtum Kazimierz I., welche Sage weder M. noch W. bekannt ist; es würde somit eine solche Benutzung in den zwei angeführten Fällen gar nichts auffallendes haben, wunderbar ist nur, dass bei derselben Gelegenheit auch M. die Vita citirt.

Aber lehrreicher sind andere zwei Stellen: im cap. 23 von M. ist die Charakteristik der Regierung Mieszko's II. mit den Worten aus der Vita Stanisl. eingeleitet ²⁾; dieselbe Stelle finden wir in GC. ³⁾.

¹⁾ GC. 489, Z. 6 ff.

²⁾ M. 189: „Post mortem... tributa regionum denegare.“ V. St. 323.

³⁾ GC. 484, cap. 12: „Mortuo itaque..... solvere denegaverunt.“

Am Schlusse des Abschnittes, welcher die Regierung Boleslaw's II. behandelt, hat M. eine Weissagung über das zukünftige Schicksal Polens der Vita Stan. entlehnt ¹⁾, wie das durch „require in vita sancti Stanislai“ bemerkt wird; im gleichen Zusammenhange wird diese Prophezeiung in GC. aufgenommen ²⁾. — Wie kommt es nun, dass in diesen Stellen GC. nur das aus der Vita nimmt, was sich auch in M. findet, wenn beide unabhängig W., ebenso unabhängig die Vita Stan. benutzen? — Auf diese gemeinschaftlichen Nachrichten aus der Vita Stan. in M. und GC. muss ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Ausser diesen haben M. und GC. noch andere Plus gemeinschaftlich; so z. B. wissen sie zu erzählen, dass Boleslaw II. in seinen Kriegszügen das Vorbild seines glorreichen Urgrossvaters vorgeschwebt habe ³⁾; in den Beschlüssen der Synode vom J. 1177 ⁴⁾ haben sie um einen Artikel mehr als W.

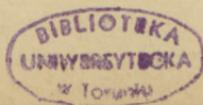
Bei dieser Aufzählung habe ich mich auf die wichtigsten Punkte beschränkt; es liessen sich mit leichter Mühe noch mehrere auffinden, und zwar solche, wo es sich um Redensarten handelt, oder wo M. und GC. Jahresangaben haben, die in W. immer fehlen. — Aber ich glaube, die angeführten berechtigen uns schon einen Schluss zu ziehen. Wenn wir das nahe Verwandtschaftsverhältniss zwischen M. und GC. in Bezug auf die gemeinschaftlichen Minus und Plus

¹⁾ M. 300, Z. 15 ff.

²⁾ GC. 489, Z. 18 ff. — Vita Stan. 378.

³⁾ M. 291, Z. 18 — GC. 486, Z. 3.

⁴⁾ GC. 531, Z. 12 „Simile puto...“ M. 400, Z. 19 ff.



in's Auge fassen, so dürfen wir ganz bestimmt behaupten, dass M. und GC. unmöglich von einander unabhängige Ableitungen von W. sein können.— Eine positive Behauptung wage ich hier noch nicht aufzustellen; es ist aber ganz natürlich, dass wir uns das Verhältniss zwischen beiden Chroniken zunächst so vorstellen, wie es sich für den Theil der Sagen-geschichte herausgestellt hat, nämlich, dass M. die Quelle für GC. ist.

Allein auch dieser Annahme stellen sich manche nicht unwesentliche Schwierigkeiten entgegen.— Es ist bereits gesagt worden, dass M. und GC. gemeinschaftlich diejenigen Abschnitte aus W. weglassen, welche die philosophischen Betrachtungen des Johannes enthalten. Nun findet sich einmal eine Ausnahme von dieser Regel. Im cap. 27 von W.¹⁾ ergeht sich Johannes über die Vaterlandsliebe; zur Bestätigung eigener Aussagen citirt er die Worte Solon's, führt dann mehrere Beispiele der Vaterlandsliebe aus der alten Geschichte an, unter denen das letzte vom König Codrus ist, und schliesst dann mit einer allgemeinen Betrachtung.— M. und GC. nehmen das gleichfalls in ihre Erzählung auf, aber merkwürdiger Weise hat GC.²⁾ den Anfang aufgenommen (die eigenen Worte Johann's und jene Solon's) und die allgemeine Schlussbetrachtung, während M.³⁾ das Beispiel vom König Codrus gewählt hat.

¹⁾ W. 315, Z. 18 ff.

²⁾ GC. 495, Z. 12 ff.

³⁾ M. 315, Z. 15 ff.

Wir haben also an dieser Stelle eine Annäherung des GC. an W., ohne dass dadurch die allgemeine Uebereinstimmung mit M. eine Störung erleidet, da die Aufnahme der Bemerkungen Johann's bei gleicher Gelegenheit in beiden Chroniken geschieht.— Es ist klar, dass GC. dies aus M. nicht genommen hat, denn M. hat eben hier etwas Anderes; andererseits ist wiederum unglaublich, dass GC. auf einmal nach W. greifen sollte, um diesen überflüssigen rhetorischen Schmuck daraus zu holen. — Da die Verwandtschaft des GC. mit M. immer überwiegend ist, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, dass es eine reichere Fassung von M. gegeben habe, aus welcher GC. schöpfte; in jener reicheren Fassung des M. muss sich in diesem Falle von den Betrachtungen Johann's dasjenige vorgefunden haben, was GC. und M. in der uns jetzt bekannten Form enthalten; vielleicht noch mehr, was von beiden unberücksichtigt gelassen wurde. In diesem Falle aber ist M. in der heute bekannten Gestalt nur eine unvollständige Abschrift jener reicheren Fassung, eine Ableitung von dieser, und nicht von W.

Zu dieser Annahme wird man noch durch einen anderen Umstand gezwungen. Wer alle die 3 Chroniken bis zum Schlusse verglichen hat, dem ist wohl nicht unbemerkt geblieben, dass M. zu Ende immer unvollständiger wird, und oft Wichtiges weglässt, was sich dennoch in GC. findet ¹⁾; ja die letzten Ca-

¹⁾ Verfolgen kann man dieses neue Verhältniss seit dem Abschnitte „Mortuo Kazimiro...“ etc. bei M. p. 428, ibidem W.— GC. 538, cap. 44.

pitel aus W., Schluss des 24, das ganze 25 und 26, sind gar nicht in M. aufgenommen, so dass M. etwa mit dem J. 1188 abschliesst, während W. bis 1202 die Geschichte fortführt; in GC. fehlt aber keine Nachricht, die sich in W. findet. GC. konnte diese Nachrichten (von 1188—1202) aus M. nicht schöpfen, weil sie dort fehlen, andererseits aber ist angesichts des erörterten Verhältnisses zwischen M. und GC. schwer anzunehmen, dass die letztere Chronik, in diesem Theile W. benutzt hätte. — Nur Eines ist möglich, und das ist die Annahme der reicheren Fassung von M.; in dieser muss der Auszug aus W. bis zu Ende fortgeführt gewesen sein.

Dass nur eine solche Annahme möglich ist, dafür soll noch die folgende Zusammenstellung, welche schlagend das gegenseitige Verhältniss der 3 Chroniken illustriert, einen Beweis liefern.

M. 319, Z. 6 ff.	GC. 497, cap. 20.	W. 319, Z. 20 ff.
<p>Nam Boleslao in Maritima profecturo, cooperatore ille iniquitatis (Sbigneus) fratri suo suorum subtrahit adminiculum, hostium subsidio se ipsum impendit.</p> <p>Qui ut dolum tegeret, arma mutat, castra fratris ingreditur,</p>	<p>Boleslao igitur in maritima provincia constituto, Sbigneus a consueta prodicione in fratrem, ex invidia concepta non cessans, cujusdam maritimae provinciae praefecto insultum in exercitum Boleslai tempore nocturno suasit. Fortuna favente Sbigneus praefatos hostes accedit ipsosque confortatos praecedens, mutatis armis castra fratris invadit, <i>gregarium mi-</i></p>	<p>Nam Boleslao in Maritima profecturo, cooperatore ille diligens, qua consuevit opera, fratrem coadjuvat: impietas enim sacrilega sacramentum fide, naturam privat pietate. Fratri suorum subtrahit adminiculum, hostium subsidio se ipsum impendit.</p> <p>Qui ut dolum tegeret, mutat arma, <i>gregarium militem se simulat</i>, fratris</p>

M.	GC.	W.
<p>quibus nocte exploratis cum hostibus impetum facit. Erat Boleslaus interea extra castra suorum diligenter explorans excubias. A tergo igitur hostes occupat; quibus fuis magister doli casu dejecta casside deprehenditur, coram magistratu majestatis insimulatur, quod civium castra cum hoste impegerit.</p>	<p><i>litem se simulans.</i> Quibus noctu exploratis cum hostibus impetum facit. Erat interea Boleslaus extra castra suorum diligenter explorans excubias. A tergo igitur hostes invadit, quibus dispersis hinc inde, Sbigneus doli artifex casu dejecta galea deprehenditur, coram primis proceribus Lechitarum sistitur, de crimine laesae majestatis accusatur, qualiter castra fratris, pro quibus mortem subiturus erat, invadere praesumpsit. Sbigneus respondit: „non diffiteor, quod hostes impetum ferentes praecessi eorum impetum vobis cupiens nunciare.“ <i>Cumque rei et facti perversitatem totus stuperet exercitus, et</i></p>	<p>castra ingreditur, quibus noctu exploratis cum hostibus impetum facit. Erat interea Boleslaus extra castra suorum diligenter explorans excubias. A tergo igitur hostes occupat, quibus fuis magister doli casu dejecta casside deprehenditur, capitur, coram magistratu majestatis insimulatur: „Civium castris cum hoste impegesti?“</p>
<p>At ille: „Non infitior me cum hoste, immo ante hostes ingressum, quia impetum praecurrere contendi.“</p>		<p>At ille: „non infitior me cum hostibus immo ante hostes ingressum, quia impetum facturos praecurrere contendi. <i>Quumque rei et facti atrocitatem tota stupet concio</i>, quidam principi dignitate satrapa proximus exorditur: „Eloquar an sileam...“ etc.</p>
<p>p. 323, Z. 5 ff. Vix haec verba finierat,</p>	<p>Sbigneus verba vix finivisset, omnis exercitus in</p>	<p>(Folgt eine lange Anklagerede gegen Zbigniew, welche sowohl M. als GC. weglassen. Diese Rede veranlasst eine grosse Aufregung gegen den Verräther, wie das im Folgenden geschildert wird). p. 323, Z 4 ff. Vix hic (satrapa principi proximus) verba finierat,</p>

M.	GC.	W.
cum omnis paene concio cuspides in Sbigneum at- tolit. Exclamant non modo eum configi, sed morsibus amarissimis discerpi. Quo- rum vix tandem sedato tu- multu, iuris non imperi- tus quidam inquit:	Sbigneum arma tollit di- cens: non tantum ensibus et hastis, seu alio ferri in- strumento confodi, sed e- tiam dentibus discerpi <i>de- bere</i> . Dignum fore omnes acclamant. Quorum tumul- to vix sedato, princeps mi- litiæ regi Boleslao proxi- mus, in medium protulit:	quum omnis paene concio cuspides in Sbigneum atto- lit. Exclamant non modo illum configi sed morsibus <i>debere</i> amarissimis discer- pi. Quorum vix tandem sedato tumultu iuris non imperitus quidam
periniquum est, ut multa sententiam anticipet. Nos vero nunquam	Indignum esse et juri con- trarium, quod poena sen- tentiam praecedat. <i>Et nos in quempiam</i> ferre sen- tentiam non possumus nec debemus, nisi aut in ju- dicio confessus fuerit, aut per fidem dignorum testium convincatur. Praesertim juxta dictum poëticum:	periniquum est, inquit, ut multa sententiam antici- pet. <i>Nos vero in quem- quam</i> sententiam ferre non possumus, nisi aut convic- tum, aut sponte confes- sum.— etc.
ut est ille versus: „Sit piger ad poenam princeps, ad praemia ve- lox.“	„Sit piger ad poenam princeps, ad praemia ve- lox.“	(Die Rede schliesst mit einem Vorschlage, man sol- le dem Verräther Zbigniew Gelegenheit zur Verthei- gung geben.— Tum Sbig- neus: „Rem, patres con- scripti“ etc.— p. 323, Z. 27; eine lange Vertheidi- gungsrede, die er mit ei- ner Appellation an die Gna- de des Herzogs schliesst: „Sit piger ad poenas prin- ceps ad praemia velox; Quo plus justitiae plus pietatis habet.“ p. 327, Z. 8.— In Bezug auf diese Rede fragt Matthäus, p. 327, Z. 10: „Quid ergo mi Johannes, absolvendum censes, an non?“ — Johannes ergeht sich darauf zuerst in All-

M.	GC.	W.
<p>Sane hoc ipsum censurae magistratui placuisse, ipsa rei evidentia indicat et executio demonstrat: nam civium ille atrocissimus hostis, civis reipublicae inutilis perpetuo proscribitur exsilio.</p>	<p>Mane(!) igitur magistratui placuit, ut notorius patriae aemulus ac insidiator manifestus exilio perpetuo proscribatur. Sicque Sbigneus, sicuti meruerat, perpetuo proscribitur exilio</p>	<p>gemeinheiten, und meist schliesslich, Zbigniew müsse auf Grund der Kriegsgesetze verurtheilt werden. An diese Meinung anknüpfend, setzt Matthäus seine Erzählung fort, p. 328, Z. 10).</p> <p>Sane hoc ipsum censurae magistratui placuisse, ipsa rei evidentia et iudicati executio demonstrat. Nam civium ille hostis atrocissimus civis reipublicae inutilis Tiresiana plectitur sententia, perpetuo proscribitur exsilio.</p>

Ein flüchtiger Blick auf diese Zusammenstellung belehrt uns schon, wie enge sich GC. an M. anschliesst dies wird sich um so deutlicher zeigen, wenn man die Unterschiede scharf hervortreten lässt, welche sich in den Darstellungen in M. und GC. von jener in W. ergeben. — Ich erinnere hiebei an die eigenthümliche Dialogen-Form in W.; wir haben hier eine geschichtliche Erzählung von Matthäus vor uns.

Alle drei Berichte stimmen überein bis auf (einschliesslich) den Schluss des Satzes „non infitior me.. etc.“ — In W. ergreift nun das Wort ein „satrapa principi proximus“ und hält eine sehr lange Rede, in der er Zbigniew anklagt und ganz entschieden dessen Bestrafung fordert. Die Forderung wird in der aufgeregten Versammlung gebilligt; die Anwesenden

unterstützen dieselbe, indem sie sich dahin äussern, dass Zbigniew die schwersten Strafen verdient hat. Die Schilderung der Situation nach der Rede wird bei W. mit den Worten „vix hic verba finierat“ eingeleitet; das Subjekt in diesem Satze ist der Anklagerehrer.

M. und GC. lassen die Rede weg, wodurch allerdings kein sachlicher Schaden entsteht, aber den Faden der weiteren Erzählung nehmen sie mit den Worten: „vix haec verba... etc.“ auf, wobei sich der logische Zusammenhang mit dem Früheren insofern anders gestaltet wie in W., als das Subjekt dieses Satzes in M. und GC. Zbigniew ist; ja GC. sagt ausdrücklich: „et Sbigneus verba vix finivisset.“— Somit hat auch die darauf folgende Aufregungsszene in M. und GC. eine ganz andere Begründung, als in W.; während die letzte Chronik die Aufregung als Folge der Anklagerede darstellt, ist deren Ursache nach M. und GC. in dem kecken Auftreten Zbigniew's zu suchen.

Nun fährt W. fort. Nachdem die Ruhe in der Versammlung mit Mühe hergestellt worden ist, bemerkt ein rechtskundiger Mann, die Strafe dürfe nicht vor dem Urtheil verhängt, dieses aber nicht gefällt werden, bevor dem Angeklagten entweder die Schuld bewiesen sei, oder er selbst sich zu solcher bekenne. So weit stimmen wiederum alle drei überein.— Aber Matthäus, der Erzähler in W., welcher den geregelten Processgang aus dem römischen Gerichtswesen in das polnische Herzogslager des XII. Jahrh. überträgt, verleiht jetzt das Wort dem Beschuldigten.— In einer nicht ungeschickt angelegten Rede verthei-

digt sich Zbigniew und weist alle ihm gemachten Vorwürfe zurück; er appellirt zuletzt an die Güte des Herzogs und schliesst mit den mahnenden Worten: „*Sit piger ad poenas princeps... etc.*“

Diese Vertheidigung ist in M. und GC. ausgefallen, von den Versen, mit denen Zbigniew schliesst, nur der erste aufgenommen; dieser aber wird jenem Redner in den Mund gelegt, welcher durch sein Einschreiten bewirkt hatte, dass Zbigniew verhört wurde.

In W. fragt jetzt Matthäus seinen Zuhörer Johannes nach dessen Meinung. Dieser äussert sich nach einem langen Hin- und Herreden dahin, Zbigniew müsse nach den Kriegsgesetzen bestraft werden, als ein Soldat, welcher wider die Befehle der Obrigkeit gehandelt hat. An diese Aeussderung des Johannes anknüpfend setzt Matthäus die Erzählung weiter fort, indem er sagt: „*sane hoc ipsum censurae magistratui placuisse... etc.*“ Diese Worte sind in solchem Zusammenhange ganz verständlich, denn es heisst, dass die über Zbigniew zu Gerichte Sitzenden derselben Meinung gewesen seien, wie Johannes; wenn wir sie aber in M. und GC. lesen, so ergibt sich daraus ein ganz anderer Sinn, oder besser gesagt, ein Unsinn, weil das Vorhergesagte fehlt. Die Worte: „*sane hoc ipsum placuisse... etc.*“ können sich in M. nur auf den Vers: „*sit piger ad poenam princeps...*“ beziehen, und dürfen nur so verstanden werden: den Richtern habe gefallen der Grundsatz, dass der Herzog nur langsam zur Bestrafung schreiten soll; wir würden danach erwarten, dass das Gericht nach diesem Grundsatz handelnd Milde gegen Zbigniew walten lassen werde, indess erfahren wir das Gegentheil davon. — Diesen

Unsinn hat GC. bemerkt und sucht ihn abzustellen, indem sie das „hoc ipsum“ weglässt, „sane“ dagegen in „mane“ verwandelt. Der Satz gewinnt durch diese Veränderung allerdings einen besseren Sinn, indem jetzt alle Beziehungen zu dem vorangehenden Satze aufhören (das „igitur“ dient offenbar als blosser Uebergangsformel), aber das Verfahren des Verfassers von GC. ist in diesem Falle ganz willkürlich, denn woher weiss er, dass die Verurtheilung am anderen Morgen stattfand? in W. ist dieses *Détail* nicht zu finden.

An diesem Beispiele tritt das nahe verwandtschaftliche Verhältniss zwischen M. und GC. am deutlichsten zu Tage. Nachdem man diese Stelle gelesen hat, ist es fast unmöglich zu denken, dass GC. überhaupt W. gekannt hätte, da sie ihn wenigstens in diesem Satze vorgezogen hätte, wo sie den Unsinn bemerkt, und diesen durch willkürliche Abänderung beseitigen will.

Um so merkwürdiger ist es, wenn wir eben in demselben Beispiel Stellen finden, in denen sich GC. entschieden enger an W. anschliesst. So hat die erste Chronik gleich am Anfange die Worte: „gregarium militem se simulans,“ welche in M. fehlen, wohl aber in W. vorhanden sind; ebenfalls enthalten nur W. und GC. den Satz: „cumque rei et facti.. etc.;" und schliesslich nähern sich diese beiden Chroniken einander in der Stilisirung des Satzes: „Et (vero W.) nos in quempiam (quemquam W.) ferre sententiam non possumus,“ wogegen M. „nos vero nunquam sententiam ferre possumus“ hat.— Allerdings sind es nur einzelne Worte, was GC. und W. gemeinschaftlich mehr haben als M., aber um so charakteristischer ist diese Erscheinung,

da es doch unglaublich ist, dass GC. die Chronik W. vor sich gehabt und aus ihr nichts mehr als nur einzelne Worte entnommen hätte. — Uebrigens lässt sich während des Vergleiches der Chroniken auch sonst die Wahrnehmung öfters machen, dass GC. bald aus M. bald aus W. Ausdrücke hat, so dass wir das bereits als unmöglich Erwiesene annehmen müssten, GC. habe W. stets vor sich gehabt, und auf diese Art ihren Text zusammengeffickt.

Die Sache lässt sich nicht anders erklären, als dadurch dass GC. eine reichere Fassung von der Chronik M. benutzte; diese reichere Fassung können wir als einen vollständigeren Auszug ¹⁾ aus W. bezeichnen. — Das Verhältniss dieser drei Chroniken lässt sich somit folgendermassen graphisch darstellen:



Es wäre nicht unwichtig zu erfahren, wann dieser Auszug entstanden sein mag. Auf eine genaue Beantwortung dieser Frage werden wir wahrscheinlich für immer verzichten müssen, aber es lässt sich

1) Mit Rücksicht darauf, dass M. ebenfalls nur ein solcher Auszug ist, aber unvollständig.

2) In einem Referate über die Schrift Krüger's hat Smolka schon im Jahre 1876 auf die Nothwendigkeit der Annahme eines solchen Mittelgliedes zwischen W. einer— und M. und GC. andererseits hingewiesen.

wenigstens ein terminus a quo aufstellen. — Es ist selbstverständlich, dass Alles, was M. und GC. gemeinschaftlich mehr haben als W., auf jenen Auszug zurückgeht. Unter diesen Plus haben wir aber auch solche gefunden, die auf die Vita Stanislai zurückzuführen sind; ich habe schon damals, als ich diesen Gegenstand erörterte ¹⁾, beiläufig bemerkt, wie wichtig mir dieser Umstand erscheint; wir erfahren daraus, dass die Vita Stanislai in der gemeinschaftlichen Vorlage von M. und GC. schon benutzt war. Die Abfassungszeit der Vita ist zwar auch nicht genau bekannt, aber so viel steht fest, dass sie erst nach der Canonisation des heilig. Stanisław geschrieben ist ²⁾; diese erfolgte erst im J. 1253.

Somit wäre die Quellenfrage in Bezug auf den ersten Theil der grosspolnischen Chronik erledigt. Bevor ich zu einem anderen Gegenstande übergehe, muss ich hier noch eine Notiz aus M. und GC. näher in Betracht ziehen; sie sollte eigentlich dort angeführt sein, wo ich die gemeinsamen Plus der beiden Chroniken aufzählte; da sie uns aber im anderen Zusammenhange nöthig sein wird, so habe ich sie absichtlich damals unerwähnt gelassen. Ich meine folgende Stelle:

¹⁾ p. 17.

²⁾ Zeissberg: Polnische Geschichtsschreibung p. 86—87 begrenzt die Abfassungszeit 1254—1266.

M. 310.

Hic Wladislaus pius princeps ad honorem sancti Wenceslai martyris ducis Bohemorum ecclesiam in castro Cracoviensi fabricavit,

canonicos instituit et magnificentia regali dotavit.

Hic anno domini M. C. II vita decessit sibi que Boleslaus successit.

GC. 493, Z. 6 ff.

Iste Wladislaus piissimus princeps ad honorem sancti Wenceslai martyris, olim ducis Bohemie in castro Cracoviensi cathedrallem ecclesiam primus fundavit, in qua viginti quatuor canonicos constituit, quibus praebendas magnificentia regali dotavit

Hic anno domini millesimo C. II. decessit. Cui Boleslaus dictus Krzywousty, filius suus legitimus in regno successit.

Die Verwandtschaft dieser Berichte ist so auffallend, dass ich kein Wort weiter darüber zu verlieren brauche. Nachdem wir aus der vorangehenden Untersuchung das Verhältniss zwischen M. und GC. kennen gelernt haben, müssen wir diese Nachricht unbedingt für die gemeinschaftliche Vorlage beider Chroniken in Anspruch nehmen. Die Natur der Notiz, namentlich ihre Form in M., weist auf eine annalistische Quelle hin und ist somit für uns ein ganz deutlicher Fingerzeig, dass der Verfasser des Auszuges aus W. irgend ein Annalenwerk benutzt hat.

Aehnlichen Berichten begegnen wir wirklich in den *Annales Polonorum* ¹⁾ und *Annales Sandivogiii* ²⁾,

¹⁾ M. G. h. SS. XIX, p. 622, 623.

²⁾ M. P. h. II. 874.

deren Zusammenstellung ich der Uebersichtlichkeit wegen hier folgen lasse.

Annales Polonorum		Annales Sandivogii
Redaction II.	Redaction III.	
1104. Wladislaus obiit, quem sequitur filius ejus Boleslaus in regno.	1102. Wladislaus dux Cracoviae obiit, cui Boleslaus belliger Crziwousti succedit.	1102. Wladislaus dux Poloniae pater tertii Boleslai obiit, qui ecclesiam beati Wenczeslai aedificavit in Cracovia in castro.
1138. Boleslaus Trivoust ecclesiam sancti Wentzeslai consummavit, que a patre suo Wratislao fuit inchoata cum 20 canonicis.	1139. Ecclesia sancti Wenczeslai perficitur per Boleslaum Crziwoustum, quam pater ejus fundavit et viginti canonicos in ea constituit.	1139. Ecclesia major in Cracovia sancti Wenczeslai perficitur per Boleslaum, quam pater suus Wladislaus fundavit, et viginti quatuor canonicos constituit in ea.

Trotz der grossen materiellen Aehnlichkeit dieser annalistischen Berichte und jener in M. und GC. lässt sich nicht verkennen, dass man der Form nach 2 Gruppen unterscheiden muss. — In den Annalen besteht der Bericht aus zwei Theilen; zum J. 1102 wird der Tod Władysław's gemeldet, zum 1139 (Todesjahr seines Sohnes Bolesław III.) die Vollendung des Baues berichtet, wobei gelegentlich erwähnt wird, dass derselbe schon von Władysław in Angriff genommen war, und dass schon dieser Herzog auch die Anzahl der Domherrn festgesetzt hatte. — In M. und GC. wird Alles im Anschluss an den Tod Władysław's (1102) und zwar vor demselben erzählt.

Was den Inhalt betrifft, so ist die Gruppe M. und GC. am nächsten mit den Annales Sandivogii verwandt. Dies zeigt sich zunächst darin, dass diese An-

nalen schon zum J. 1102 bei der Nachricht von dem Tode Władysław's die Bemerkung haben, dass er die Kirche gestiftet hatte, und zwar mit derselben näheren Ortsbezeichnung, wie in M. und GC. „in Cracovia in castro,“ zweitens aber, dass sie in der Zahl der Domherrn mit GC. übereinstimmen ¹⁾.— Wir könnten durch diesen Umstand auf die naheliegende Vermuthung geführt werden, dass der Autor der gemeinschaftlichen Quelle von M. und GC. seinen Bericht den Annalen Sandivogii entlehnt und ihn etwas umgearbeitet hatte. Allein wir werden uns für eine andere Annahme entscheiden müssen, wenn wir den ersten Theil des Berichtes in den Annales Polonorum im Vergleiche mit M. und GC. näher betrachten. Wir finden hier nämlich eine bemerkenswerthe Annäherung von M. und GC. an die Annales Polonorum, in dem nur ihnen gemeinschaftlichen Zusatze, dass dem Herzog Władysław sein Sohn Bolesław auf dem Throne folgte. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich GC. bei dieser Gelegenheit im Wortlaute bald mehr der II., bald der III. Redaction der Annales Polonorum nähert, wie das aus der Zusammenstellung zu ersehen ist.

An. Pol. II.	GC.	An. Pol. III.
quem sequitur <i>filius ejus</i> Boleslaus <i>in regno.</i>	Cni Boleslaus dictus Krzywousty , <i>filius suus</i> legitimus <i>in regno</i> successit.	cui Boleslaus belliger Crzywousti succedit.

¹⁾ Im M. fehlt diese Zahl, doch darf deshalb nicht bezweifelt werden, dass sie in der gemeinschaftlichen Quelle von M. und GC. vorhanden war: M. hat sie wahrscheinlich aus Flüchtigkeit weggelassen.

Es ist hier wiederum ein eigenthümliches Verhältniss, in welchem M. und GC. oder vielmehr ihre gemeinschaftliche Quelle zu den Annales Polonorum und Annales Sandivogii steht, indem dieselbe bald mit diesen bald mit jenen nähere Verwandtschaft zeigt. Doch lässt sich dieses Verhältniss leicht aufklären, da wir wissen, dass beide Annalen bis zum J. 1267 nur Ableitungen einer gemeinschaftlichen verlorenen Quelle sind ¹⁾; auf diese Quelle muss auch der Bericht in M. und GC. in letzter Instanz zurückgeführt werden. Sie ist uns in diesem Falle in GC. am treuesten aufbewahrt worden.

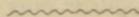
Das Resultat dieser Untersuchung ist: der Verfasser des Auszuges aus W., welchen wir als Quelle von M. und GC. kennen gelernt haben, hat die gemeinschaftliche Vorlage der Ann. Polonorum und Ann. Sandivogii gekannt und benutzt; für die weitere Untersuchung wird dieser Umstand vielleicht nicht unwichtig sein.

¹⁾ Nach den Untersuchungen Smolka's: Polnische Annalen. Lemberg 1873, ist das Verhältniss dieser Annalen folgendes:

Grosse annalistische Compilation bis zu
den sechziger Jahren des XIII. Jahrh.

Annales Polonorum.

Annales Sandivogii.



II.

Die grosspolnische Chronik und der annalistische Theil der Chronik Mierzwa's (1202—1288)¹⁾.

Mit dem J. 1202 schliesst die Chronik des Vincencius ab; es wäre danach zu erwarten, dass auch die gemeinschaftliche Quelle von M. und GC., die ja nur ein Auszug aus W. war, mit diesem Jahre ihr Ende erreicht hätte, und somit auch das Verwandtschafts-Verhältniss zwischen letztgenannten Chroniken aufhörte. Aber dem ist nicht so; man findet auch im zweiten Theile von GC. mehrere Nachrichten, die eine auffallende Congruenz mit dem annalistischen Theile von M. verrathen; es erscheint deshalb zweckmässig zunächst auf diese unsere Aufmerksamkeit zu richten. Die in Betracht kommenden Nachrichten sind folgende:

1. Die Nachricht von der Heirath Leszko's des Weissen und die Angabe der Namen seiner Kinder;

¹⁾ Dieser Theil der Chronik Mierzwa's ist im III. Bnde der Mon. Pol. hist. p. 46 — 52 neu herausgegeben, unter dem Namen: Franciscaner-Jahrbücher.

in beiden ohne Datum und nur an andere Nachrichten angehängt, in M. an die Notiz von dem Tode Mieszko's des Alten, in GC. an den Bericht von der Ländertheilung zwischen Leszko und Konrad.

(GC. 552, cap. 54, Z. 24 — M. 46, Z. 4).

2. Der Bericht über die Schlacht bei Zawichost. GC. hat ein genaues Datum 1205, und weiss, dass der Ruthenenfürst auf dem Schlachtfelde blieb; in M. fehlt dieses Détail, die Zeit wird nur durch die Redewendung „Illo quoque in tempore“ bestimmt.

(GC. 553, cap. 55 — M. 46, Z. 7).

3. Zug Leszko's des Weissen nach Pomerellen, ohne Datum, vollständig congruent.

(GC. 553, cap. 56 — M. 46, Z. 7).

4. Die Ländertheilung zwischen den Herzögen Leszko dem Weissen und dessen Bruder Conrad; ebenfalls ohne Datum und ganz übereinstimmend in beiden.

(GC. 552, cap. 54 — M. 47, Z. 3).

5. Die Nachricht von der Ermordung Leszko's bei Gąsawa scheint bei GC. verschieden von jener in M. zu sein. Sie enthält allerdings auch andere Elemente; doch ist ganz entschieden desselben Ursprungs die Stelle in GC., wo von der Beisetzung Leszko's in Krakau und Succession seines Sohnes die Rede ist; gleichfalls die Bemerkung, dass seit dieser Zeit Swan-topolk die herzogliche Würde in Pomerellen usurpirt hat. — M. gibt aber ein falsches Datum 1226, GC. richtig 1227.

(GC. 555, cap. 60 — M. 47, Z. 22).

6. Im 68 cap. von GC. wird gemeldet, dass Bolesław Wstydiwy (IV.) Kinga, die Tochter des ungarischen Königs geheirathet habe im J. 1238, und

im Zusammenhange damit wird ein Wunder erzählt, welches sich bei der Geburt Kingas ereignet haben soll; darauf folgt die Bemerkung, dass Boleslaw und Kinga ein keusches Leben führten.— Alle Theile dieses Berichtes zeigen sich uns auch in M., obgleich nicht in derselben Ordnung; zuerst findet sich die Nachricht von der Heirath Boleslaw's und dessen keuschem Leben, und zwar im Anschlusse an eine wiederholte Notiz von der Succession Boleslaw's ¹⁾. Ueber das erwähnte Wunder bei der Geburt Kinga's wird erst später berichtet, aber ganz übereinstimmend mit GC., nur dass M. auch das Geburtsjahr 1204 angibt, welches in GC. fehlt. Bei dieser Gelegenheit wiederholt M. noch einmal, dass Boleslaw sich mit Kinga im J. 1239 vermählt hat ²⁾.— In diesem Theile von M. herrscht eine grosse chronologische Verwirrung, wodurch es sich leicht erklären lässt, dass diese Nachrichten so zerstreut sind; doch kann deshalb ihre Verwandtschaft mit cap. 68 in GC. nicht in Zweifel gezogen werden.

7. Der Bericht über die Schlacht bei Suchodól 1243;

(GC. 563, cap. 74— M. 49, Z. 11).

8. wie auch über die Schlacht bei Zarzyszow im J. 1246.

(GC. 564, cap. 80— M. 49, Z. 16).

9. Die Canonisation des heilg. Stanislaw zum J. 1253, ganz übereinstimmend.

(GC. 571, cap. 98— M. 50, Z. 1).

¹⁾ M. 48, Z. 16.

²⁾ M. 49, Z. 1.

10. Die kurze Notiz von dem Tode König Daniels von Russland und Herzog Swantopolk von Pomerellen 1266.

(GC. 592, cap. 147 — M. 48, Z. 6).

11. Der Feldzug der Polen gegen die Ruthenen im J. 1266. — Smolka meint von dieser Notiz, es sei der einzige dem annalistischen Theile von M. eigenthümliche Bericht ¹⁾. Allein ich kann mich von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen, denn ich finde denselben auch in GC., freilich in einer viel correcteren Form, wiedergegeben. Der Bericht ist in M. so entstellt, dass man ihn unmöglich verstehen kann; es wird erzählt: „Eodem anno Poloni Russiam spoliantes in festo sanctorum Gervasii et Protasii cum eisdem (mit wem?) confligentes in metis Poloniae quae porta dicitur in die Sabbati multa millia occiduntur“ (wer?). — Offenbar ist hier etwas ausgefallen, möglicherweise sogar mehrere Zeilen. Indess trotz dieser Entstellung ²⁾ zeigt sich die Verwandtschaft mit GC. darin, dass auch diese Chronik dasselbe Tagesdatum hat, welches sonst in keiner Quelle zu finden ist. M. gibt noch nähere Zeitbestimmung: „die Sabbati,“ was wohl richtig sein wird, da das festum Gervasii

¹⁾ Polnische Annalen 131.

²⁾ Von der Entstellung dieser Nachricht in M. überzeugt man sich leicht, wenn man die entsprechende Stelle aus den *Annales cracovienses compilati* heranzieht. M. G. h. SS. XIX. 602, J. 1267: „Boleslaus dux Cracoviae devicit Ruthenos in loco, quid est ad petram.“ Also bei „petra“ d. h. der Ortschaft Skala fand die Schlacht statt; M. hat das unsinnige „porta.“

et Protasii, 19 Juni, im Jahre 1266 wirklich auf den Sonnabend fiel ¹⁾.

(GC. 592, cap. 149— M. 48, Z. 10).

12. Der Tod der heilg. Salomea und die Wunder, die sich dabei ereigneten; zum J. 1268.

(GC. 593, cap. 154— M. 48, Z. 15).

Es ist also eine ganze Reihe von Nachrichten, welche M. und GC. in diesem Theile gemeinsam haben. Die Sache wird noch auffallender, wenn wir sie von einer anderen Seite fassen. Abstrahiren wir nämlich die Summe dessen, was M. mit GC. gemeinsam hat, von dem was sich in M. überhaupt an positiven Nachrichten bis zum J. 1268 findet, was bleibt dann übrig, das nur in M. stünde?— Eine einzige magere Notiz ²⁾: „Eodem anno setus Franciscus migravit ad

¹⁾ Uebrigens ist es nicht unmöglich, dass wir in diesem Capitel von GC. mit einer Combination von Nachrichten aus verschiedenen Quellen zu thun haben, wie wir solchen später noch öfters begegnen werden. Dafür spricht der Umstand, dass in GC. in diesem Zusammenhange der Tod des Krakauer Bischofs Prandota, und die Succession Pauls von Przemanków gemeldet wird; für diese Nachrichten ist jedenfalls eine Krakauer Quelle zu vermuthen. Deshalb scheint mir auch der Bericht über den Ruthenischen Krieg in GC. durch diese Quelle beeinflusst zu sein. Vrgl. *Annal. Crac. breves*: 1266: Boleslaus dux Cracoviae misit exercitum suum in Russiam et vicit Swarnonem duccem Russie, et terram suam vastavit, et siluit terra in habundancia optate pacis tempore sue vite. (M. G. h. XIX. 666). Der letzte Satz zeigt entschieden eine Verwandtschaft mit GC.

²⁾ Es gibt allerdings noch 3 Nachrichten in M. die in GC. nicht benutzt sind: Tod Mieszko's des Alten 1202; — Einfall der Tataren mit falschem Datum

Christum.“ — Und eben diese macht den Eindruck, als wenn sie erst ein späterer Zusatz in M. wäre, da sie einen anderen zusammenhängenden Bericht in zwei Theile zerreist ¹⁾. — Man kann also mit gutem Rechte behaupten, dass M. bis zum J. 1268 nichts mehr enthält, als eben nur die mit GC. gemeinsamen Nachrichten.

Will man zur richtigen Erkenntniss des Verwandtschafts-Verhältnisses zwischen beiden Chroniken in Betreff dieser Nachrichten gelangen, so darf man zuerst niemals vergessen, dass nach der handschriftlichen Ueberlieferung die Chronik M. mit ihrer annalistischen Fortsetzung bis zum J. 1288 ein einheitliches Ganze bildet, und zweitens muss man an den bereits gewonnenen Resultaten festhalten, nämlich dass M. und GC. in ihrem ersten Theile nur indirect von einander abhängig sind; denn daraus ergibt sich als ein selbstverständlicher Schluss, dass auch in diesem Theile an ein directes Abhängigkeits-Verhältniss nicht zu denken ist. Zu demselben Schlusse gelangt man auch auf dem Wege der Textvergleichung. — Ich wähle zu dem Zwecke den Nro 12 angeführten Bericht über die beim Tode der heilg. Salomea stattgehabten Wunder und ziehe die verwandte Stelle der Annal. Polon. Redaction I. zum Vergleiche heran.

1244, statt 1241 — und die Anordnung des päpstlichen Legaten betreffend die Abkürzung der Fastenzeit in Polen, ebenfalls zum unrichtigen Jahre 1268, statt 1248. — Allein das kann uns nicht stören, denn diese Nachrichten sind auch in GC. vorhanden, aber nach anderen ausführlicheren Quellen.

¹⁾ M. 48, Z. 9.

M. 48	GC. cap. 154, p. 593	Annal. Pol. I.— SS. XIX, 636
<p>Anno autem incarnat. Domini 1268</p>	<p>Demum vero anno domini 1268 in vigilia b. Martini Salomea virgo generosa sanctimonialium ordinis</p>	<p>1268. Soror Salomea ordinis sanctae Clare</p>
<p>soror hujus Boleslai Puidici</p>	<p>S. Clarae, soror Boleslai pudici ducis Cracoviae... in Skala monasterio, qui locus dicitur lapis S. Marie, celebre nomen virginitatis retinens feliciter migravit ad Christum.....</p>	<p>migravit ad Dominum. — In qua mirabile quid accidit, quia 7 diebus jacuit in choro sororum inhumata, in lapide S. Marie, et nullum horrorem, nullum fetorem sororibus prestabat, sed solacium et suavitatem.</p>
<p>S. videlicet Salomea feliciter migravit ad astra in die b. Martini confessoris.— de qua hoc mirabile accidit. Dum enim 7 diebus inhumata in choro sororum jaceret, in loco qui dicitur lapis S. Mariae in Scala nullum tamen horrorem aut fetorem sororibus ingerebat, quia imo eisdem quidam odor suavissimus refectionis solacium prestebat.</p>	<p>de qua narratur hoc miraculum. Quod dum 5 diebus in choro sororum ibidem in Skala inhumata jacuisset, nullum tamen fetorem inhonestum corpus ejus pudicissimum sororibus ingerebat; immo quodam suavissimo odore, de ipsius corpore sacro produente refectionis videbantur. Postquam autem corpus ejus nobilissimum Idibus Novemb. ecclesiastice fuisset traditum sepulture et demum Kal. Jul. exhumatum versus Cracoviam humandum denuo cum magna reverentia portaretur, nihil tamen fetoris, licet sarcophagum fuisset apertum, de ipsius sacro corpore exhalabat.</p>	<p>Post sepulturam autem jacuit in terra a IV. Id. Novembr. usque ad XI. Kal. Junii et tamen nullus fetor exibat, quando ducebatur in Cracoviam ad sepulturam</p>
<p>Post cujus sepulturam a IV. Id. Novem. usque ad Cal. Julii in terra jacuit, nullus tamen fetor de ejus corpore exalabat, cum ad sepulturam in Cracoviam duceretur, licet archa in qua condita fuerat, aperta fuisset.</p>	<p>Audivi etiam ab illa religiosissima virgine Martha sanctimoniali cenobii predicti quod de ipsius corpore oleum mire suavitatis</p>	<p>licet archa, in qua fuit condita, fuisset aperta.</p>
<p>Audivi etiam ab illa religiosissima Martha, quod eodem tempore oleum quoddam mire suavitatis fragrantie de ejus corpore</p>	<p>oleum mire suavitatis</p>	

M.	GC.	Annal. Polon. I.
transtillabat, quod multi infirmorum digitis tingentes seque linientes a quacunque detinebantur infirmitate, illico sanabantur.	et fragrantie distillabat. Cujus stilicidia multi infirmi digitis capientes et se exinde lenientes a quacunque detinebantur infirmitate illico sanabantur.	

Bei sachlicher Uebereinstimmung und Congruenz im Wortlaute finden sich in diesen drei Berichten doch sehr charakteristische Unterschiede; die wichtigsten sind in den Zeitbestimmungen, wobei M. einerseits mit den Annal. Polon. (7 diebus— GC. 5 diebus; M., Annal. Pol. IV. Id. Novembr.— GC. Id. Novembr.), andererseits mit GC. übereinstimmt. (M., GC. Kal. Julii,— Annal. Pol. XI. Kal. Junii). Der Text M. schwankt zwischen beiden, im Ganzen steht er näher den Annal. Polon.; dagegen entscheidend für die nähere Verwandtschaft zwischen M. und GC. ist der Schluss: „audivi eciam ab illa... etc.“, welcher in Annal. Polon. fehlt ¹⁾. Diese drei Berichte können also nicht direct auf einander zurückgehen, sondern nur auf einer gemeinsamen Vorlage beruhen.

Zu derselben Annahme hat sich schon Smolka entschlossen, als er das Verhältniss des annalistischen Theiles von M., welchen er Annales Mierzvae nennt, zu den Annal. Polon. untersucht hatte, wobei er die

¹⁾ Ich will hier bemerken, wie wenig Gewicht man auf solche Wendungen wie „audivi“ in GC. legen darf.

verwandten Stellen aus GC. heranzieht ¹⁾. Doch ist es auch nach seiner Untersuchung zweifelhaft, wo wir diese gemeinsame Vorlage zu suchen haben; da er sich hauptsächlich mit den Annal. Polon. und Annal. Mierzuae beschäftigt hat, so spricht er sich auch nur über ihr Verhältniss deutlicher aus: die Annal. Mierzuae haben „aus minoritischen Aufzeichnungen geschöpft die auch von den Ann. Polonorum benutzt wurden“ ²⁾. Welche sind aber diese „minoritischen Aufzeichnungen“ auf die wir offenbar auch die betreffenden Nachrichten aus GC. zurückführen müssen?— sind es die ursprünglichen Annal. Polonorum, welche wir nur aus späteren Ableitungen in vier Redactionen kennen, oder jene verlorene „grosse annalistische Compilation“ deren Existenz sich aus der Uebereinstimmung der Annal. Polon. (alle vier Redact.) und Annal. Sandivogii bis 1267 nachweisen lässt? Diese Frage lässt sich mit Sicherheit entscheiden, wenn wir eine andere Stelle in Betracht ziehen, wo M. und GC. viel näher mit den Annal. Sandivogii verwandt sind als mit Annal. Polonorum.

Annales Sandivogii	M. 50, Z. 1	GC. 571, cap. 98	Annal. Polon. I.
(Mon. Pol. hist. 877). An. 1253.	Sub hujus quoque gloriosi principis tempore sacratissi- mus pontifex et mar- tyr Dei Stanislaus	Anno denique prae- fato gloriosissimus martyr S. Stanislaus fuit per dominum Innocentium papam	(Mon. Germ. his. 634) An. 1254.
Sanctus Stanislaus			Beatus Stanislaus

¹⁾ Polnische Annalen p. 128 ff.; dort findet sich auch die Zusammenstellung der Berichte über den Tod Salomes, welche ich nur wiederholt habe.

²⁾ Polnische Annal. 131.

Annales Sandivogii	M.	GC.	Annal. Polon.
canonisatus est Assisii per dominum papam Innocentium IIII. et kathalogo sanctorum ascribitur	canonizatus est per dominum papam Innocentium IIII. in ecclesia S. Francis in civitate Assisia..... missam papa celebrante. Nur M. und GC. berichten im Anschlusse daran über ein Wunder, welches sich bei dieser Gelegenheit in Assisi ereignet hat.	nostrum canonisatus in ecclesia S. Francis in Assiso papa praedicto missam celebrante.	canonizatur indicione 12.

Die Notiz der Annal. Polon. ist ganz kurz und zwar in sämmtlichen vier Redactionen, so dass wir schliessen müssen, dass sie auch in der ursprünglichen Redaction so mager war; die näheren Umstände der Canonisation erfahren wir aus den verwandten Berichten in den Annal. Sandivogii, M. und GC. — Aber trotz dieser unleugbaren Verwandtschaft lassen sich M. und GC. auf die Annal. Sandivogii nicht zurückführen; die ersteren haben einige gemeinschaftliche Zusätze, die eine solche Annahme bedenklich machen, so die nähere Bestimmung in „ecclesia S. Francis“, dann die Worte „missam papa celebrante“, namentlich aber den am Schlusse angehängten Wunderbericht.

Wenn wir also an der zuerst betrachteten Stelle eine Annäherung der Chroniken M. und GC. an die Annal. Polon. constatiren konnten, so bemerken wir in diesem Falle eine Verwandtschaft derselben mit den Annal. Sandivogii. Es ist ein wunderbar

schwankendes Verhältniss und dies umsomehr, als in beiden Fällen von einer directen Abhängigkeit keine Rede sein kann, wie dies die Zusammenstellungen deutlich zeigen; es würde übrigens an und für sich eine viel zu gesuchte Erklärung sein, wenn wir annehmen wollten, dass im ersten Falle M. und GC. auf die Annal. Polon., im zweiten auf die Annal. Sandivogii zurückgehen, da wir wissen, dass beide Annalenwerke Ableitungen derselben Quelle, einer verlorenen „annalistischen Compilation“ sind. Doch dieser zuletzt erwähnte Umstand gibt uns, wie ich glaube, die einzig mögliche und wohl die einfachste Erklärung dieses schwankenden Verhältnisses; wir müssen annehmen, dass jene „annalistische Compilation“ die uns nur aus zwei Ableitungen bekannt ist, auch in M. und GC. benutzt war; auf diese Weise entdecken wir eine dritte Ableitung dieser verlorenen Quelle, und erfahren zugleich, dass sie ganz gewiss bis zum Jahre 1268 reichte, während sie sich in den Annal. Polonorum und Annal. Sandivogii nur bis zum J. 1267 verfolgen liess.

Allein nicht alle M. und GC. gemeinsamen Nachrichten, die ich oben aufgezählt habe, dürfen auf diese Quelle zurückgeführt werden; zwei derselben müssen davon ausgeschlossen bleiben, nämlich die Nro 3 gesetzte Notiz über den Zug Leszko's des Weissen nach Pomerellen, und der Nro 4 befindliche Bericht über die Ländertheilung zwischen den Herzögen Leszko dem Weissen und dessen Bruder Konrad. Beiden Nachrichten geht der annalistische Charakter völlig ab, indem sie undatiert vorkommen; da sie ausserdem in den Annal. Polon. und Annal. Sandivogii fehlen,

so trage ich kein Bedenken zu behaupten, dass sie auch in der „annalistischen Compilation“ nicht vorhanden waren ¹⁾. Somit bleiben nur 10 Nachrichten, die aus dieser Quelle herrühren.

Wir müssen uns aber jetzt zur Beantwortung einer anderen Frage wenden: haben M. und GC. ihre Quelle, die annalistische Compilation unabhängig von einander benutzt? Die Antwort kann nur „nein“ lauten, und zwar aus folgenden Gründen:

Die verlorene annalistische Compilation war, so viel wir aus den *Annal. Polonorum* und *Annal. Sandivogii* zu schliessen vermögen, ziemlich reich an Nachrichten; wie kam es nun, dass M. und GC. bei einer directen Benutzung derselben stets dasselbe gewählt, nur die zehn Nachrichten und nichts mehr entlehnt haben? Die Uebereinstimmung in der Wahl der Nachrichten kann nicht zufällig sein und sie er-

¹⁾ Beide Nachrichten haben übrigens keinen oder sehr geringen geschichtlichen Werth; was die zweite betrifft, so fehlt ihr eben dasjenige, worauf uns am meisten ankommt, nämlich das Datum; denn dass eine Theilung zwischen Leszko und Konrad stattgefunden hat, das lässt sich aus thatsächlich eingetretenen Verhältnissen auf Grund der Urkunden nachweisen. Wir wissen nur nicht, wann das geschehen ist; insofern ist auch diese Nachricht in M. und GC. überflüssig.— Die erste Nachricht ist aber ganz unbrauchbar, da sie völlige Unkenntniss der damaligen Verhältnisse verräth. Das Einzige, was sich vielleicht noch retten liesse, wäre die Thatsache selbst, eine Reise Leszko's nach Pomerellen oder vielleicht eine Zusammenkunft desselben mit dem pomerellischen Herzoge, nur fehlen leider Anhaltspunkte um sie chronologisch einzureihen.

laubt den Schluss, dass zwischen M. und GC. eine engere Verwandtschaft existirt, als zwischen einem von ihnen und der annalistischen Compilation,— Auf eine nähere Verwandtschaft zwischen M. und GC. weist auch der Umstand hin, dass wir in beiden zwei Nachrichten finden, die, wie schon oben bemerkt wurde, gewiss nicht in der annalistischen Compilation gestanden haben; hier erscheint demnach eine andere uns vollends unbekante Quelle in beiden Chroniken benutzt, was denn doch ein eigenthümlicher Zufall wäre, wenn diese Heranziehung einer zweiten Quelle unabhängig und dennoch übereinstimmend geschehen sein sollte.— Ausserdem bemerken wir beim Vergleiche der in Rede stehenden Nachrichten in M. und GC. mit den betreffenden in *Annal. Polonorum* und *Annal. Sandivogii*, dass die ersteren immer ausführlicher sind; sie bringen uns entweder neue Momente gemeinschaftlich, oder aber, und das geschieht häufiger, beruht diese Ausführlichkeit auf einer stilistischen Amplification, welche merkwürdigerweise in beiden Chroniken im Wortlaute congruent durchgeführt ist.

Was den ersten Punkt betrifft, so brauche ich nur auf die bereits betrachteten Nachrichten zu verweisen, von dem Tode der h. Salome, und von der Canonisation des h. Stanislaw; in beiden Fällen sind es Wunderberichte, was wir im M. und GC. mehr finden. — Die stilistische Amplication zeigt sich schon bei der Notiz zum J. 1205, welche den Krieg mit den Ruthenen behandelt; sie ist viel ausführlicher in M. und GC. als in den Annalen, jedoch ohne dass wir dabei etwas mehr erfahren, als aus den letzteren; viel deutlicher tritt dies zu Tage an folgendem Beispiel:

M. 49	GC. 563, cap. 74	Annal. Polon. III.
Anno quoque Domini 1243 Conradus Casimirides cum Mazoviensibus	Anno quoque supradicto Conradus Mazoviae dux saepedictus cum suis Ma- zoviensibus videlicet ite-	(Mon. Germ. XIX. 635).
terram Cracovie potenter subintravit, cui Boleslaus in Suchodol oc- currens preliari cepit et multos prosternens ipsum Conradum patrum suum de terra fugavit.	rum terram Sandomirien- sem potenter intravit. Cum quo Boleslaus nepos ejus- dem saepedictus in Sucho- dol congressus proelium commisit, et multos Mazo- vitarum prosternens Con- radum patrum suum de terra fugavit	An. 1243.
Qui non ferens oppro- brium post annos tres	(p. 564, cap 80). Conra- dus namque dux Mazoviae praetitulatus molesto ge- rens, quod per nepotem a- lias in Suchodol fuisset de- bellatus et non sinens tanti pudoris opprobrium inul- tum transire, magis macu- lata conscientia, deum of- fendere quam vindictam	Dux Boleslaus cum Con- rado preliantur in Such- dol, in quo prelio fugavit Conra- dum patrum suum.
infinitam multitudinem Lithuano- rum super terram nepotis adduxit, qui in Zarzuzobo prelium commiserunt	obmittere maluit. Et con- gregata Lithwanorum mul- titudine terram nepotis sui invasit depraedando. Cui Boleslaus in Zarzyszow oc- currens, proelium invicem grande commiserunt. Sed	1246.
et Boleslao fugato	Boleslao proh dolor! fu- gato Lithwani et Mazovi- tae, Sandomiritas et Cra- covitas quam plurimos oc- ciderunt multos ex eisdem captivantes.	Lithwani venientes in Jarzezow et commise- serunt bellum cum Boles- lao et devicto duce
multos terrigenas prostra- verunt.		milites multos occiderunt.

Wenn wir nun zunächst den Bericht über die Schlacht bei Suchodoł in Betracht ziehen, so stellt sich heraus, dass wir aus der weitläufigen Erzählung in M. und GC. nicht mehr erfahren, als aus der 4-zeiligen Notiz in den *Annal. Polonorum*; denn es ist doch selbstverständlich, dass Konrad von Masovien in das Merzogthum Krakau gezogen sein muss, wenn er mit Bolesław bei Suchodoł kämpfte. Was also M. und GC. mehr zu haben scheinen, ist nur unnöthige Amplification; in der Sache selbst stimmen sie bis auf's Wort mit den *Annal. Polonorum* überein.

Anders im zweiten Theile; M. und GC. haben einen gemeinsamen nicht unwichtigen Zusatz; sie wissen, dass der moralische Urheber des Einfalles der Lithauer in das Krakauer Gebiet Konrad von Masovien war, dass er selber an dem Zuge theilnahm, um die bei Suchodoł erlittene Niederlage zu rächen. — Die *Annal. Polonorum* berichten blos von einem Einfall der Lithauer; ähnlich melden auch die *Annal. Sandivogii* zum J. 1246: „Lythwani in Jarosym comiserunt bellum et multos milites occiderunt 1).“ Wir haben daher guten Grund anzunehmen, dass beide Annalenwerke in diesem Falle ihre Vorlage treu bewahrt haben, und dass die Berichte in der „annalistischen Compilation“ weder so amplificiert waren, wie sie in M. und GC. vorkommen, noch jene Motivirung des Einfalles der Lithauer vom J. 1246 enthalten haben. — Ist dem aber so, wie erklärt sich die Congruenz zwischen M. und GC. in Bezug auf diese Zusätze?

1) M. P. h. II, 877.

Aus allen angeführten Gründen erscheint es unmöglich, dass M. und GC. die „annalistische Compilation“ direct benutzt hätten; wir müssen unbedingt ein Mittelglied zwischen dieser und beiden Chroniken annehmen. Wir kommen damit auf die Spur einer sonst unbekanntem Quelle; wie diese beschaffen war, lässt sich heute im Einzelnen nicht mehr eruiren; der Form nach hat sie sich ihrer annalistischen Vorlage angeschlossen, und enthielt wenigstens jene zwölf Nachrichten, die wir in dem besprochenen Theile von M. und GC. gemeinschaftlich finden. Es ist nicht unmöglich, ja sogar wahrscheinlich, dass sie noch reicher an Nachrichten war, nur dass einzelne von diesen nicht gleichmässig in beide Chroniken aufgenommen sind, weshalb uns die Möglichkeit einer gegenseitigen Controle fehlt.— Von den zwölf Nachrichten, die wir als sicheren Bestandtheil dieser Quelle kennen, gehen zehn auf die „annalistische Compilation“ zurück, nur zwei auf eine andere Vorlage, welchen weiter nachzugehen wir nicht im Stande sind.— Auf diese Quelle, welche man mit Rücksicht auf den Ursprung der Hauptmasse ihrer Nachrichten einen Auszug aus der „annalistischen Compilation“ nennen kann, sind alle Amplificationen, alle Zusätze zurückzuführen, welche M. und GC. gemeinschaftlich gegenüber von den *Annal. Polonorum* und *Annal. Sandivogii* haben.

Setzen wir das Ergebniss dieser Untersuchung in Verbindung mit den früher gewonnenen Resultaten, so stellt sich das gegenseitige Verhältniss der Chroniken M. und GC. im Ganzen folgendermassen dar: in ihrem ersten Theile (— 1202) folgen M. und GC.

einer gemeinschaftlichen Vorlage, welche ein Auszug aus W. war; von dem Punkte an, wo dieser geendet hat, benutzen sie wiederum eine gemeinsame Quelle, den Auszug aus einem Annalenwerke. Es war mir wirklich eine überraschende Entdeckung, als ich solchen Sachverhalt bemerkt hatte, denn es ist ganz klar, dass diese beiden Auszüge nicht ausser Zusammenhang gestanden haben können, dass sie vielmehr ein Ganzes gebildet haben und als solches von M. und GÜ. so wacker ausgenutzt wurden. Der Verfasser des Auszuges aus W. hat an diesen eine Fortsetzung angehängt, wozu er hauptsächlich die „annalistische Compilation“ benutzt hat; ich erinnere jetzt an jene Stelle, wo wir gefunden haben, dass dieser Autor auch im ersten Theile seiner Arbeit die genannte Quelle gekannt und benutzt hat; es war bei der Nachricht von der Stiftung der Domkirche in Krakau durch Władysław I. und dessen Tode ¹⁾.— Derartige Fortsetzung der Excerpte aus älteren Geschichtswerken entspricht übrigens vollends der mittelalterlichen Gewohnheit.

Um zu bestimmen, wie weit diese verlorene Quelle, welche sich in M. und GÜ. bis 1268 verfolgen lässt, gereicht hat, muss ich mich an die bereits bekannten Resultate halten in Bezug auf die ganze „annalistische Compilation.“ Smolka sagt darüber Folgendes: ²⁾ „In den sechziger oder spätestens siebziger Jahren des XIII. Jahrh. entstand eine grosse minoritische annalistische Compilation, die nicht mehr im

¹⁾ p. 32.

²⁾ Polnische Annalen 100.

Original, sondern in späteren Ableitungen, dem ersten Theile der *Annal. Polonorum* und *Annal. Sandivogii*, auf uns gekommen ist....“ „Es ist kaum ganz genau zu bestimmen bis wann diese *Compilation* reichte, jedenfalls endigte sie zwischen 1268 und 1270. Bis 1267 reicht das unvollständige *Excerpt* aus derselben in den *Annal. Sandivogii*; mit 1270 beginnt in den *Annal. Polonorum*, der zweite, von dem ersten in jeder Hinsicht wesentlich verschiedene Theil.“ — An anderer Stelle glaube ich bereits bewiesen zu haben, dass diese „*annalistische Compilation*“ ganz gewiss bis zum J. 1268 reichte; da sie aber vor 1270 endigte, so darf man behaupten, dass die gemeinschaftliche Vorlage von M. und GC., welche in ihrem *annalistischen* Theile auf dieser *Compilation* beruhte, mit dem J. 1268 ihren Abschluss erreicht hat.

Die Entstehungszeit dieser verlorenen Quelle von M. und GC. lässt sich nicht so genau bestimmen. Sicher ist nur, dass sie erst nach 1270 entstanden sein kann; aus anderen Rücksichten, auf die wir später zu sprechen kommen werden, ergibt sich als *terminus ad quem* das J. 1295. — Wenn ich aber die Stelle aus dem Berichte über den Tod der h. Salome in Betracht ziehe: „*audivi eciam ab illa religiosissima virgine Martha... etc.*“¹⁾, welche ich als eigenenthümliches Plus von M. und GC. für ihre Quelle in Anspruch nehme, so bin ich geneigt diesen Entstehungstermin nicht zu weit vom J. 1270 zu entfernen; denn aus diesen Worten scheint mir wenigstens das

¹⁾ Siehe oben p. 39.

hervorzugehen, dass der Autor des Auszuges aus W. und dessen Fortsetzung Leute gekannt und gesprochen hat, die für die Ereignisse des J. 1268 Zeitgenossen waren.

Das Ergebniss der bisherigen Untersuchung wird uns besonders für die Entscheidung der Autorschaftsfrage der grosspolnischen Chronik zu Gute kommen; aber nicht unwichtig ist es auch für die Kritik der Chronik Mierzwa's, denn es geht daraus hervor, dass der ganze Theil bis 1268 ein einheitliches Ganze bildet, und im Grunde nur eine schlechte Abschrift jener verlorenen Quelle ist; was dagegen als eigentliches Werk Mierzwa's gelten kann, ist nur die Continuation vom J. 1270 — 1288 ¹⁾.— Aber auch sie ist nichts weniger als selbständig, denn sie schliesst sich ganz eng an die *Annal. Polonorum* an, und zwar immer an die I. Redaction. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die betreffenden Nachrichten in den *Annal. Polonorum* besser enthalten sind, oft aber hat M. *Détails*, die in den *Annalen* fehlen, so dass man auch hier zu der Annahme einer gemeinschaftlichen Quelle kommt.— Jedenfalls tritt erst in diesem Theile Mierzwa's der minoritische Charakter zu Tage. Ja man kann fast verfolgen, wie diese minoritische Hand bemüht ist, auch dem ersten Theile ihren Charakter zu verleihen; so wird zum J. 1226 eine Notiz von dem Tode des h. Franciscus ganz ungeschickt in die Mitte

¹⁾ Wahrscheinlich auch die Einleitung und die in dem Theile vor 1260 befindlichen genealogischen Notizen über die Masovische Piasten-Linie.

III.

Grosspolnische Chronik und grosspolnische Annalen.

Es waren nur einige Nachrichten aus dem zweiten Theile der grosspolnischen Chronik, die wir bis jetzt behandelt haben. Die Hauptmasse derselben ist eines anderen Ursprungs, und indem ich zur Betrachtung derselben übergehe, wird vielleicht hier der Ort sein einige allgemeine Bemerkungen über den Charakter dieses Theiles der Chronik vorzuschicken.

Wenn man mit der Meinung an die Chronik herantritt, dass sie vom Bischof Boguchwał geschrieben und vom Custos Godyslaw fortgesetzt sei, und in Folge dieser Voraussetzung ausführliche genaue Berichte hofft, erfährt man eine sehr unangenehme Ueberraschung, namentlich in Bezug auf denjenigen Theil, welcher dem ersteren zugeschrieben wird; fast bis zur Mitte des XIII. Jahrh. ist die Geschichte so dürftig und unvollständig gegeben, wie man es von einem Zeitgenossen kaum erwarten dürfte. — Dieser Uebelstand an der Chronik ist nicht unbemerkt geblieben; bei der Ansicht Mosbach's, dass Godyslaw der allei-

nige Verfasser ist, lässt er sich noch erklären, da dieser für die erste Hälfte des XIII. Jahrh. jedenfalls nicht gleichzeitig ist; wie aber, wenn man an Boguchwał festhält? Es ist interessant zu sehen, wie Krüger diesen Umstand zu erklären sucht; ihm muss dabei seine Ansicht zur Aushilfe kommen, dass unsere jetzige grosspolnische Chronik nicht das ursprüngliche Werk Boguchwał's sondern die Arbeit eines nachfolgenden Compilers sei. „Oefters als durch Zusätze,“ meint Krüger ¹⁾, „hat der Compiler Boguchwał's Werk durch Verkürzung verändert und zwar sowohl durch Verstümmelung einzelner Sätze als auch durch Weglassung ganzer Abschnitte. Alle derartigen Stellen nachzuweisen, würde zu weit führen“; und nachdem er dann auf „die auffallendsten Lücken in der Geschichte der Jahre, für welche Boguchwał unsere älteste Quelle ist,“ aufmerksam gemacht hat, fährt er fort: „Schwerlich hat Boguchwał diese wichtigen Ereignisse seiner Zeit nicht ausführlich erzählen können oder wollen.“ — Der unglückselige Compiler trägt die ganze Schuld! Nun zu solcher Kritik habe ich gar nichts hinzuzufügen, auf diese Art lässt sich eben Alles beweisen.

Ausser dieser Dürftigkeit der Nachrichten fällt auch bei einer flüchtigen Betrachtung dieses Theiles der Chronik noch etwas Anderes auf, nämlich ihre äussere Form. — Diese unterscheidet sich wesentlich von der im ersten Theile. Die Erzählung ist durchaus nicht zusammenhängend, nicht nach den dominieren-

¹⁾ Die Polen-Chronik des Boguchwał, 24.

den Ereignissen gruppirt; dieselben sind vielmehr nur mechanisch an einander gereiht und ihre Nichtzusammengehörigkeit findet den besten Ausdruck in der Eintheilung in sehr zahlreiche Capitel, welche regelmässig viel kürzer sind als die früheren. — Ein Capitel enthält nicht selten ganz verschiedenartige Nachrichten, obgleich seine Ueberschrift nur den Inhalt der ersten angibt. Die meisten Abschnitte beginnen mit den Worten: *Illo quoque tempore, Anno itaque, Anno vero Domini, Sequenti igitur anno u.* ähnl.; dadurch nimmt aber unsere Chronik einen annalistischen Charakter an.

Die natürlichste Erklärung dieser plötzlichen Veränderung würde wohl in der Beschaffenheit der Quelle zu suchen sein, welcher GC. in diesem Theile folgt. War aber die Quellenfrage in Bezug auf den ersten Theil von GC. vernachlässigt, so ist dies noch bei Weitem mehr der Fall für den zweiten; es schien doch entbehrlich bei einem zeitgenössischen Werke nach den Quellen zu fragen. Wohl lag die grösste Schuld daran, dass ein Annalenwerk, welches hier Ausschlag geben konnte, in einer so schlechten Ausgabe vorlag, dass es sich kaum eignete Grundlage für eine methodische kritische Untersuchung abzugeben; nicht minder war es aber ein gewisser Leichtsinne, mit dem man überhaupt die ganze Quellenfrage in den Hintergrund zurücktreten liess.

Das Geschichtswerk, welches ich als ausschlaggebendes bezeichnet habe, sind die *Annales Majoris Poloniae*. — Aus dem Vergleiche der Annalen mit GC. ergibt sich, dass die gewaltige Mehrzahl der Nachrichten in der Chronik auf die ersteren zurückgeht,

Dass die Annal. Maj. Pol. den Hauptkern des zweiten Theiles der Chronik bilden, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten; sie sind so vollständig in GC. ausgenutzt, dass ich es für überflüssig erachte hier eine eigentliche Untersuchung in Bezug auf dieses Verhältniss anzustellen. Wenn Girgensohn meint, dass die Annal. Maj. Pol. und GC. eine gemeinschaftliche Quelle benutzt haben, so ist es blos deshalb, weil er die ersteren nur in einer schlechten nach einem unvollständigen Codex veranstalteten Ausgabe gekannt hat.

Auch in der neuen Ausgabe der Annal. Maj. Pol. ¹⁾, welche auf Vergleichung aller bekannten Handschriften beruht, ist nicht Alles zu finden was GC. enthält, aber man braucht dennoch nicht zur Annahme einer gemeinschaftlichen Vorlage zu greifen; es genügt zu sagen, dass wir diese Annalen aus sämtlichen Handschriften nicht mehr so vollständig herstellen können, wie sie einstens dem Verfasser von GC. vorgelegen haben.

Ich muss hier wenigstens ganz kurz über den Zustand der Ueberlieferung der Annal. Maj. Polon. berichten. — Erhalten sind sie in 7 Handschriften, jedoch nicht in allen gleichmässig. Der Anfang ²⁾

¹⁾ Mon. Pol. hist. III. — Während ich mit der vorliegenden Arbeit beschäftigt war, war dieser Band noch nicht herausgegeben. Ich habe es nur der Güte meines verehrten Prof. Dr. Smolka zu verdanken, dass ich die ersten Bogen dieses Bandes bereits im Frühjahr 1878 benutzen konnte.

²⁾ Dieser Theil ist gedruckt im II. Bande der Mon. Pol. h. p. 789 ff. parallel mit den Annal. capituli Cracov.

vom J. 730—1191 findet sich nur in 4 Handschriften, der Ottobonianer (I), Wilanower (V), Breslauer (VI) und Sieniawer (VIII); der Theil von 1192—1247 in den genannten vieren, und in der Königsberger (IV) Handschrift; — von 1247—1309 in sämmtlichen, aber auch nicht gleichmässig, denn in V., VI., VIII. sind zwischen 1248—1249 völlig verschiedenartige annalistische Aufzeichnungen hineingeschoben und dadurch der Zusammenhang zerstört worden. Am vollständigsten ist die Handschrift I, dann folgt IV. ¹⁾

Keine von den Handschriften ist älter als das XV. Jhrh., und alle sind aufs innigste mit der grosspolnischen Chronik verbunden, indem in jedem Codex die letztere vorangeht, die Annalen ihr folgen. — Beim Abschreiben der Annal. Maj. Pol. haben sich die Copisten erinnert, dass sie dasselbe schon einmal in der Chronik geschrieben hatten, weshalb sie Vieles „*causa papiri et laboris*“ weggelassen haben, indem sie den Leser nur auf die vorangehende Chronik verwiesen. Oft haben sie schon einen Bericht angefangen, dann aber abgebrochen mit einer Bemerkung, wie z. B. diese: „*hoc iam est expressum et incipit: Rubrica de synodo celebrato in Lancicia, et ergo causa utilitatis seu causa papiri et laboris obmitto*“ ²⁾. Aehnlichen Bemerkungen begegnen wir häufig in den Handschriften I. und IV.; in den übrigen finden sich noch grössere Lücken doch ohne derartige Andeutun-

¹⁾ Diese Bemerkungen entnehme ich aus der Einleitung zur neuen Ausgabe.

²⁾ M. Pol. h. III., 32.

gen.— Bei solchem Zustande der Ueberlieferung, wer kann uns sagen, was auf diese Weise auch in den zwei reichhaltigsten Handschriften ausgefallen ist?— Auf diese Vermuthung werden wir durch folgenden Umstand geführt: Vom J. 1253 zeichnen sich die *Annal. Maj. Pol.* aus durch eine besondere Fülle und Ausführlichkeit der Berichte. Es ist daher sehr auffallend, wenn wir zwischen den Jahren 1260—1269 auf eine Lücke stossen, wo wir nur einige grösstentheils unwichtige Notizen finden.— In *GC.* tritt aber diese Störung nicht ein; die *Chronik* hat aus diesen Jahren sehr viele Nachrichten, die wir nicht im Stande sind zu kontroliren ¹⁾.— Da sich aber *GC.* sowohl vor dem Eintreten dieser Lücke in den *Annal. Maj. Pol.*, wie auch unmittelbar nach ihr, ganz an diese *Annalen* anschliesst, und da ferner *GC.* in dieser *Partie* Nachrichten hat, welche sich in den heutigen *Annal. Maj. Polon.* nur unvollständig erhalten haben, oder solche, die sich nicht mehr in ihnen finden, von denen man aber ganz bestimmt weiss, dass sie in ihnen vorhanden waren ²⁾, so muss man vermuthen, dass

¹⁾ 23. Capitel können deswegen auf ihre Quellen nicht zurückgeführt werden; vom cap. 127—144, dann die cap. 146, 148, 151, und beide 155.

²⁾ *GC.* cap. 152, p. 593: *De occisione Petri Pomorani canonici posnan.*; dafür hat *Cod. I.*: *De morte Petri Pomorani canon. posn. est supra premissum.* — *GC.* p. 589, cap. 145: *De electione Pietrzyconis in episcopum.* — *Annal. Maj. Pol.* haben nur den Anfang und *Cod. I.* verweist auf die *Chronik*: „et ergo quod semel est scriptum, quare deberet resumí?“ (*M. P. h. III. 35 Anmk.*).— *GC.* 595, cap. 156: *De vasta-*

wenigstens die meisten der 23. Capitel auf dieselbe Quelle zurückgehen. In einer alten Copie der Annalen müssen die Nachrichten ausgefallen sein, ohne dass es vom Abschreiber angedeutet wurde, und deshalb sind unsere jüngeren Handschriften unvollständig. — Wenn wir diesen üblen Zustand der handschriftlichen Ueberlieferung der Annal. Maj. Pol. berücksichtigen, so wird der Annahme nichts im Wege stehen, dass der zweite Theil der grosspolnischen Chronik eine Ableitung der Annal. Maj. Pol. ist.

Indem ich dieses Verhältniss als feststehend betrachte, will ich mich zur Erörterung anderer Fra-

tione urbis Myedzyrzecz per Brandenburgenses, und 157: De expugnatione castri Sulencz. — In den Annal. Maj. Polon. findet sich nur der Anfang des ersten cap., doch mit einer Ueberschrift, welche beide Nachrichten verspricht: De devastacione urbis Medzyrzecz per Ottonem et expugnatione castri Sulencz; der Copist bricht aber mit dem ersten Satze der ersten Nachricht ab, setzt ein: et caetera, und fügt hinzu: „jam est supra descriptum plene ambobus factis in aliis sexternis et ergo videbitur rubricam similiter notam.“ (M. P. h. III., 36. Anmk.).

Wie willkürlich und unvorsichtig die Abschreiber beim Weglassen verfahren, zeigt folgendes Beispiel: z. J. 1269 notirt der Abschreiber des Cod. I.: „Jam de morte domine Salomee ducisse Glogovie est premissum, quia eodem anno obiit, cuius vita est superius (in der Chronik) descripta plenissime.“ (M. P. h. III., 36. Anmk.). Der Copist denkt dabei offenbar an das 154 cap. in GC., wo jedoch nicht das Leben Salomes, der Herzogin von Glogau, beschrieben ist, sondern nur die Wunder beim Tode der heilg. Salome, Schwester Herzogs Boleslaw des Keuschen, und Wittwe Colomans von Ungarn.

gen wenden. — Es ist schon behauptet worden, dass an der Abfassung der *Annal. Maj. Pol.* der Posener Bischof Boguchwał persönlich theilgenommen habe, dass er später am Ende seines Lebens sich an das Schreiben einer Chronik machte, welcher er den Auszug aus *W.* zu Grunde legte, und an solchen Anfang eigene annalistischen Aufzeichnungen anhängte, nachdem er ihnen eine der Chronik mehr entsprechende, abgerundete Form gegeben hatte. Nach dessen Tode (9. Febr. 1253) continuirte der *Custos* Godysław die *Annalen* und führte dann auf Grund derselben die von ersterem begonnene Chronik fort ¹⁾.

Wir wollen zunächst prüfen, was für Anhaltspunkte gegeben sind, eine Theilnahme Boguchwał's an der Abfassung der *Annal. Maj. Pol.* anzunehmen. Zum J. 1249 begegnen wir in den *Annalen* dem durch den ganzen Streit schon berühmt gewordenen Traume des Bischofs: „ego peccator Bogufalus, episcopus poznanienensis audivi per visum quendam religiosum dicentem... etc.“ ²⁾; der Bischof spricht hier in der ersten Person, ganz in derselben Weise wie im *Cap. 89* der *grosspoln. Chronik*; doch ist dieser Traum in den *Annalen* vollständiger erhalten, denn wir finden am Schlusse noch folgenden Satz: „Hoc ipsum quibusdam meis capellanis revelavi expergefactus de sompno,“ welcher in *GC.* fehlt. — Da die *Annalen* überhaupt

¹⁾ Dieser von Smolka in „*Przegląd krytyczny*, 1876“ aufgestellten Ansicht ist der Herausgeber der *Annal. Maj. Pol.*, Bielowski, beigetreten. Einleit. zu dieser Ausgabe *M. P. h. III.*, p. 5.

²⁾ *M. P. h. III.*, p. 15.

den Eindruck gleichzeitiger unmittelbar nach den Ereignissen gefertigter Aufzeichnungen machen, so kann man mit Recht auf Grund dieser Notiz behaupten, dass sich der Bischof an dieser Arbeit betheiligte. Wie gross sein Antheil gewesen ist, das muss dahingestellt bleiben; ich möchte ihn wenigstens für meine Person nicht zu weit erstrecken, dagegen bin ich sehr geneigt den Bischof als den geistigen Urheber der Arbeit zu betrachten; denn es lässt sich nicht abläugnen, dass die Annalen an dem Posener Capitel entstanden sind; darauf weisen schon die zahlreichen Notizen hin, welche die inneren Angelegenheiten des Bisthums behandeln.

Was die Annahme der Fortsetzung der Annalen durch Custos Godysław betrifft, so stützt sich dieselbe auf zwei Stellen, in denen dieser in erster Person auftritt. Leider sind uns beide Stellen nur in der grosspoln. Chronik überliefert worden, da die Abschreiber der Annalen sich die Arbeit erleichtern wollten, und die langen Berichte weggelassen haben; es könnte deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob die ausgefallenen annalistischen Berichte dieselben Wendungen enthalten haben, welche sich in GC. finden und auf die Autorschaft Godysław's zu schliessen erlauben. Ich will versuchen den Beweis zu geben, dass es wirklich der Fall war.

Die erste betreffende Stelle ist im 118 cap. der grosspoln. Chronik, welches den Titel führt: *De obitu Przemislii ducis Poloniae*; sie lautet: „*Quod cilicium ego Basco custos Posnaniensis post mortem ipsius vidi ferre quendam sacerdotem*“ ¹⁾. — Die Ottobanianer

¹⁾ GC. 580, Z. 27 ff.

Handschrift der *Annal. Maj. Polon.* hat an der Stelle jenes Capitels nur die Bemerkung: *Sequitur Rubrica de obitu Przemisli ducis Polonie, que iam scripta est superius in quarto sexterno a principio computando, que sic incipit: „Eodem quoque anno pridie Nonas Junii nobilissimus vir dominus... ut supra.“* Die letzteren Worte sind eben Anfangsworte des 118 cap. in GC.— Aehnlich ist die Weglassung dieser Nachricht von dem Tode Herzogs Przemyslaw in der Königsberger Handschrift angedeutet; es steht also zunächst fest, dass sie in der Originalhandschrift der *Annal. Maj. Polon.* nicht gefehlt hat. Doch wir können noch weiter gehen und behaupten, dass diese Nachricht in der Originalhandschrift reichhaltiger war als jetzt in GC.— Wenn wir die *Historia Polonica* von Długosz, welcher bekanntlich nicht nur die grosspoln. Chronik, sondern auch *Annal. Majoris Poloniae* benutzt hat ¹⁾, zu Rathe ziehen, so finden wir, dass Długosz in dem Abschnitte, welcher den Tod Przemyslaw's I. von Grosspolen behandelt, zwei *Détails* hat ²⁾, die in GC. fehlen. Er weiss, dass dieser Herzog nach einer 15-tägigen Krankheit gestorben, und dass er in der Posener Domkirche bestattet worden ist.— Dass die erstere ganz exacte Angabe auf Długosz's Erfindung zurückzuführen sei, lässt sich nicht denken, ebenso ist es unwahrscheinlich, dass er sie aus einer andern uns unbekanntem Quelle entnommen habe. Diese

¹⁾ Girgensohn: Kritische Untersuchung über das VII. Buch der *Historia Polonica* des Długosz. Göttingen 1872.

²⁾ *Hist. polon. Lipsiae* 1712, Bd. I., p. 750.

Nachricht passt vielmehr ganz genau zu dem Charakter des ganzen Berichtes in GC., welcher sich in hohem Grade durch eine warme Anhänglichkeit an den verstorbenen Herzog auszeichnet und durchaus den Eindruck einer gleichzeitigen Aufzeichnung macht, so dass man sie in GC. geradezu vermisst. Man kann sie deshalb ohne Bedenken für die Annal. Maj. Polon. in Anspruch nehmen. — Von der zweiten Nachricht kann man das freilich nicht so bestimmt behaupten, denn Długosz konnte sie in Posen selbst in Erfahrung bringen; allein weshalb sollte sie in den Annal. Maj. Polon. gefehlt haben, in einem Werke, welches von einem Kleriker der Posener Domkirche wahrscheinlich schon zu Lebzeiten des Herzogs geschrieben war? ¹⁾ Ich bin um so geneigter auch dieses Détail auf die Annal. Maj. Polon. zurückzuführen, da es fast gewiss ist, dass Długosz in dem betreffenden Abschnitte dieselben benutzt hat; am Schlusse des Berichtes sagt er nämlich: „Hunc principem (Przemislaum) Baszko Custos Posnaniensis in suis scriptis et annalibus plurima laude celebrat ²⁾.“ Wenn man auch über die Bedeutung der Ausdrücke „scripta et annales,“ Zweifel

¹⁾ Im Posener Capitel werden doch die betreffenden Wünsche des Herzogs Przemyslaw bekannt gewesen sein. In einer Immunitäts-Urkunde für die Posener Kirche vom 24. April 1252 sagt Przemyslaw Folgendes: „Inde est, quod nos Premisl.... notum facimus.... quod ob remedium anime nostre et ob specialem devotionem, quam ad ecclesiam beati Petri in Posnan habemus, in qua exnunc, dum nos mori contigat eligimus sepeliri... etc.“ (Cod. dipl. Maj. Pol. Nro 302).

²⁾ Hist. pol. 751.

haben kann (denn mit dem letzteren werden bei Długosz oft auch die Chroniken bezeichnet), so ist doch nicht zu bestreiten, dass Długosz hier von zwei Werken spricht, welche beide er dem Posener Custos zuschreibt. Man muss dabei unwillkürlich an die grosspolnische Chronik und die *Annal. Maj. Polon.* denken, und es kann uns daher gleichgültig sein, welches von beiden Werken mit dem Ausdrücke „scripta“ und welches mit „Annales“ bezeichnet ist.— Ich bin weit entfernt diese Worte des Długosz als einen Beweis gelten zu lassen, dass Godysław die Annalen geschrieben habe; denn sein Urtheil darüber. kann ebenso wenig massgebend sein, wie jenes andere, dass Godysław Autor der grosspolnischen Chronik sei. In der Aeusserung Długosz's will ich einen Beweis nur dafür sehen, dass in jenem Exemplar der *Annal. Maj. Pol.*, welches ihm vorgelegen hat, der Bericht über den Tod Herzog Przemysław's I. noch enthalten war, und zwar mit solcher Wendung, dass sich Długosz veranlasst sah, die Autorschaft der Annalen dem Godysław zuzuschreiben.

Die zweite Stelle, wo Godysław selber spricht, findet sich in *GC. cap. 145*: „*De electione Pietrzyconis in episcopum*“ Nur der Anfang davon ist in den heutigen *Annal. Maj. Pol.* erhalten; für das Uebrige werden wir mit einer ähnlichen Bemerkung. wie ich deren schon mehrere angeführt habe, auf die Chronik verwiesen. Wir dürfen auch in diesem Falle nicht zweifeln, dass der Bericht in beiden Werken identisch war.

So hat uns glücklicherweise die grosspoln. Chronik die wichtigsten Beweise aufbewahrt, dass Gody-

slaw sich an der Abfassung der Annal. Maj. Pol. theiligt hat. Aber auch in den Annalen selbst, und zwar nur in diesen, fehlt es an Indicien nicht, welche diese Annahme bestätigen. Wir finden zwei beachtenswerthe Processberichte in den Annalen; in dem ersten Prozesse ¹⁾ des Herrn comes Boguta gegen den Posener Bischof Boguchwał III. und dessen Kirche, spielt Godyslaw eine wichtige Rolle als Zeuge, in dem zweiten ²⁾ ist er selbst eine der streitenden Parteien; sein Gegner ist comes Baran. Beide Prozesse, namentlich aber der erste, sind mit solcher Ausführlichkeit und so umständlich dargestellt, dass es unmöglich ist die Hand eines Augenzeugen darin zu verkennen. Wer konnte aber in diesem Falle ein besserer Berichterstatter sein, als Godyslaw, welcher von sich sagen durfte: *quorum pars ego fui?*

Es kann daher mit vollem Rechte behauptet werden, dass der Custos Godyslaw an der Abfassung der Annal. Maj. Pol. Antheil gehabt hat; er hat wenigstens die vier angeführten Abschnitte geschrieben, so müsste man sich vorsichtig ausdrücken, denn mehr lässt sich nicht beweisen. Meiner Ansicht nach, ist ihm der ganze Theil v. 1253 — 1273 zuzuschreiben, und wenn ich diese Ansicht nicht besser begründen kann, so wird sich andererseits schwer irgend ein stichhaltiger Einwand gegen sie finden.

Wenn aber diese Stellen in den Annales Maj. Pol., einem selbständigen Werke, geeignet sind, als

¹⁾ M. P. h. III., 26, Z. 7 ff.

²⁾ *ibid.* 27, Z. 29 ff.

Beweise für die Autorschaft Boguchwał's und Godysław's angeführt zu werden, können sie dieselbe Beweiskraft haben in Bezug auf die grosspoln. Chronik, wohin sie nur aus den Annalen mit fast sämmtlichen anderen Nachrichten übergegangen sind? müssen denn zwei Werke, welche in einem Verhältnisse von Quelle und Ableitung zu einander stehen, von demselben Autor herrühren?— Ein solches Verhältniss ist allerdings in einzelnen Fällen keine theoretische Unmöglichkeit, aber in dem vorliegenden Falle gibt es nicht nur keinen zwingenden Grund zu solcher Annahme, sondern man hat im Gegentheil Anhaltspunkte genug letztere als unhaltbar zu bezeichnen.

Es ist nun einmal Zeit die Dinge in's rechte Licht zu setzen. Boguchwał kann unmöglich Verfasser der grosspoln. Chronik gewesen sein. Wir haben gesehen, dass in dieser eine Quelle benutzt ist, welche bis zum J. 1268 reichte und erst nach 1270 entstanden sein kann. Die Abfassung der grosspoln. Chronik muss demnach noch später gesetzt werden, in eine Zeit, wo Bischof Boguchwał lange nicht mehr unter den Lebenden weilte.— Schwieriger ist es allerdings einen positiven Beweis gegen die Autorschaft Godysław's zu erbringen, weil sein Todesjahr unbekannt ist; aber es lässt sich so viel gegen sie einwenden, dass man doch Abstand nehmen muss, den Custos weiterhin als Autor von GC. zu betrachten.

Man hat zuerst kein Recht den Worten in GC., die auf die Autorschaft Godysław's zu deuten scheinen mehr Glauben zu schenken, als jenen, die sich auf Bischof Boguchwał beziehen; wenn die letzteren sich als trügerische Zeugen erwiesen haben, da sie

nicht von dem Bischof selbst, sondern von einem anderen aus den Annalen in die Chronik unverändert aufgenommen sind, so wird man auch den ersteren mit einem wohlberechtigten Misstrauen begegnen müssen. Es soll hier auch an jene Stelle erinnert werden, wo der Verfasser von GC. in dem Berichte über den Tod der heil. Salome ebenfalls selbst zu sprechen scheint ¹⁾: „audivi etiam ab illa religiosissima virgine Martha...“ Es ist bei der Besprechung dieses Berichtes bereits bemerkt worden, wie wenig Werth man auf solche Wendungen in GC. legen darf, denn die ganze Stelle ist in GC., wie es sich aus der wörtlichen Uebereinstimmung mit M. zeigt, aus der gemeinschaftlichen Vorlage beider Chroniken herübergekommen ²⁾.— Der Verfasser von GC., den ich fortan Compiler nennen will, war also fähig, solche Wendungen in seine Arbeit unverändert aufzunehmen, die den Leser in Bezug auf die Person des Autors täuschen konnten; wenn sich das in zwei Fällen beweisen lässt, so wird man auch in beiden anderen Fällen, in welchen es sich um Godysław handelt, dem Compiler dasselbe Verfahren zutrauen dürfen.

Will man aber dennoch an Godysław festhalten, dann muss man der Ansicht Mosbach's beitreten und Godysław als Compiler der ganzen Chronik erklären, zugleich mit Mosbach annehmen, dass diese Arbeit erst um das Jahr 1295 begonnen worden ist ³⁾.

¹⁾ GC. 594, Z. 16.

²⁾ p. 39 und 50.

³⁾ Mit Rücksicht auf die Worte der Einleitung im Cod. Hodieovsky's: „Primislo rege hodie regnante.“— GC. 465, Z. 17. — Przemysław regierte als König von 1295, 26. Juni— 1296, 6. Februar.

Es kann nun die Möglichkeit zugegeben werden, dass Godyslaw so lange gelebt hat; man kann aber dann mit Recht die Frage aufwerfen, weshalb er nicht so weit sein ausgezeichnetes Annalenwerk fortgeführt hat. wenn er noch in so hohem Lebensalter schriftstellerisch thätig war? er hätte sich damit wahrlich ein viel grösseres Verdienst um uns erworben, als durch das Wiederholen des schon einmal Geschriebenen.

Doch die gewichtigsten Gründe gegen die Autorschaft Godyslaw's ergeben sich, wenn man an der Hand der *Annal. Maj. Pol.* verfolgt, wie der Compiler arbeitet und mit seiner Vorlage umgeht; meistens wiederholt er diese wörtlich, gibt er aber nur ein Excerpt, so pflegt es unglücklich auszufallen, wie ich es wenigstens an einem Beispiel zeigen will.

GC. 573, cap. 107	Annal. Maj. Pol. M. P. h. III, 23
<p>De devastatione terrae Sleziae. Anno eodem Przemislius et Boleslaus Poloniae et Conra- dus Glogoviae duces cum suis exercitibus vastaverunt terram circa Trzebniczam, Widawam</p>	<p>1254. Eodem anno in mense Sep- tembri nobiles viri Przemisl et Boleslaus duces Polonie, fra- tres uterini cum domino Con- rado, duce Glogovie cum filio quondam ducis Henrici Slezie, collectis exercitibus suis vene- runt usque ad fluvium, qui vo- catus vulgariter Widawa, qui distat de Wratislavia ad milia- re parvulum. Et mittentes e- xercitum suum devastarunt ter- ram ducis Henrici fratris praedicti ducis Conradi; qui devas- taverunt circa Trebniciam et circa Cerquiciam et circa omnia</p>

GC.	Annal. Maj. Pol.
<p>et ultra Odram Leszniciam Henrici ducis Wra- tislaviensis ecclesiarum villas in nullo molestantes.</p>	<p>montana, ymo eciam quidam exercitus vadavit per Odram et vastavit circa Lesniciam, preter villas omnium ecclesia- rum, quas fecerunt iidem prin- cipes ab omni vastacione esse immunes.</p>

Die Bewegungen einzelner Heerestheile, die in den Annal. Maj. Pol. so genau dargestellt sind, so wie auch die in diesen gegebene Zeitbestimmung, sind aus GC. gar nicht zu entnehmen.

Allein nicht nur derartige Abkürzungen erlaubt sich unser Compiler, nicht selten verschleift er dabei die Thatsachen.

In den Annal. Maj. Pol. wird zum J. 1253 gemeldet ¹⁾, dass der Herzog Przemyslaw seinen Bruder Boleslaw am Ostertage aus der Gefangenschaft entliess und ihm bis auf eine neue Ländertheilung vorläufig die Stadt Kalisz übergab. — Darauf folgt in den Annalen eine uns nicht näher angehende Notiz, und erst auf diese der Bericht, dass die genannten Brüder in Gedez zusammenkamen, wo sie unter Vermittelung des Erzbischofs von Gnesen eine Ländertheilung abmachten. Beide Ereignisse fanden im J. 1253 statt, da sie aber in den Annalen durch eine andere Notiz getrennt sind, so muss man schliessen, dass zwischen ihnen eine gewisse Zeit verstrichen ist,

¹⁾ M. P. h. III., 21.

während welcher sich Herzog Boleslaw nur auf den Besitz von Kalisz beschränkt sah — Dagegen erfahren wir aus dem 99 cap. in GC. ¹⁾: „De divisione Poloniae iterum facta,“ nur dass Herzog Przemyslaw seinen Bruder am Ostertage freigelassen hat; unmittelbar daran schliesst sich der Bericht über die Zusammenkunft in Gedcz an; allerdings ist dieser durch eine bedeutungslose Formel „post hoc“ eingeleitet, wodurch die zeitliche Auseinanderhaltung der Berichte angedeutet werden soll, aber von einem vorläufigen Besitze der Stadt Kalisz durch Boleslaw ist gar keine Rede. — Hat nun Godyslaw selbst seinen eigenen Bericht auf solche Weise entstellt?

Aehnlicher Entstellung begegnen wir noch auf anderer Stelle:

GC. cap. 65, p. 558, Z. 18 ff.	Annal. Maj. Pol. M. P. h. III., 8
<p>.....primates Polonorum sequenti anno (1233) volebant ducem Wladislaum occidere, inducentes et assumentes in dominum ipsis Henricum cum barba Slesiae et Cracoviensem ducem. Contra ejus adventum</p> <p>Wladislaus Odonis cremavit castrum Bnin et castrum Gnesne reaedificavit.</p>	<p>Item anno 1233 milites Poloni volebant interficere dominum suum Wladislaum, filium Odonis inducentes ducem Henricum cum filio suo in Poloniam. Eodem anno idem Wladislaus firmavit castrum suum Bbyn.</p> <p>Item anno 1234 praedictus dux (Henricus) cum filio suo edificavit Gneznam castrum, et destruxit Bbyn.</p>

¹⁾ GC. 571.

Der Compiler versetzt hier zwei Ereignisse, welche in den J. 1233 und 1234 stattgefunden haben in das J. 1233, und verwechselt ausserdem die handelnden Personen; dass Heinrich der Bärtige mit seinem Sohne wirklich nach Grosspolen kam, findet er gar nicht erwähnenswerth.

Noch mehr auffallend würde der Irrthum sein, welchem wir im cap. 145 in GC. begegnen ¹⁾, wenn auch dieser von Godyslaw herrühren sollte. Eben dieses Capitel enthält eine der Stellen, die man als Beweis der Autorschaft Godyslaw's anzuführen pflegt.— Hat nun Godyslaw dieses Capitel in GC. wirklich geschrieben, so ist zu erwarten, dass der darin enthaltene Bericht ganz zuverlässig ist, umso mehr, als er eine ganz specielle Angelegenheit des Posener Capitels behandelt, nämlich den Wahlstreit nach dem Ableben Bischofs Boguchwał III. im J. 1264 ²⁾.

Alles in diesem Capitel Erzählte soll in einem Jahre geschehen sein. Wenn man aber bedenkt, wie viel Zeit die Verhandlungen zwischen den Parteien

¹⁾ GC. 589.

²⁾ Das Todesjahr ist in GC. nicht bestimmt gegeben; das cap. 143 sagt nur: eodem vero anno.... etc., die nächstvorangehende Nachricht gehört dem J. 1263. Allein ich halte die letztere Datirung nicht für richtig, da die Mehrzahl der Handschriften 1264, zwei dagegen MCCXIII haben, wobei gewiss ein L ausgefallen ist; ich nehme deshalb das J. 1264 an; dies umso mehr als die erste Wahl des Nachfolgers am 25. Januar 1265 stattfand. Vrgl. GC. cap. 145.— Leider können hier die Annal. Maj. Pol. nicht zur Controle herangezogen werden, weil eben für diese Zeit ihre Ueberlieferung lückenhaft ist.

in Anspruch genommen haben müssen, wie lange die vielfachen Reisen von Posen nach Rom gedauert haben, ferner der Gewohnheit der römischen Curie Rechnung trägt, welche sich bekanntlich selten beeilte in Streitigkeiten ihre Entscheidung zu treffen, so wird man sagen müssen, dass eine so schnelle Erledigung der ganzen Sache, wie sie aus der Darstellung in GC. zu schliessen wäre, im XIII. Jhrh., schon aus physischen Gründen, unmöglich war.

In der That gehört das Ende des Streites erst in das Jahr 1267, wie das aus einer vom Pabst Clemens IV. zu Viterbo ausgestellten Bulle vom 22. Mai 1267 hervorgeht ¹⁾. In dieser Bulle, durch welche ein päpstlicher Capellan Nicolaus zum Bischof von Posen bestellt wird, wird auch in kurzen Umrissen des Streites gedacht, und auf eine unzweideutige Weise ausgesprochen, dass die Vacanz in Posen lange gedauert hat: „Demum vero de ipsius ecclesie ordinatione sollicito cogitantes, ne ipsa Poznaniensis ecclesia pateatur ex iterate dissentionis dispendio et diutina vacatione discrimen.... etc.“ ²⁾.

Es ist deshalb richtig, wenn wir diesen Bericht (obgleich unvollständig) in den Annal. Maj. Pol. zum J. 1267 finden. Auf den ersten Anblick erscheint dies freilich als ein Fehler in den Annalen, da die Handschrift gleich nach der ersten Wahl abbricht³⁾, diese

¹⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. Poznań 1877. Bd. I., Nro 425.

²⁾ ibid.

³⁾ Den Anfang des Berichtes hat nur Cod. I.; nachdem der Copist die erste Wahl „in conversione beati Petri et Pauli“ erzählt hat, bricht er ab: iam est ca-

aber jedenfalls nicht in das J. 1267 fällt; allein man muss sich vorstellen, dass der ganze Bericht aus einem Gusse ist, und erst dann geschrieben wurde, als die ganze Sache schon erledigt und die Gesandtschaft des Capitels mit dem neuen Bischof aus Rom in die Heimath zurückgekehrt war; so wurde der reassumierende Bericht in das Annalenschema zu diesem Jahre gesetzt, in welches sein Ende fiel. Dem Verfasser muss schon die genannte Bulle Pabst Clemens IV. vorgelegen haben, denn aus ihr scheint der Vorwurf entnommen zu sein, dass das Verfahren des Erzbischofs von Gnesen gegen die Bestimmungen Pabst Alexanders IV. verstossen habe ¹⁾.

Es ist allerdings schwer zu erklären, wie der Compiler von GC. zu der bestimmten Angabe des J. 1265 für die erste Wahl gekommen ist, da die Anal. Maj. Pol. nur die ungenaue Datirung: item anno domini, quo superius, haben. was dem Zusammenhange nach auf das J. 1267 führen muss; es mag wohl auf einer Combination beruhen, denn sobald der Bi-

dem materia de predicta electione prefati P.(ietrzyconis) descripta et plenissime notata in quinto sexterno a principio huius Cronice computando, quod directe incipit: De eleccione Petrziconis Rubrica; et ergo quod semel est scriptum, quare deberet resumí? et causa istius hic scribere obmitto, quia ibi de VI ad VIII stat prout est gestum, et eciam multe materie bene sunt descripte, que hic resumebantur.

¹⁾ GC. 591, Z. 17 ff.— Cod. dipl. M. P. Bd. I., Nro 425: „nos de ipso negotio cognoscentes, quia eandem provisionem contra constitutionem felicis recordationis Alexandri Pape, predecessoris nostri super hoc editam, non persone vitio, invenimus attemptatam.“

schof Boguchwat III. im December 1264 gestorben war, so wird man mit der Wahl seines Nachfolgers nicht bis zum Januar 1267 gewartet haben; oder man kann annehmen, dass dieses genaue Datum aus den heutigen Annal. Maj. Pol. auf dieselbe Weise, wie vieles Andere ausgefallen ist; und eben in diesem Theile sind die Annalen besonders lückenhaft überliefert. — Jedenfalls würde es noch schwerer sein zu erklären, wenn Godysław selbst diesen Bericht zum J. 1265 gesetzt hätte, er, welcher als Gesandter des Posener Capitels beim Austragen des Streites in Rom persönlich mitwirkte; wer sollte es denn besser gewusst haben, dass die Sache erst im J. 1267 ihr Ende nahm?

Es sind hier Fälle angeführt, in welchen die grosspoln. Chronik im Conflict mit ihrer Vorlage den Annal. Maj. Pol. steht. Wenn nun Godysław die letzteren geschrieben und in ihnen wahrheitsgetreu berichtet hat, so kann man ihm doch nicht zutrauen, dass er auf Grund eigener Vorarbeit die Berichte in GC. schlechter wiedergeben sollte. — Dieser Umstand spricht meiner Meinung nach ganz entschieden gegen die Autorschaft Godysław's; aber nicht minder zeugt gegen dieselbe die durchaus compilerische Natur der grosspoln. Chronik, die der schlichten Darstellung Godysław's in den Annal. Maj. Pol. vollends widerspricht.

Ich will an einigen besonders charakteristischen Stellen nachzuweisen versuchen, wie der Compiler gearbeitet hat; selbstverständlich muss dabei an der Priorität der Annalen festgehalten und alle Plus in GC. als Zusätze des Compilers bezeichnet werden.

Betrachten wir zunächst das 90. cap. in GC. — Unter dem Titel: „Dux Przemisl aedificavit castrum Bythom“¹⁾ enthält dieses Capitel vier verschiedene Nachrichten, darunter 3 aus dem J. 1249, eine und zwar die letzte aus dem J. 1250. Es ist beachtenswerth wie diese heterogenen Notizen untereinander verbunden sind; schon die erste, deren Inhalt durch den Titel nur ungenau angegeben ist, wird mit dem vorangehenden Capitel durch die Wendung: *Transacto vero ejusdem anni modico tempore.... etc.* in einen gewissen Zusammenhang gebracht; die *Annal. Maj. Pol.*, aus welchen diese wie auch die übrigen drei Nachrichten geschöpft sind, haben dagegen nur den gewöhnlichen annalistischen Anfang: *eodem anno* (1249) *Conradus... etc.*²⁾. — Die zweite Notiz berichtet, dass Przemyslaw von Grosspolen dem Herzog Konrad seine Schwester Salome zur Frau gegeben hat. — Die *Annal. Maj. Pol.* melden dies in einer von der ersten ganz unabhängigen Notiz: „*eodem anno dux Przemisl.. etc.*“; GC. gibt vor, mehr zu wissen: „*Et rediens Posnaniem (d. h. von dem früher erzählten Feldzuge gegen Boleslaw von Schlesien) sororem suam Salomeam Conrado duci praefato dedit in uxorem.*“ — Die dritte Nachricht: Herzog Przemyslaw entlässt aus der Gefangenschaft einige der Untreue verdächtige Barone. — Aus dem Berichte der *Annal. Maj. Pol.* ist nur so viel zu entnehmen, dass diese Freilassung in demselben Jahre wie die Hochzeit Herzog Konrads

¹⁾ GC. 568.

²⁾ M. P. h. III., 16, Z. 24 ff.

stattgefunden hat; nach der Angabe der grosspoln. Chronik erfolgte diese Freilassung während der Hochzeitsfeier selbst.— Woher hat nun GC. alle diese Détails; hat der Compiler dieselben wirklich einer Quelle entnommen? Das wird kaum Jemand glauben; seine einzige Quelle sind hier die *Annal. Maj. Pol.*, an welche er sich sowohl dem Inhalte als auch der Reihenfolge nach anschliesst; aber der Compiler will die losen annalistischen Aufzeichnungen in einen Zusammenhang bringen, um dadurch die Verbindung verschiedenartiger Notizen in einem Capitel zu rechtfertigen. Solcher scheinbaren Plus findet man eine ganze Menge in GC., auf keines derselben darf aber ein Gewicht gelegt werden.

War aber der Compiler in den ersten drei Notizen erfinderisch, so zeigt sich in der vierten, wie flüchtig und nachlässig er arbeitet. Die Mutter der Herzöge von Grosspolen, Przemyslaw und Boleslaw, starb nach den *Annal. Maj. Pol.* am 29. Decemb. 1249 (III. Kal. Januarii 1250); GC. gibt den ersten Jänner 1250 als Todesdatum an; die Zahl III. vor Kal. Januarii hat also der Compiler nicht bemerkt.

Für die pragmatisierende Arbeit des Compilers ist ferner bezeichnend das cap. 74 in GC: „*Conradus dux Masoviae bona ecclesiae Cracoviensis spoliavit*“¹⁾; in diesem sind drei Nachrichten verbunden, von denen uns nur die erste und letzte beschäftigen soll.

1. Herzog Konrad von Masovien verheert die Krakauer Diöcese und wird dafür vom Bischof Pran-

¹⁾ GC. 562.

dota excommunicirt. Diese Nachricht geht auf die Annal. Maj. Polon. zurück ¹⁾, und gehört zu den seltenen, welche in diesen Annalen die kleinpolnischen Angelegenheiten behandeln; dem Verfasser derselben fehlte offenbar das Interesse dafür, und es dürfte uns daher nicht wundernehmen, wenn er in solchen Fällen nicht ganz genau unterrichtet ist. — Eines aber in GC. ist ein Zusatz des Compilers: „ad propria rediit illaesus.“ Die Anschauung, die dem Berichte in GC. zu Grunde liegt, ist die, dass Konrad von seinem Herzogthum Masovien in den Krakauer Sprengel einrückt, nach der Verwüstung desselben zurückkehrt.

2. Die letzte Nachricht: Konrad macht in demselben Jahre (1243) einen zweiten Zug, diesmal in das Herzogthum Sandomir und wird von Boleslaw dem Keuschen bei Suchodoł geschlagen. — Diese Nachricht haben wir bereits im Zusammenhange mit M. besprochen ²⁾ und gefunden, dass sie aus der gemeinschaftlichen Vorlage beider Chroniken entnommen ist.

Halten wir uns zunächst an die Quellen von GC., so stellt sich die Sache folgendermassen dar: Annal. Maj. Pol. wissen nur von einem Zuge Conrads vom J. 1243 und zwar in die Krakauer Diöcese; M. oder vielmehr seine Vorlage, berichtet zu demselben Jahre auch nur von einem Zuge, aber in das Herzogthum Krakau ³⁾. Woher weiss nun GC., dass diese beiden Berichte sich auf zwei verschiedene Ereignisse

¹⁾ M. P. h. III., 10 zum Jh. 1243.

²⁾ p. 46.

³⁾ M. 49.

beziehen? es ist klar, dass hier nur eine Combination des Compilators vorliegt, welcher beide Nachrichten zeitlich auseinanderhält, weil er sie in zwei verschiedenen Quellen gefunden hat. Wahrscheinlich hat er auch deshalb in dem zweiten Berichte seine Vorlage willkürlich geändert, indem er „*terram Sandomiriensem*“ als das Ziel des zweiten Zuges angibt, statt wie M. an der entsprechenden Stelle hat „*terram Cracoviae*.“ Es war ihm offenbar zu viel, das Herzogthum Krakau zweimal in einem Jahre die Uebel des Krieges leiden zu lassen; aber er begeht dabei einen grossen Fehler, denn wie sollte es zur Schlacht bei Suchodol kommen, also in der Wojewodschaft Krakau, wenn Konrad in Sandomirien eingefallen war?

Wenn wir nur die Berichte in den *Annal. Maj. Polon.* und in M. hätten, so würden wir schwerlich zu derselben Combination kommen, wie der Verfasser von GC. — Zwei Züge brauchen durchaus nicht angenommen zu werden, da sich beide Berichte gut vereinigen und durcheinander vervollständigen lassen. Konrad war schon wenigstens seit Mitte 1242 Herr in Krakau ¹⁾, aber nicht ohne Opposition, deren Stütze und Spitze Boleslaw der Keusche war. Im J. 1243 fiel Konrad mit Heeresmacht in das Krakauer Gebiet ein, verwüstete kirchliches Gut, wahrscheinlich weil Bischof Prandota zu der ihm feindlichen Partei hielt ²⁾; unterdessen sammelte Boleslaw seine Anhän-

¹⁾ Röpell *Gesch. Pöl.* 488.

²⁾ *Annal. Maj. Pol.* sagen: „*ecclesie villas spoliavit et curiam episcopi combussit.*“ M. P. h. III., 10.

ger und lieferte dem ländergierigen Oheim eine siegreiche Schlacht.

Ich bin vollkommen überzeugt, dass die Berichte in den *Annal. Maj. Pol.* wie auch in *M.* sich auf dasselbe Ereigniss beziehen, welches aber in beiden von verschiedenem Standpunkte behandelt wird, was auch leicht erklärlich ist. — Den ersteren sind die kleinpolnischen Angelegenheiten sonst ziemlich fremd; in diesem Falle finden sie aber erwähnenswerth, dass Konrad sich an dem kirchlichen Gut vergriffen hat und dafür excommunicirt worden ist; zu diesem Standpunkte passt auch gut, wenn nicht das Herzogthum, sondern die Krakauer Diöcese hervorgehoben wird. Für *M.* dagegen, oder eigentlich seine Vorlage, eine kleinpolnische Quelle, war der politische Erfolg Boleslaw's bei weitem wichtiger, denn durch ihn kam dieser schliesslich zum unbestrittenen Besitze des Krakauer Herzogsstuhles. — Eine Andeutung für solchen Sachverhalt, wie ich ihn dargestellt habe, findet sich in den *Annal. Capit. Cracov.* Diese Quelle enthält einen glaubwürdigen und besten Bericht über die Schlacht bei Suchodol; am Schlusse desselben hat der Annalist folgende Betrachtung hinzugefügt: „*Tunc patuit manifeste... quantum duci Conrado crudelis exactio in plebem et iniuriosa comminatio in ecclesiam Dei praestiterint nocumenti*“¹⁾. — Die *Annal. capituli Cracov.* wissen also von einer ungerechten Bedrohung der Kirche seitens Konrad's, nicht aber dass dies während eines besonderen Kriegszuges geschah. —

¹⁾ *M. G. h.* XIX., 598.

Wenn also der Compiler von GC. zu diesem doppelten Feldzuge Konrad's durch Combination kam, so verräth er dadurch, dass ihm von der Geschichte der Zeit nichts mehr bekannt war, als was er in seinen Quellen gelesen hat; kann das von Godysław behauptet werden?

Damit könnte wohl, wie ich glaube, die Autorschaftsfrage Godysław's als abgeschlossen betrachtet werden; ich kann mir aber nicht versagen noch auf den Inhalt des 65. cap. in GC. näher einzugehen, denn hier zeigt sich uns der Compiler in einem neuen Lichte, er ist auch erfindungsreich.

Das Capitel ist betitelt: *Quare dux Wladislaus Odonis de terris expellitur* ¹⁾.— Der Anfang schliesst sich an den vorangehenden Bericht an: der Herzog Władysław Odonicz wird nach dem Tode seines Oheims Władysław Laskonogi im J. 1231 Herr von ganz Grosspolen. Für diese Erhöhung will er Gott seine Dankbarkeit beweisen und stellt deshalb eine Urkunde aus, in der er der Posener Kirche verschiedene Freiheiten verleiht; der Inhalt dieser Immunitätsurkunde ist anscheinend sehr genau gegeben, und auch das Jahr der Ausstellung ist durch „*sequenti anno*“ (also 1232) unzweideutig bestimmt.— Es könnte den Anschein gewinnen, als wenn der Compiler eine solche Urkunde vor sich gehabt hätte, und wir würden ihm auch gerne glauben, wäre nicht ein Umstand, welcher uns zu einer gewissen Vorsicht in der Beurtheilung dieser Nachricht mahnt. Wir erfahren

¹⁾ GC. 537.

nämlich aus der weiteren Darstellung, dass in derselben im J. 1232 ausgestellten Freiheitsurkunde (in eodem privilegio) auch andere Concessionen für den Posener Bischof verbrieft waren: die Jagd im Bisthum, das Münzrecht in Crobya und die Schenkung eines Dorfes. — Dieser Zusatz erweckt gegen die frühere Nachricht einen nicht unbegründeten Verdacht; denn es ist schon an und für sich unwahrscheinlich, dass ein allgemeiner Freiheitsbrief für die Posener Kirche auch solche specielle Concessionen für den Bischof, namentlich aber die Schenkung eines Dorfes enthalten sollte; aber weit mehr als diese formellen Gründe spricht gegen die Wahrheit des Berichtes in GC. der Umstand, dass wir in den *Annal. Maj. Pol.* ¹⁾ zwar die letzteren Concessionen an den Bischof Paul finden, aber von einer Immunitätsurkunde in diesem Zusammenhange gar nichts erfahren. Wenn nun auf Grund des ersten Einwandes mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden kann, dass der Compiler die Urkunde selbst nicht gesehen hat, so geht aus dem Vergleiche seiner Darstellung mit der Notiz in den *Annal. Maj. Poloniae* hervor, dass die Verbindung der Immunitätsurkunde mit den erwähnten Concessionen nur seine willkürliche Combination ist.

Es fragt sich nun, woher der Compiler den Inhalt seiner angeblichen Urkunde entnommen hat. Wir besitzen zwar ein Immunitätsprivileg von Władysław Odonicz für die Posener Kirche, aber dieses kann unmöglich Vorlage für GC. gewesen sein, denn es ist

¹⁾ M. P. h. 8 zum J. 1232.

erst am 3. Juli 1237 ausgestellt, und unterscheidet sich ausserdem in mehreren Punkten ¹⁾ von dem Auszuge in GC. — Aber eine Spur solcher Urkunde finden wir auch in den Annal. Maj. Pol.; zum J. 1244 wird berichtet: „Item eodem anno omnes milites Polonie contra ecclesiam Posnaniensem conspirantes, volebant infringere libertatem, quam eis dux Wladzislau, filius Odonis privilegio suo confirmaverat.. etc.“ ²⁾; darauf folgt der Inhalt dieses Privilegiums in Hauptsachen mit jenem in GC. übereinstimmend, jedoch nicht so genau wie der letztere namentlich in Bezug auf die Gerichtsbestimmungen; wann Wladysław solche Urkunde ausgestellt hat, darüber schweigen die Annalen.— Es ergeben sich somit ziemlich erhebliche Unterschiede in diesem Punkte zwischen GC. und den Annal. Maj. Pol.; wenn ich trotzdem die Vermuthung auszusprechen wage, dass der Compiler seine Kenntniss der Immunitäten der Posener Kirche aus den Annalen schöpfte, so geschieht es zunächst deshalb, weil er später bei der Behandlung des erwähnten Aufstandes vom J. 1244, wofür die Annal. Maj. Pol. Quelle sind, die einzelnen Freiheiten nicht mehr aufzählt, sondern sich nur auf das cap. 65 beruft ³⁾; ausserdem ist es nicht unmöglich, dass die einzelnen Bestimmungen, die GC. mehr hat, als die Annal. Maj. Pol., der Compiler selbst auf Grund anderer Urkunden hinzugefügt hat; sie sind ja fast stabil.

¹⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. Bd. I., Nro 203.

²⁾ M. P. h. III., 11.

³⁾ GC. 563, cap. 78.

Ist diese Vermuthung richtig, dann lässt sich auch vielleicht erklären, weshalb der Compiler diese Immunitätsurkunde, deren Ausstellungsjahr aus den Annal. Maj. Pol. nicht zu entnehmen war, in das Jahr 1232 versetzte. Er hat in der oben angeführten Notiz der Annalen gelesen, dass die polnischen Herrn mit den von Wladyslaw Odonicz der Kirche ertheilten Privilegien unzufrieden waren, und dieselben noch nach dessen Tode durch einen förmlichen Aufstand im J. 1244 rückgängig machen wollten; der Bischof Boguchwal II. musste sogar zeitweise nachgeben. — Zum J. 1233 fand der Compiler in denselben Annalen eine Nachricht von einem Aufstande der grosspolnischen Herrn gegen den Herzog Wladyslaw Odonicz und dessen beabsichtigter Ersetzung durch den schlesischen Herzog Heinrich den Bärtigen. So mag nun der Compiler nach der Ursache dieses Aufstandes gefragt haben und ist vielleicht zu einer solchen Antwort gekommen: wenn die der Kirche bewiesene Freigebigkeit des Herzogs noch nach seinem Tode so viel Unzufriedenheit hervorgerufen hat, wie viel mehr musste dies der Fall gewesen sein unmittelbar nach der Verleihung der Freiheiten? Die Zeit der letzteren hat der Compiler allerdings nicht gewusst, aber sobald er nur einmal zu der Ueberzeugung gekommen war, dass der Aufstand zum J. 1233 nicht ohne Zusammenhang mit der Immunitätsurkunde gestanden haben könne, liess sich auch diese Zeit durch Combination und mit Hilfe der Erfindungsgabe nicht schwer ermitteln; denn zum J. 1232, also unmittelbar vor dem Aufstande sind in den Annal. Maj. Polon. die bereits erwähnten Concessionen für den Posener Bi-

schof Paul verzeichnet; was lag nun näher, als diese Concessionen mit dem Immunitätsprivilegium in Verbindung zu setzen?— Auf diesem Wege, denke ich, ist jene Darstellung im 65. cap. von GC. entstanden, deren Zweck ist, den Aufstand gegen Herzog Władysław zu motiviren.

Wenn auch diesen Vermuthungen, die mich vielleicht zu weit geführt haben, keine grosse Bedeutung beizumessen ist, so hat diese Untersuchung wenigstens das gezeigt, dass der ganze bis jetzt betrachtete Theil des 65. cap. in GC., insofern er sich nicht durch die Annal. Maj. Pol. belegen lässt, nur eine willkürliche Combination oder Erfindung des Compilers ist, und somit keine Beachtung seitens eines Historikers verdient.

Wir wollen nun die Darstellung weiter verfolgen. Nachdem der Compiler die Ursachen des Aufstandes gegen den Herzog Władysław auseinandergesetzt hat, erzählt er denselben nach den Annal. Maj. Pol., aber fehlerhaft, indem er Ereignisse zweier Jahren in eins versetzt und dabei noch die handelnden Personen verwechselt hat ¹⁾. Auffallend ist nun und mit dem Titel des Capitels unvereinbar, wenn der Compiler mit den Worten der Annalen sagt: „*primates Polonorum volebant ducem Wladislaum occidere,*“ während er doch nur die Vertreibung des Herzogs versprochen hat.

Die Annal. Maj. Pol. enthalten für diese Vorgänge in Grosspolen keine weiteren Nachrichten; wenn

¹⁾ Vrgl. die Zusammenstellung p. 70.

also die Darstellung in GC. dennoch nicht abschliesst, so muss für den letzten Theil derselben schon aus diesem äusseren Grunde eine andere Quelle vermuthet werden. Diese Vermuthung wird zunächst unterstützt durch die Worte, mit welchen dieser letzte Bestandtheil des 65. cap. eingeleitet ist: „*alia autem causa ejectionis ejusdem ducis fuit haec.*“ ferner aber durch die inneren Gründe. Denn diese zweite Ursache der Vertreibung des Herzogs Władysław soll ein alter Groll Heinrich des Bärtigen von Schlesien gegen den ersteren sein; Heinrich fällt mit Heeresmacht in Polen ein und zwingt den Herzog Władysław zur Abtretung mehrerer Gebiete.— Es lässt sich aber diese Darstellung mit der früheren gar nicht gut vereinigen. Denn im ersten Theile erzählt der Compiler in Uebereinstimmung mit den *Annal. Maj. Pol.*, dass die polnischen Grossen aus eigener Initiative sich gegen ihren Herzog Władysław erhoben, und Heinrich von Schlesien zur Regierung eingeladen hatten; der letztere erscheint demnach in Polen nur auf Aufforderung der polnischen Herren; im zweiten Theile dagegen ist Heinrich selbst Urheber des Krieges, und es ist daher nicht nur ganz überflüssig, wenn der Compiler betont, dass Heinrich auf Veranlassung der Polen gehandelt hat, sondern es will in diesen Zusammenhang gar nicht hineinpassen; denn sobald der schlesische Herzog einen Rachekrieg gegen Władysław unternommen hatte, brauchte er weder „*conniventiam*“ noch „*evocationem*“ der polnischen Herren.— Abstrahiren wir die Worte „*de conniventia et ad evocationem.*“ so bekommen wir einen Bericht,

dem eine ganz andere Auffassung der Dinge zu Grunde liegt.

Wir haben hier Berichte über dasselbe Ereigniss, aber aus zwei verschiedenen Quellen und mit verschiedener Motivirung; der Compiler verbindet dieselben zu Einer Darstellung und bestrebt sich zugleich durch das Einschleiben der bezeichneten Worte die heterogenen Elemente in Einklang zu bringen.

Aus welcher Quelle diese „*alia causa ejectionis*“ entnommen ist, das lässt sich nicht ermitteln. Das *Chronicon Polono-Silesiacum* enthält einen ganz ähnlichen Bericht ¹⁾; zu beachten ist, dass in dieser Quelle eine einseitliche Auffassung herrscht und der Krieg Heinrichs gegen Wladyslaw bloß als ein Vergeltungskrieg dargestellt ist.— Die Berichte bei beiden Chroniken sind sehr nahe verwandt; besonders charakteristisch dafür ist der Umstand, dass in beiden Quellen die Schicksale der Söhne Adelheids, der Schwester Heinrichs, in diesem Zusammenhange und in derselben Weise erzählt werden, während sie doch mit Ausnahme des ersten gar nichts mit der Sache zu thun haben; aber angesichts der beachtenswerthen Unterschiede ²⁾ zwischen beiden lässt sich ein directes Abhängigkeitsverhältniss nicht annehmen.

¹⁾ M. G. h. SS. XIX., 567.

²⁾ Die wichtigsten Unterschiede betreffen diese Schwester Heinrichs. GC. nennt sie Handleidis und lässt sie nach dem Tode ihres Gemahls, Diepolds Markgrafen von Mähren, bei ihrem Bruder Heinrich leben; Chron. Polono-Siles. nennt ihren Namen nicht; Adilheidis heisst aber ihre Schwester, bei der die Wittve Diepolds verweilt.

Und nun noch der Hauptfehler in dem besprochenen Capitel; die darin erzählten Vorgänge sollen in einem Jahre, 1233, stattgefunden haben. Das ist aber nicht richtig; wie knapp auch die Notizen in den *Annal. Maj. Pol.* sind, so lässt sich doch aus ihnen herauslesen, dass Heinrich zwei Feldzüge gegen Wladysław unternommen hat, was auch von den Urkunden bestätigt wird. Der erste Zug im J. 1233 hat einen für Heinrich ungünstigen Verlauf genommen; um so günstiger gestaltete sich der zweite im J. 1234, durch welchen Wladysław gezwungen wurde in einem am 22. Sept. desselben Jahres geschlossenen Frieden mehrere Gebiete an Heinrich abzutreten¹⁾.— In den Hauptsachen ist die Darstellung im *Chronicon Polono-Silesiacum* richtig, sie umfasst aber nur den zweiten Zug; vielleicht absichtlich nur diesen, da der erste dem schlesischen Herzog keinen Ruhm eingebracht hat?

Der Compiler von GC. hat die beiden Notizen aus den *Annal. Maj. Pol.*, deren eine auf den ersten, die andere auf den zweiten Krieg sich bezieht, mit dem Berichte aus einer schlesischen Quelle combinirt, welcher letzterer nur den zweiten Krieg vom J. 1234 behandelt, und die auf diesem Wege gewonnene Darstellung zum J. 1233 gesetzt.— So ist nun das ganze

¹⁾ Die Friedensurkunde steht in dem neuen *Cod. dipl. Maj. Pol. Bd. I., Nro 168.*— Im Allgemeinen sollte der Fluss Warta Grenze zwischen den Besitzungen beider Herzöge bilden.— Ueber die *Détails* wie überhaupt über den ganzen Krieg vrgl. Smolka: *Henryk Brodaty. Lemberg 1872, p. 49 ff.*

65. cap. von GC. nur Erfindung, Combination und Compilation.

Wenn man nun trotz der hier ausgestellten Mängel in GC., trotz der Flüchtigkeit, mit welcher darin die Annal. Maj. Pol. benutzt sind, weiterhin den Herrn Custos Godyslaw als Verfasser der Chronik gelten lassen will, so thut man ihm meiner Ansicht nach ein grosses Unrecht; er hat uns ein schönes Denkmal seines schriftstellerischen Talentes in den Annal. Maj. Polon. zurückgelassen und man darf seinen Ruhm nicht schmälern, indem man ihm das ohnehin sehr zweifelhafte Verdienst einräumt, Autor einer solchen Compilation zu sein — Uebrigens hat die Zähigkeit, mit der man die Autorschaftsrechte Godyslaw's, oder beider Männer, vertheidigt, ihre Wurzeln darin, dass man durchaus wissen will, die Chronik sei von einem Zeitgenossen geschrieben mit der Absicht den Herzog Przemyslaw von Grosspolen (gleichgiltig ist es, welcher dabei gemeint) zu verherrlichen; diese Auffassung beruht aber auf einem Missverständniss der entsprechenden Stelle in der Chronik, worauf ich noch später zu sprechen kommen werde.

So muss denn nach der vorliegenden Untersuchung das Urtheil über die grosspolnische Chronik ganz anders als früher ausfallen, denn es hat sich gezeigt, dass sie bei weitem nicht den Werth besitzt, welcher ihr beigelegt wurde. — Weder der Bischof Boguchwal noch der Custos Godyslaw haben die Chronik geschrieben, sie ist nur eine spätere Compilation¹⁾, und zwar,

¹⁾ In diesem Sinne hat sich schon Nehring über die Chronik geäussert. Vgl. Gött. Gel. An. 1869, II., p. 1836.

wie wir gesehen haben, keine mustergiltige. Als Hauptkern der Chronik lassen sich zwei grössere Quellen nachweisen: 1. Ein Auszug aus der Chronik des Bischofs Vincentius mit einer annalistischen Fortsetzung bis 1268, welche Quelle auch in Mierzwa benutzt erscheint. — 2. Die *Annales Majoris Poloniae*, welche vom J. 1217 fast vollständig in die Chronik aufgenommen worden sind.

Wie weit die Chronik in der Urschrift gereicht, ist schwer mit Bestimmtheit zu sagen, die bekannten Handschriften stimmen in diesem Punkte nicht überein; aber man kann mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten, dass sie gleichmässig mit dem ausführlichen Theile der *Annal. Maj. Pol.*, das ist mit dem J. 1273 endete. Entscheidend dürfte hier der Umstand sein, dass GC. in der Lubiner Handschrift so weit reicht; diese Handschrift gehört aber zu jenen zweien, in denen man die *Annal. Maj. Pol.* nicht findet.

Von Glaubwürdigkeit der grosspoln. Chronik kann eigentlich keine Rede sein; was sich darüber sagen lässt, das bezieht sich auf ihre Quellen, und insofern man diese besitzt, verdienen sie unbedingt den Vorzug; dies gilt besonders für die *Annal. Maj. Polon.*, obgleich es eben hier mit Rücksicht auf die schlechte Ueberlieferung derselben immer rathsam ist beide Werke zu Rathe ziehen.

Einen originellen Werth hat GC. nur betreffs jener Nachrichten, welche in den jetzigen *Annal. Maj. Polon.* fehlen, nur wird bei deren Benutzung die grösste Vorsicht nicht überflüssig sein.

Die Person des Compilators ist uns ganz unbekannt, sein Werk aber ist durchaus nicht derart beschaffen, dass es den Meister loben könnte. Trotz der nicht abzuleugnenden Erfindungs- und Combinations-Gabe arbeitet der Compilator ziemlich nachlässig und flüchtig, schreibt ohne Bedenken solche Wendungen ab, wie: ego Boguphalus audivi, miserunt me Godislaum... etc., wodurch er so lange über die Bedeutung der Chronik täuschen konnte.

Was die Entstehungszeit dieser Compilation anbelangt, so lässt sich diese auch nur annäherungsweise bestimmen. Aus dem cap. 158 gewinnen wir den terminus a quo; es wird dort ein Posener Bischof, Johannes Łodzia, in solcher Weise erwähnt, dass man schliessen kann, er sei damals bereits gestorben; er starb im J. 1346. Also erst nach diesem Termine, in der zweiten Hälfte des XIV. Jhrh., wird diese Arbeit unternommen worden sein. — Die erwähnte Stelle über Bischof Łodzia braucht demnach keine Interpolation zu sein, denn die Chronik selbst ist viel jüngeren Ursprungs, als bis jetzt allgemein geglaubt war.

Es war keine angenehme Pflicht des Verfassers diese Untersuchung mit einem Urtheil abzuschliessen, welches geeignet ist, die ganze Bedeutung der bis auf den heutigen Tag so hochgehaltenen Geschichtsquelle gründlich zu erschüttern. Das Resultat dieser Prüfung ist allerdings zu bedauern; doch darf auch der Trost nicht fehlen. Die Geschichtsforschung erleidet dadurch kaum einen Schaden, denn die Annal. Maj.

Poloniae gewähren einen schätzbaren Ersatz für das, was wir in der Chronik verlieren; dagegen gewinnt durch die Aufklärung dieses dunklen Punktes in unserer Geschichtschreibung die Wahrheit, welche das Ziel einer jeden Forschung ist.



IV.

Zusammenstellung origineller Nachrichten in der grosspoln. Chronik.

Bei der Verfertigung dieser Zusammenstellung liess ich mich durch folgende Rücksichten leiten. Der erste Theil der grosspoln. Chronik (bis 1202) kann, so weit ältere Quellen reichen, nur ganz untergeordneten Werth haben, von diesem aber sind die ersten neun Capitel, welche die Sagengeschichte behandeln, für einen Geschichtsforscher vollends entbehrlich. Ich habe deshalb die letzteren in diesem Falle ganz unberücksichtigt gelassen, obgleich sie manchen neuen Zug zur Sagengeschichte bringen; sodann habe ich aus dem ersten Theile der Chronik durchgehends nur solche Stellen aufgenommen, welche auf irgend einer uns unbekanntem Ueberlieferung zu beruhen scheinen und nicht willkürliche Abweichungen von der Vorlage unserer Chronik sind.

Bei solchem Verfahren bleibt allerdings ein grosser Spielraum für die subjective Beurtheilung; dies liess sich aber nicht gut vermeiden; ich musste von

vornherein auf Vollständigkeit verzichten, wollte ich nicht meine Arbeit durch unnütze Inhaltsangaben längerer Capitel ungebührlich ausdehnen. — Es schien mir sogar in manchen Fällen noch grössere Beschränkung zweckmässig; nicht selten findet man in der grosspoln. Chronik Nachrichten, die einen annalistischen Ursprung verrathen ¹⁾; für die Mehrzahl solcher Notizen lassen sich in den auf uns gekommenen verschiedenen Annalenwerken Belegstellen nachweisen, aber man darf doch nicht behaupten, dass die ersteren auf die letzteren zurückgehen; insofern kennt man die Originalquellen jener Nachrichten nicht. Aber auch diese sind aus dieser Zusammenstellung ausgeschlossen worden und nur solche aufgenommen, die sich durch andere Quellen gar nicht belegen lassen.

Anders musste das Verfahren sein in Bezug auf den zweiten Theil der Chronik; hier wurde auf die Vollständigkeit das Hauptgewicht gelegt, und es fanden in diesem Verzeichniss alle Nachrichten Aufnahme, welche nicht für die gemeinschaftliche Vorlage von M. und GC. in Anspruch genommen werden können, oder deren Vorkommen in den Annal. Maj. Pol. sich nicht nachweisen lässt. — Dadurch glaube

¹⁾ Die Zusammenstellung dieser Nachrichten gibt Smolka Polnische Annalen p. 91; ich kann noch drei hinzufügen. 1184 werden die Gebeine St. Florians nach Krakau gebracht; 1185 („sequenti anno“ in GC.) stirbt der Krakauer Bischof Getko, Fulco wird zum Nachfolger gewählt. 1186 (ebenfalls durch „anno sequenti“ bezeichnet) Tod Leszko's von Masovien. — Alle drei Nachrichten sind in derselben Reihenfolge in Annal. Crac. breves zu finden. (M. G. h. XIX. 665).

ich, kann die Benutzung der Chronik erleichtert werden, vor Allem aber die mühsame Vergleichung, die ich nun einmal machen musste, meinem Nachfolger erspart werden.

Selbstverständlich ist es nicht meine Aufgabe, auch auf die materielle Kritik dieser originelen Nachrichten einzugehen; allein auch Solches habe ich an mehreren Stellen gethan, wo ich während der Untersuchung neue Gesichtspunkte zur Beurtheilung derselben gewonnen zu haben glaubte. Im Allgemeinen darf man bei der Benutzung dieser Nachrichten niemals vergessen, dass sie erst in einer Quelle des XIV. Jhrh. überliefert sind.

cap. 11, p. 483. Einführung der Abgabe „Strozska“ durch Bolesław Chrobry.

ibid. Bolesław Chrobry „obiit... in castro poznaniensi, ibique in medio ecclesiae majoris tumultus quiescit.“

cap. 12, p. 484. Die Nachricht, dass Mieszko II. ausser Kazimierz noch einen anderen und zwar älteren Sohn, Bolesław, hinterlassen hat, sodann die kurze Regierung des letzteren.— Ueber den Werth dieser Nachricht vergl. Abhandl. und S. Berichte der Krakauer Akad. d. Wissensch. Bd. V. Lewicki: Mieszko II. p. 195—201.

cap. 12, p. 485. Kazimierz I. gelangt zur Herrschaft in Polen im J. 1137.

ibid. Von den vier Söhnen Kazimierz's I., die auch in anderen Quellen genannt werden, sind nach GC. Odo, und Mieszko ohne Nachkommenschaft gestorben.

cap. 13, p. 487. Der angebliche Kampf mit den Preussen an dem Sarusfluss; vrgl. M. und W. p. 294, Z. 6 ff.

cap. 13, p. 488. Die Abwesenheit Bolesławs II. vom Königreiche, während deren ein Aufstand der Diener gegen ihre Herrn ausgebrochen ist, berechnet GC. auf 7 Jahre.

cap. 15, p. 490. Der Name des Krakauer Bischofs, Lampert, auf dessen Rath Herzog Władysław I. eine Gesandtschaft an ein Aegidius-Kloster in der Provence abschickt, um durch die Fürbitte der Mönche die Geburt eines Sohnes zu erlehen.

cap. 18, p. 493. Eine Mittheilung, dass Zbigniew „in ducatu Poznaniensi plura municipia ex donatione patris“ erhalten hat.

cap. 18, p. 494. Bolesław III. heirathet die einzige Tochter eines Haliczer Fürsten; in dieser Ehe erzeugte er Władysław II., und eine Tochter.— Vrgl. Roepell: Gesch. Pol. p. 230 und Anmk. 3, 4, 5.

cap. 19, p. 497. Bolesław verleiht seinem verrätherischen Bruder, Zbigniew „quaedam possessiones in castellania Siradiensi.“

cap. 20, p. 498. Bolesław gibt Zbigniew „quasdam haereditates utifruendas.“

cap. 20, p. 499. Die Namen der Städte, die sich Bolesław III. ergeben haben: „Colibregensium, Caminensium, Weolynensium, Cosoniensium et aliarum munitissimarum urbium praesides.. etc.“

cap. 27, p. 506. Alles, was über den Petrus de Dacia erzählt ist.

cap. 27, p. 507. Bolesław's III. zweite Frau war eine Schwester Kaiser Heinrichs IV.; ferner: Bole-

slaw III. vermählt seine Tochter aus der ersten Ehe, Judith, einem Sohne des ungarischen Königs Koloman, gibt ihm die Castellanei Zips zum lebenslänglichen Besitz und setzt ihn zum König in Halicz ein.— Vrgl. Krüger: die Polen Chronik des Boguchwał, p. 20 ff.

cap. 29, p. 510. De proditione urbis Wysliciensis, bis zu: ...usque ad praesens demonstratur (p. 514); eine nach Polen verpflanzte Walthersage.

cap. 30, p. 515. De expulsione Colomanidis regis Haliciensis.— Dieser Colomanides, angeblicher Schwiegersohn Boleslaw's III. ist der grosspoln. Chronik eigenthümlich.— Der Zug Boleslaw's, welcher nach W. und M. gegen Ungarn zu Gunsten eines nicht genannten Kronprätendenten unternommen worden ist, wird in der grosspoln. Chronik insofern anders dargestellt, als es sich nach dieser Quelle um die Einsetzung des aus Halicz vertriebenen Königs handelt.

cap. 30, p. 518. Die Nachricht, dass Boleslaw III. die Abteien in Calvo monte und in Sieciechów gegründet hat.

ibidem. Eine ganz genaue Aufzählung der Provinzen, welche Boleslaw III. bei der Theilung des Landes im J. 1139 einzelnen Söhnen zugewiesen hat; vrgl. Roepell: Gesch. Pol. p. 295, Anmk. 16.

cap. 30, p. 519. Das Alter Boleslaw's III. (56 Jahre; wohl um ein Jahr zu hoch).

cap. 32, p. 520. Die Aufzählung der von Petrus Włast gestifteten Klöster.

cap. 32, p. 521. Die Belagerung Posens und die Vertreibung Władysław's II. aus Krakau.

cap. 33, p. 524. Die Verhandlungen des vertriebenen Władysław II. mit den Brüdern in Płock und sein dort erfolgter Tod ¹⁾).

ibid. Ausführlicher Bericht über die Theilung Schlesiens unter die Söhne Władysław's II. — Vrgl. Smolka: Henryk brodaty, p. 15, Anmk 19.

cap. 35, p. 526. Mieszko III. stiftet die Abtei Lenda im J. 1145, und die Paulskirche in Kalisz ²⁾).

cap. 35, p. 529. Mieszko III. wird im J. 1179 aus Grosspolen vertrieben, und lebt in Ratibor.

ibid. Kazimierz II. verleiht dem Herzoge Mieszko von Oppeln, Bythom und Oświęcim.

cap. 39, p. 534. Eigenthümlicher Bericht über die Thronstreitigkeiten in Halicz, durch welche Kazimierz II. veranlasst wird einen Zug gegen die Ruthenen zu unternehmen.

cap. 40, p 535. Das Datum des Einfalles Ladimirs in Polen: „in die assumptionis beatae virginis Mariae.“

cap. 51, p. 550. Mieszko III. stirbt in Kalisz und wird in der von ihm gestifteten (?) Paulskirche beigesetzt.

cap. 53, p. 552. Die Vertreibung Władysław's Laskonogi aus Krakau und Berufung des Herzogs

¹⁾ Ueber den Todesort Władysław's sagt Chron. Polon-Siles.: „Vladislaus defunctus est, quem quidam dicunt Pigavie sepultum alii in Plozok.“ M. G. h. XIX., 562.

²⁾ Zur ersten Nachricht vrgl. Urkunde Nro 10 im Cod. dipl. Maj. Pol. I.; zur zweiten in demselben Cod. Nro 103, 22. Juni, 1218: „Honorius (III.).... dilecto filio nobili viro W(ladislao) duci de Kalis, fundatori ecclesie beati Pauli de Kalis, salutem... etc.“

Leszko zur Regierung. Es ist die älteste Nachricht über diese Vorgänge, gibt aber leider wenig Ausbeute, da dem Verfasser der Chronik nicht einmal das Jahr dieses Ereignisses bekannt war. Nach der chronologischen Reihenfolge in GC. gehört die Nachricht vor das J. 1205, was ganz unrichtig ist.

cap. 57, p. 553 gibt eine Aufzählung der gleichzeitig in Polen regierenden Theilfürsten; für dieses Capitel ist es nicht geradezu nothwendig eine schriftliche Vorlage anzunehmen; es enthält übrigens nichts neues.

cap. 58, p. 553. In den Hauptsachen beruht dieses Capitel auf den Notizen zum J. 1217 und 1223 in den Annal. Maj. Pol. ¹⁾; neu ist aber zuerst die Motivirung der Vertreibung Władysław's Odonicz aus den grosspoln. Erbländern durch seinen väterlichen Oheim Władysław Laskonogi ²⁾; ferner der Zusatz, dass der erstere im J. 1223 die Burg Uście mit Hilfe Herzogs Swantopolk von Pomerellen eingenommen hat.

cap. 59, p. 554. Der letzte Satz: Władysław Odonicz gewinnt Posen, Kalisz und andere Orte.

¹⁾ M. P. h. III., 7.

²⁾ Was die in GC. erwähnte Vormundschaft Władysław's Laskonogi über seinen Neffen Władysław Odonicz anbelangt, so erscheint diese Nachricht ziemlich verdächtig; „Wladislaus Odonis dux de Calis“ tritt in den Urkunden schon seit 1209 selbständig auf — vrgl. Cod. dipl. Maj. Pol. I. — Beachtenswerth ist eine Urkunde dieses Herzogs vom 12. Octob. 1213, welche datirt ist: „ducatu nostri post Calisiensis castri acquisitionem anno sexto currente“ (ibid. Nr. 81). Danach wäre er schon seit 1208 im Besitze von Kalisz.

cap. 60, p. 554. Dieses Capitel verdient seines Inhaltes wegen eine besondere Erörterung, wozu sowohl M. als auch Chronicon Polon.-Silesiacum herangezogen werden müssen.— Es besteht aus zwei verschiedenen Elementen, welche ungeschickt mit einander vermischt sind. Der erste Theil bis inclusive die Einberufung einer Reichsversammlung in Gąsawa durch Herzog Leszko den Weissen ist, wie sich aus einer Vergleichung mit M. zeigt ¹⁾, der gemeinschaftlichen Quelle beider Chroniken entnommen; in GC. ist freilich der Anfang sehr amplificirt; aus derselben Quelle stammt ferner die Nachricht, dass Swantopolk selbst den Herzog Leszko getödtet hat ²⁾, dann die Beisetzung des letzteren in Krakau, Succession seines Sohnes Boleslaw und schliesslich die Bemerkung: „Et extunc Swantopolcus proditor nequissimus sibi in Pomerania ducatum usurpavit.“

Woher das Uebrige in der ganzen Darstellung genommen ist, lässt sich nicht ermitteln; wahrscheinlich wird es auf irgend eine in Schlesien entstandene

¹⁾ M. 47.

²⁾ Also wohl zu beachten, dass in dieser gemeinschaftlichen Quelle von M. und GC., welche erst nach 1270 entstanden sein kann, die Nachricht zum ersten Male auftritt, dass Herzog Leszko im J. 1227 von Swantopolk ermordert wurde; vielleicht mehr als 50 Jahre liegen dazwischen, Grund genug um diese Nachricht nur cum grano salis anzunehmen.— Wir haben übrigens aus derselben Quelle schon in GC. eine Nachricht über die pomerellischen Angelegenheiten gehabt, die sich ebenfalls nicht halten lässt (p. 44 Anmk.).— Man muss doch den Herzog Swantopolk von diesem Vorwurfe einmal lossprechen!

Aufzeichnung zurückzuführen sein; denn wir finden in GC. viele Anklänge an die entsprechende Stelle im Chron. Polon.-Siles. ¹⁾, ohne jedoch im Stande zu sein das gegenseitige Verhältniss näher zu bezeichnen. — Die Verwandtschaft beider Chroniken zeigt sich zunächst in der Angabe von GC., dass auch Heinrich der Bärtige bei dem Tode Leszko's gewesen ist, ferner in der Rolle, welche das „balneum“ in beiden Darstellungen spielt (wobei allerdings nicht unwesentliche Unterschiede sich einstellen). Aber aus der Vermischung zweier verschiedener Elemente entstand in GC. eine Darstellung, die sowohl von jener in M. als auch der im Chron. Polon. Siles. wesentlich abweicht. M. schildert uns den Vorgang folgendermassen: die „praepositi“ und „proceres“ werden vom Herzog Leszko zu einem colloquium in Gaşawa einberufen um das Wohl des Landes zu berathen; zu diesem Zwecke stellt sich in Gaşawa auch Swantopolk (ambiens principatum), procurator maritimae regionis, ein, und tödtet den Herzog Leszko. — Nach dem Chron. Polon.-Siles. ziehen Leszko, sein Bruder Konrad von Masovien und Herzog Heinrich der Bärtige vor Nakel dem Władysław Odonicz zu Hilfe (gegen die Pommern); dabei wird Leszko, während er ein Bad nimmt, von den Pommern erschlagen. — Diese Berichte verbindet GC. in seiner Darstellung; die Versammlung in Gaşawa wird beibehalten, aber ihre Einberufung

¹⁾ M. G. h. XIX., 564 und 567; dieser Bericht wiederholt sich nämlich in der Poln. Schles. Chronik zweimal; der erste scheint mir den unverdorbenen, echten Text zu enthalten.

geschieht auf Rath Heinrich des Bärtigen. — Der Zweck der Versammlung ist zwar auch die Berathung „super bono reipublicae“ wie in M, aber in GC. tritt schon die bestimmte Absicht „ad expugnandum praefatum Swantopolcum“ hervor. Deshalb werden nach GC. nur „caeterarum terrarum capitanei“ zur Versammlung berufen (also mit Ausnahme Swantopolks, denn es soll ein Krieg gegen ihn berathen werden), nicht wie in M „omnium terrarum praepositos... convocat.“ Trotzdem kommt auch nach GC. der Herzog Swantopolk nach Gasawa, wir erfahren nicht, ob auch in der Absicht, sich an den Berathungen zu betheiligen; wahrscheinlich jedoch nicht, denn gleich wird hinzugefügt: „(Swantopolcus) domino suo duci Lestkoni bellum movere praesumpsit.“ Mit diesen Worten wird aber auch der ganze Krieg abgethan; im nächsten Satze lesen wir, dass Leszko auf der Flucht beim Dorfe Marcincowo von Swantopolk erschlagen wurde. — Nach dieser Darstellung kann man kein klares Bild jener Vorgänge gewinnen.

Es ist leicht erklärlich, dass auf diese Weise in GC. ein ganz abweichender Bericht entstanden ist, welcher jedoch in seine Elemente zerlegt nur Ein Plus bietet, das Dorf Marcinkowo. Deshalb verdient auch dieser Bericht als blosse Compilation keine Beachtung; er ist nichts weniger, als „älteste Quelle“ für diese Vorgänge, wie man bis jetzt geglaubt hat¹⁾.

¹⁾ Auf GC. beruht die Darstellung dieser Ereignisse in Roepell Gesch. Pol. p. 425, und Smolka Henryk brodaty p. 37.

Am Ende des besprochenen Capitels bringt GC. noch eine neue Nachricht: „Fertur namque, quod mors hujus piissimi ducis Lestkonis sit facta de conniventia et consilio Wladislai Odonis Poloniae ducis. Nam ut quidam ajunt, Wladislaus Odonis per patrum suum, ut praemissum est, de terra fugatus et tempore sui exsilio Swanthopelci praefati duxerat sororem in uxorem eum in finem, ut Swanthopelci ejusdem auxiliis fortificatus, terras suas a patruo recuperare potuisset¹⁾. Quibus recuperatis, etiam Swanthopelci consiliis et auxiliis assistebat.“

Dass Władysław Odonicz an den nicht näher bekannten Ereignissen, bei welchen Leszko den Tod fand, auf irgend welche Weise betheiligt war, das will ich nicht bestreiten, denn dies wird durch andere ältere Quellen bezeugt²⁾; aber die verwandtschaft-

¹⁾ Vrgl. damit cap. 58, p. 554: „Qui (Wladislaus Odonis).... Usezye castrum Swanthopelcone capitaneo Pomoraniae sibi auxilium praebente anno domini 1223 subintravit....“ Diese Hilfe Swantopolks ist auch ein Zusatz von GC.

²⁾ Chron. Polon.-Siles. in dem schon genannten Berichte, und Annal. Crac. breves: „1227. Lestko dux Cracovie interfectus est in colloquio a filio ducis Odonis sub fraude.“ (M. G. h. XIX., 666). Indessen wird auch das letztere Zeugniß nicht wörtlich zu nehmen sein, obgleich es sich in den Annal. capituli Crac. wiederholt (ibid. 596). Die verwandten Notizen der Annal. Crac. compilati (ibid. 596). „Eodem anno (1226?) dux Lestko a Pomeranis sub fraude interfectus est.“, der Annal. Polon. (ibid. 632 — I. Redact.) „1228 (?) dux Lestko interfectus est a Pomeranis sub fraude.“ (III. Redact.) „1225 (?) Lestko dux Cracovie per fraudem in colloquio occiditur a Pomo-

lichen Verhältnisse zwischen Swantopolk und Władysław Odonicz und die darauf gestützten politischen Beziehungen scheinen mir doch sehr zweifelhaft. — Für die Vermählung Władysław's Odonicz mit einer Schwester Swantopolks, kann ich ältere Quellen nicht auffinden. Röpell (Gesch. Pol. 424, Anmk. 10) und Smolka (Henryk brodaty 36; nach ihm ist die Gemahlin Władysław's eine Tochter Swantopolks) berufen sich nur auf diese Stelle in GC., und nennen diese Schwester Swantopolks Helinga. Die Gemahlin Władysław's Odonicz wird aber in allen Urkunden, die ich gesehen habe (vrgl. Cod. dipl. Maj. Pol. I., Nro 141, 142, 146, 184, 237, 242, 254, 262, 595) Hedevigis, Hadevigis, Adwigis genannt; die Annal. Maj. Pol. haben die Form Adviga (M. P. h. III., 16); die grosspolnische Chronik, indem sie den Tod der Mutter

ranis,“ und der Annal. Sandivogii (M. P. h. II., 877) „1226(?) Lestko dux Cracovie per fraudem in colloquio occiditur a Pomoranis“ wissen in diesem Zusammenhange nichts von Władysław Odonicz. — Es ist schwer aus diesen kurzen Notizen sich jenes räthselhafte Ereigniss zu reconstruiren; als sicher können wir wenigstens die von allen bezeugte „fraus“ annehmen; vielleicht auch das von den meisten erwähnte „colloquium“; das letztere würde wohl für das colloquium in Gaśawa sprechen, von welchem wir in M. lesen. Der Name dieses Ortes wird auch in den Annal. Siles. Compilati (M. G. h. XIX., 539 zum J. 1227) und Annal. Silesiae superioris (ibid. 552) gegeben. — Doch gegen das Colloquium spricht das gewichtige Zeugniß des Chron. Polon. Silesiacum. Aus diesem Widerspruche ist meiner Ansicht nach kein Ausgang zu finden; der Historiker muss gestehen, dass hier sein Wissen endet.

Przemysław's und Bolesław's meldet, nennt sie auch Hedvigis, wiederholt aber nicht, dass sie Schwester Swantopolks war (GC. 568, cap. 90). — Aus den *Annal. Maj. Pol.* zum J. 1256 (*M. P. hist. III.*, 28) erfahren wir, dass ein gewisser „*frater Poppo crucifer de domo Theutonica*“ mit dem Herzog Przemysław von Grosspolen, dem Sohne Władysław's Odonicz, im vierten Grade verwandt war „*de matre domini Przemislonis*.“ Diese Stelle ist in GC. ¹⁾ aufgenommen; der Compiler hat sich aber erinnert, die Gemahlin Władysław's Odonicz einmal Schwester Swantopolks genannt zu haben, und bemüht sich nun die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Swantopolk und dem genannten Poppo auseinanderzusetzen. Es gelingt ihm aber nicht und er sagt: „*Quid autem certi sit, non invenio*.“ — Es findet sich übrigens meines Wissens keine Stelle, wo die Söhne Władysław's Odonicz, Przemysław und Bolesław, Neffen Swantopolks genannt würden; auch leben sie mit dem letzteren nicht immer in freundschaftlichen Verhältnissen. — Diese Nachricht der grosspoln. Chronik muss also auch zu den übrigen Erfindungen des Compilers geschickt werden. Auch ihre äussere Form spricht nicht dafür, dass dieselbe auf eine schriftliche Vorlage zurückzuführen sei. „*Nam, ut ajunt quidam... etc.*“ heisst es in GC.; als eine mündliche Ueberlieferung, welche zuerst in einer Quelle aus der zweiten Hälfte des XIV. Jhrh. auftritt, verdient sie doch wenig Glauben. — Mit dieser Nachricht fällt aber auch die andere in GC. überlie-

¹⁾ GC. 576.

ferre, nämlich die Allianz zwischen Swantopolk und Władysław Odonicz; ich möchte mein Misstrauen noch weiter ausdehnen, und auch jene Angabe in GC. in Zweifel ziehen, dass Władysław im J. 1223 die Burg Uście mit Hilfe Swantopolks eingenommen hat¹⁾, denn das passt zu genau in das erwähnte Allianzsystem.

cap. 61, p. 555 ist auch unbekanntes Ursprungs; es schildert die Kämpfe um den Krakauer Herzogsstuhl nach dem Tode Leszko's und fasst Ereignisse vieler Jahre in einem zusammenhängenden Berichte ohne jegliche chronologische Bestimmung zusammen²⁾.

cap. 62, p. 556 hat denselben Charakter wie das vorhergehende; die Ausdrücke: „pluries debellantes“, „frequenter educebat“ weisen darauf hin, dass es sich um Ereignisse mehrerer Jahre handelt; Zeitangabe fehlt gänzlich; zu beachten ist, dass sich der Compiler hier auf eine schriftliche Quelle beruft: „prout in annualibus historiis continetur.“

cap. 63 und 64, p. 557. Von den hier gegebenen Nachrichten lassen sich nur die Vertreibung Władysław's Laskonogi und dessen Tod auf die Annal. Maj. Polon. zurückführen, wo jedoch beides zum J. 1231 erzählt ist³⁾.

cap. 65, p. 557 wurde schon früher in seine Bestandtheile zerlegt (p. 80 ff).

¹⁾ Vrgl. p. 102, Anmk. 1.

²⁾ Vrgl. Smolka: Henryk Brodaty, p. 38 ff. und Anmk. 66.

³⁾ M. P. h. III., p. 8.— Zur Kritik des cap. 63 in GC. vrgl. Annal. Crac. breves zum J. 1228: „dux Wladislaus Odonis captus est a sene Wladislao in bello.“ (M. G. h. XIX., 666).

cap. 66, p. 559 mit der Ueberschrift: Qualiter hospitalarii sanctae Mariae de domo theutonica Culmensem terram intraverunt — im Rückblick auf längeren Zeitraum ohne bestimmte Datirung.

cap. 67, p. 559. Neu ist hier die Nachricht, dass Władysław Odonicz in Posen begraben worden ist, ferner dass er in seinen letzten Lebensjahren nur auf den Besitz von wenigen grosspoln. Gebieten (Uście, Nakel, Szrem) beschränkt war. — Unbekannten Ursprungs ist auch die letzte Nachricht von einem Einfälle der Tataren in Ungarn im J. 1238.

cap. 69, p. 560. Herzog Konrad von Masovien lässt einen magister scholasticus Johannes, welchem in GC. zum ersten Male der Name Czapla beigelegt wird, aufhängen; diese Nachricht ist den Annal. Maj. Pol. ¹⁾ entnommen, aber neu ist die Motivirung dieser That Konrad's; sie erscheint indess etwas verdächtig; denn GC. bringt zwei Notizen in einen Causal-Zusammenhang, welche in den Annal. Maj. Pol. ganz unabhängig von einander stehen. Die Vermählung Kasimir's, eines Sohnes Konrad's von Masovien, mit einer schlesischen Fürstin, die nach GC. eine mittelbare Ursache des Todes des magister Johannes war, hat, nach den Annal. Maj. Pol. zu schliessen, später stattgefunden, als der Tod jenes Magisters. — Neu ist ferner die letzte Notiz dieses Capitels: Konrad von Masovien schenkt dem Erzbisthum Gnesen das castrum Łowicz als Sühne für die an dem Scholasticus Johannes verübte Gräuethat. Aber auch mit

¹⁾ M. P. h. III., 8 und 9.

der Richtigkeit dieser Nachricht scheint es nicht besonders gut bestellt zu sein. Eine von den Herzögen Leszko von Krakau, Konrad von Masovien, Władysław von Kalisz und Kazimierz von Oppeln ausgestellte Urkunde, in welcher dieselben dem Erzbischof Heinrich von Gnesen die Freiheiten der polnischen Kirche zu schützen versprechen, enthält folgende Stelle: „et non transibimus per Łowich, nisi semel in anno, prout ab antiquo consuetum est“¹⁾; diese Clausel, deren Zweck allerdings nicht recht deutlich einzusehen ist, würde kaum einen Sinn haben wenn Łowicz schon damals der Gnesener Kirche nicht zugehört hätte.

cap. 71, p. 561. Der Bericht über den Einfall der Mongolen im J. 1241 ist im Ganzen nach den *Annal. Maj. Polon.* gegeben, nur in umgekehrter Ordnung. Abweichend ist blos der Name des Mongolenführers, Bathy, während die Annalen denselben Tarsis nennen. — Neu ist in GC. die Schlacht bei Oppeln, und das cognomen, „Szepiolka“ welches dem in der Schlacht bei Liegnitz gefallenen Herzog Bolesław beigelegt wird.

cap. 72, p. 562. Die Namen der Söhne des bei Liegnitz gefallenen Herzogs Heinrich von Schlesien, welche in den *Annal. Maj. Pol.* fehlen.

cap. 76, p. 563. GC. bringt den Namen (Hedwig) der Tochter Heinrichs von Schlesien, mit der

¹⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. I., Nro 68. — Die Urkunde ist nur aus einer Bestätigungsbulle Innocenz III. vom 29. Decemb. 1215 bekannt (*ibid.* Nro 85); sie muss also vor diesem Jahre ausgestellt worden sein.

sich Przemysław von Grosspolen vermählt hat ¹⁾; in den Annalen fehlt derselbe.

cap. 78, p. 564. In der letzten Notiz: Przemysław ertheilt seinem Bruder den Ritterschlag, hat GC. ein Plus: „et hoc in ecclesia gnesnensi domino Fulcone archiepiscopo missam celebrante.“

cap. 79, p. 564. Annal. Maj. Polon. berichten ²⁾: „Boleslaus dux Slesie... intrans Poloniam castrum super fluvium Obra edificavit“;— GC.: „Boleslaus... veniens Poloniam castrum Copaniczam (?) super fluvium Odram (!) aedificavit.“

cap. 82, p. 565. Zu dem in den Annal. Maj. Pol. ³⁾ überlieferten Titel: Barnim dux Sclavorum, fügt GC.: seu Cassubarum, hinzu.

cap. 84, p. 565. Vom Bischof G.(untherus) von Culm sagt GC.: „primus ordinis Cisterciensis, qui de abbato ejusdem loci de novo in episcopum fuit creatus“

cap. 86, p. 566. Unter den vom Herzog Przemysław verhafteten polnischen Herrn führt GC. einen an, welcher in den Annal. Maj. Pol. ⁴⁾ fehlt: „ac Sandzivogium filium ejus pincernam de cognatione Nalancz.“— Unbekannten Ursprungs ist ferner der Schluss des Capitels, worin die Ursache der Verhaftung angegeben wird.

cap. 88, p. 566. Bei der Nachricht von der Schenkung des castrum Lubusz sagt GC., dass dieses einst

¹⁾ Dieser Name ist übrigens falsch; Elisabeth hiess die Gemahlin Przemysław's, wie dies GC. an anderer Stelle (cap. 144, p. 589) richtig angibt.

²⁾ M. P. h. III., 12.

³⁾ M. P. h. III., 13 zum J. 1247.

⁴⁾ M. P. h. III., 13 zum J. 1248.

dem Herzog Mieszko zugehört habe, „qui (Mieszko) ibidem in ecclesia sancti Petri sub castro tumultus quiescit.“ — Originell ist auch die am Schlusse des Capitels gegebene Charakteristik der Regierung Bolesław's von Schlesien: „Iste enim Boleslaus... alienavit confuse“¹⁾.

cap. 99, p. 571. Die Theilung Grosspolens zwischen Przemysław und Bolesław; nach GC. erhält der letztere ansser den in Annal. Maj. Pol. genannten Districten, noch: Pyzdry, Środa, Pobiedziska und Klecko.

cap. 100, p. 571. De aedificatione civitatis Posnaniensis; der letzte Satz: „Srzdnam praedictam loco praedii, in quo civitatem ut praedictum est, situavit, ecclesiae Posnaniensi perpetuo assignando.“

cap. 101, p. 572. In dem Berichte über die grossen Ueberschwemmungen hat GC. folgendes Plus gegen die Annal. Maj. Pol: „Et ex tunc terra Vysnensis, tam ex infestatione paganorum quam ex multitudine umbrum fuit desolata.“

cap. 106, p. 573. De devastatione terrae Opaviae ist unbekanntem Ursprungs²⁾.

¹⁾ Der letzte Satz: „Quis non videt Theutonicos viros strenuos et animosos esse“ ist Eigenthum nur einer einzigen Handschrift, also nur Zusatz eines deutschen Abschreibers; als solcher verräth er sich schon dadurch, dass er gar nicht zu dem tadelnden Tone passt, in welchem die Regierung Bolesław's charakterisirt ist.

²⁾ Vgl. die verwandte Notiz in Annal. Cracov. breves zum J. 1253: „Boleslaus dux Cracovie et Wladislaus Opoliensis cum exercitibus suis eciam Ruthenis terram Opaviae vastaverunt.“ (M. G. h. XIX., 666).

cap. 115, p. 576. Der ganze Abschnitt von: „Hic nota... apud nos non habetur.“ Dafür braucht keine schriftliche Vorlage angenommen zu werden; es sind nur die bereits erwähnten Vermuthungen über die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Swantopolk, Przemysław und Ritter Poppo ¹⁾).

cap. 121, p. 582. Die Schicksale der Töchter Bolesław's von Grosspolen: „De qua postmodum tres filias... divino servitio mancipando.“

cap. 125, p. 583. „Warcislaus dux Cassubarum“ während er in Annal. Maj. Pol. „dux Slaviae“ genannt wird:

cap. 127, p. 584. De captivitate nobilium fraudulentata.

cap. 128, p. 584. De aedificatione castri Pakoszcz.

cap. 129. De vastacione terrae Lanciciensis.

cap. 130, p. 585. Tartari secundario terram Sandomiriensem vastaverunt.

cap. 131, p. 586. De desponsatione filiae Przemislonis.

cap. 132, p. 586. Mendolphus rex Prussiae a fide Christiana recessit.

cap. 133, p. 586. De devastatione terrae Ploensis.

cap. 134, p. 587. De vastatione terrarum paganicarum a christianis.

cap. 135, p. 587. De nova secta flagellatorum.

cap. 136, p. 587. De occupatione Lanciciae et Syradiae castrorum.

¹⁾ Vrgl. p. 104.

cap. 137, p. 588. Boleslaus pius rehabuit castrum Landense.

cap. 138, p. 588. De occisione Semoviti ducis Masoviae.

cap. 139, p. 588. De aedificatione castri Plocensis.

cap. 140, p. 588. De vastatione terrae Lovicensis.

cap. 141, p. 588. De fundatione parrochiae in civitate poznaniensi.

cap. 142, p. 589. De fundatione hospitalis in Posnania.

cap. 143, p. 589. De obitu Boguphali episcopi Posnaniensis.

cap. 144, p. 589. De obitu Elisabeth matris Przemislonis.

cap. 146, p. 592. De occupatione fraudulenta castri Santhok.

cap. 148, p. 592. De vastatione terrae Plocensis.

cap. 151, p. 593. De consecratione Pauli episcopi Cracoviensis.

cap. 154, p. 593. In dem bekannten Berichte über den Tod der hlg. Salome ist neu die Nachricht von der Stiftung eines Franciscanerinnen Klosters in Zawichost, woher dann dasselbe zuerst nach Skala, später nach Krakau versetzt wurde.

cap. 155, p. 594. De proditione castri Bydgoszcz.

cap. 155, p. 594. Quare Cujavitae suo duci obedientiam recusaverunt ¹⁾.

¹⁾ Diese 23. Capitel, deren Titel ich hier angeführt, lassen sich sämmtlich auf keine Quelle zurückführen; in diesem Theile sind die Annal. Maj. Pol. lückenhaft überliefert. Auf diesen Nachrichten beruht jetzt hauptsächlich der Werth der grosspoln. Chronik.

cap. 158, p. 595. Neu ist der Theil: Erat namque castrum Santok.... per ipsos coeptas prosequi non curavit. (p. 596).

cap. 159, p. 596. „Per suos Slesianos nefarie, ut ajunt..... patrum portionem successit,“ und weiter: „Civitatem quoque Soldin bene munitam.... etc.“; Anal. Maj. Polon. nennen keinen Namen.

V.

Die verlorene Handschrift Hodiejovsky's (H.).

Wie bereits am Anfange der vorliegenden Arbeit bemerkt wurde, habe ich den Codex H. absichtlich von der bisherigen Untersuchung ausgeschlossen; die Resultate daher, zu denen ich gelangt bin, gelten nur für die grosspoln. Chronik, wie diese uns in den neun bekannten Handschriften überliefert ist. — Aber damit ist die Aufgabe noch nicht zu Ende; die Handschrift Hodiejovsky's spielte eine zu wichtige Rolle in diesem literarischen Streite, als dass sie in einer Arbeit über die grosspolnische Chronik übergangen sein dürfte. — Die Handschrift H. ist leider, seitdem Dobner sie im vorigen Jahrhunderte gesehen hat, spurlos verschwunden, und es ist deshalb eine ziemlich schwierige jedenfalls aber wenig ergiebige Arbeit diesen Gegenstand zu behandeln, denn wir haben hier mit einer unbekanntenen Grösse zu rechnen. Um somehr tritt aber die Nothwendigkeit an mich heran, auch die an diese verlorene Handschrift sich knüpfenden Fragen zu erörtern, als eben hier ein offenes

Feld für die Vermuthungen ist, durch welche die von mir gewonnenen Resultate vielleicht in Frage gestellt werden könnten.

Was wissen wir nun über diese Handschrift? Dobner, dem wir unsere unzureichenden Kenntnisse darüber verdanken, theilt mit, dass es eine Papierhandschrift des XIV. Jbrh. war ¹⁾; er hat ausserdem die Einleitung und den Schluss der Chronik in dieser Handschrift vor dem Untergange gerettet, indem er Beides in seinem Buche abdrucken liess ²⁾. Die Einleitung in H. ist im Allgemeinen mit der durch andere Handschriften überlieferten identisch, sie enthält nur manche bessere Lesearten ³⁾; es fehlt aber in ihr die Sage vom Lech, Rus und Czech und der darauf folgende unsinnige ethnographische Excurs, also der ganze Abschnitt von: „Nam quia Lechitae Poloni dicuntur... jam nunc ad nostrum propositum redeamus“ ⁴⁾.

Die Chronik reichte in H. nur bis zum J. 1249; den Schluss bildete jener Traum des Bischofs Boguchwał: „Ego Boguphalus episcopus Poznaniensis adivi. . etc.“; darauf folgte: In saecula saeculorum Amen.

Ueber die Uebereinstimmung des Textes in H. mit dem Sommersberg'schen drückt sich Dobner sehr

¹⁾ Wenceslai Hagek a Liboczan Annales Bohemorum. Pars II. Pragae 1763— p. 7—9.

²⁾ Daraus ist diese Einleitung und der Schluss in die Mon. Pol. hist. II. p. 467 und 567 aufgenommen.

³⁾ Vrgl. Mosbach p. 33 den Abschnitt: „Wie weit scheint Sommersbergs Ausgabe mit dem Urtexte nicht übereinzustimmen?“

⁴⁾ GC. 468, Z. 7— 472, Z. 17.

unklar aus. Er lässt die Einleitung bis zu den Worten: „Tempore regis Assueri etc.“ abdrucken und bemerkt darauf: *post quae pleraque paucis exceptis cum exemplari Sommersbergiano correspondent.*— Daraus müsste man schliessen, dass Dobner beide Texte verglichen, und nur wenige Unterschiede ausser den angeführten gefunden hat.— Allein gleich auf der anderen Seite äussert sich Dobner folgendermassen: „Caetera cum ad rem praesentem non faciunt, conferre non libuit. dignissimum tamen mihi videretur Sommersbergianum exemplar ad hujus codicis trutinam examinare integrum“; es würde mir der Mühe Werth erscheinen, sagt er also, er selbst hat aber offenbar nicht, wenigstens nicht ganz genau verglichen.— Das ist Alles, was wir über H. wissen; es ist allerdings zu wenig, um darauf irgend welche haltbaren Behauptungen zu gründen, aber wir können wenigstens den Mittheilungen Dobners entnehmen, dass H. die älteste Handschrift unserer Chronik war, und ferner, dass sie einer anderen Familie der Handschriften angehörte, als die neun bis jetzt gefundenen.

Aus diesen Rücksichten ist unser Bedauern über den Verlust der Handschrift ganz gerechtfertigt; ob auch die Hoffnungen, die an ihre Wiederauffindung sich knüpfen?— Allein ich will nicht vorgreifen; sehen wir lieber zu, wie es sich mit den Beweisen verhält, welche aus dem Codex H. zu Gunsten Boguchwal's oder Godysław's angeführt werden können.

Die Vertheidiger der Autorschaft Boguchwal's haben den Umstand hervorgehoben, dass in H. die Chronik mit dem Traume des Bischofs zum J. 1249 endete, und wollen darin die ursprüngliche Arbeit

des Bischofs erblicken, die noch keine Fortsetzung erhalten hat ¹⁾. Mosbach dagegen findet in derselben Handschrift die wichtigste Einwendung gegen diese Behauptung, indem er die Worte der Einleitung: „Primislo rege hodie regnante“ ²⁾ auf den König Przemyslaw bezieht und daraus folgert, dass die Chronik in der kurzen Regierungszeit dieses Königs geschrieben oder wenigstens begonnen worden sei ³⁾.

Es ist ganz klar, dass im besten Falle wenigstens eine von diesen Ansichten unrichtig ist, denn sie basiren auf einer und derselben Handschrift, diese kann aber unmöglich zwei entgegengesetzte Behauptungen gleichmässig beweisen.

Nun steht es so: die grosse Autorität der Handschrift wird beiderseits anerkannt, doch nur insofern, als dies der Vertheidigung eigener Ansicht zu Gute kommt. — Denn die Anhänger der ersteren nehmen an den Worten „Primislo rege hodie regnante“ Anstoss, und wollen dieselben nicht wörtlich verstehen, sondern rex als gleichbedeutend mit dux, und sie auf Herzog Przemyslaw († 1257) beziehen; oder aber nehmen sie an, dass H. keine fehlerfreie Handschrift sei, weil es auffallend ist, dass dieser Przemyslaw, Herzog von einem Theile Grosspolens, ein rex genannt

¹⁾ So meint schon Dobner: *Continuatio vero Godislai Baczkonis, quae habetur in Sommersbergiana editione, penitus abest ab hoc codice.* — p. 9.

²⁾ Die anderen Codd. haben abweichend: *Przemislo rege ejusdem terrae.*

³⁾ Zwischen 26. Juni 1295 (dem Krönungstage), und 6. Februar 1296 (dem Todestage). — Mosbach p. 19.

wird ¹⁾. — Dadurch wird aber der Vorzug dieser Handschrift vor allen anderen ganz illusorisch gemacht; denn gibt man einmal die Möglichkeit einer willkürlichen Abänderung des Textes durch den Abschreiber zu, so kann und muss dieselbe konsequent zum zweiten und zum dritten Male zugelassen werden, und billig könnte Jemand fragen, ob jener ethnographische Excurs, welcher in H. fehlt, nicht auch durch Nachlässigkeit eines Abschreibers ausgefallen ist.

Mit Recht will also Mosbach die Autorität der Handschrift in dieser Hinsicht aufrechterhalten, indem er die besagten Ausdrücke auf König Przemyslaw bezieht. Es ist nämlich in dem „rege hodie regnante“ viel zu stark der Begriff des Königthums betont, als dass man dabei an einen so unbedeutenden Herzog, wie Przemyslaw I. von Grosspolen, denken könnte. Diese Betonung wird dagegen leicht erklärlich, wenn man hier den König Przemyslaw versteht; man wolle nur bedenken, nach mehr als 200 Jahren erscheint im J. 1295 ein gekrönter Herrscher, Träger der Einheitsidee, nach dem man sich aus den Wirren der Theilfürstenthümer so lange sehnte; die Krönung konnte nicht verfehlen einen grossen Eindruck auf die Zeitgenossen auszuüben.

Dagegen leidet Mosbachs Hypothese von anderer Seite an Schwäche, denn es spricht gegen sie derselbe Umstand, welcher die erste so sehr plausibel

¹⁾ Smolka meint, es wäre möglich, dass ein Abschreiber das im Urtexte stehende „duce“ in „rege“ verwandelt hat. — Henryk brodaty, p. 5, Anmk. 2.

machte. Es muss nämlich auffallen, dass in diesem ältesten und besten Codex die Chronik nur bis zum J. 1249 reicht, also die Zeit umfasst, für welche Godysław noch gar nicht Zeitgenosse ist.— Sollte nun die einzige einer anderen Gruppe angehörende Handschrift unvollständig auf uns gekommen sein? dann müsste man doch zu viel Antheil an der ganzen Sache dem bösen Zufall einräumen, der sich gleichsam zur Aufgabe gemacht hätte durch Häufung immer neuer Schwierigkeiten eine Streitfrage für die Gelehrten zu schaffen. Der Zufall hat schon ohnehin ziemlich viel in dieser Richtung gesorgt, man darf ihn daher nicht zugeben, wo dies nicht unbedingt nöthig ist. — Betrachtet man aber H. als vollständig und Godysław als Autor, was wird dann mit dem übrigen Theile der Chronik von 1250—1272 geschehen, welcher nicht nur in die Lebenszeit Godysław's vollkommen hineinpasst, sondern wo er auch in der ersten Person auftritt?— Diese Frage hat sich Mosbach nicht gestellt; sie ist aber zu wichtig, als dass man sich über sie ganz einfach hinwegsetzen dürfte.

Ausserdem erhebt sich gegen die Mosbachsche Hypothese noch eine andere Schwierigkeit; sie hängt ja ganz von der Bedingung ab, dass Godysław in der Zeit von 1295—1296 noch gelebt habe. Alle Zeugnisse sprechen aber eher dagegen als dafür; Godysław begegnet uns als Zeuge in folgenden Urkunden:

1) 1252 Juni 1 — 4. (V. Nonas Junii) Bascho thesaurarius ¹⁾.

¹⁾ Codex dipl. Maj. Pol. I, Nro 599.

- 2) 1256 Juli 3. Basco custos ¹⁾.
- 3) In einer Urkunde ohne Datum (jedenfalls nach 1256). Gotsalcus custos ²⁾.
- 4) 1257 Februar 22. Bascho Custos ³⁾.
- 5) 1267 Novemb. 1. Gotfalcus (!) custos ⁴⁾.
- 6) 1269 Juli 2. Basco custos ⁵⁾.

So tritt der Custos Basco im J. 1269 zum letzten Male auf; und wir haben keinen Beweis, dass er noch im J. 1295 lebte. Den Beweis will Mosbach durch eine Vermuthung ersetzen, welche bei ihm zur Ueberzeugung wird.— In einer Urkunde vom 17. Febr. 1284 (Cod. dipl. Maj. Pol. I., Nr. 534) schenkt Herzog Przemysław II., der spätere König, das Gut Łągiewniki einem Gnesener decanus Goslaus; nach Mos-

¹⁾ ibid. Nro 601.

²⁾ ibid. 362.

³⁾ ibid. Nr. 347.

⁴⁾ ibid. Nr. 607.

⁵⁾ ibid. Nr. 439.— Wie die Verstümmelung des Namens in 3. und 5. zu erklären ist, das weiss ich nicht.— Die 3. Urkunde ist jedenfalls stark verdächtig; Mosbach erklärt die Schriftzüge des angeblichen Originals als frühestens der zweiten Hälfte des XIV. Jhrh. angehörig.— Gegen sie spricht noch ein anderer Umstand; die Urkunde soll eine Bestätigung sein eines im J. 1256 abgemachten Tausches zwischen dem Jarostius iudex Gneznensis et Kalisiensis und dem Paradieser Kloster.— Nun besitzen wir das Original jenes Tauschvertrages von 29. Juni 1256 (Nr. 342), finden aber den Custos als Zeugen nicht; an seiner Stelle steht ein Canonicus Boruth; sonst sind alle geistlichen Zeugen in beiden Urkunden dieselben.— Die weltlichen Zeugen in der Bestätigungsurkunde lassen sich gar nicht verifiziren.

bach ist dies unser Posener Custos, der zu höherer Würde im Gnesener Capitel befördert wurde ¹⁾).

Allein diese Vermuthung hat sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich; denn abgesehen davon, dass es zu gewagt ist zwei Personen zu identificiren, von denen eine im J. 1269 zum letzten Male vorkommt, die andere aber erst im J. 1284, oder, wie wir aus einer anderen Urkunde sehen, welche Mosbach noch nicht gekannt hat, im J. 1283 ²⁾ erscheint, so nehme ich noch Anstoss an dem veränderten Namen, welcher beim Gnesener Dechanten Goslaus consequent beibehalten wird ³⁾; während der Posener Custos in der Mehrzahl der Urkunden Basco, in den Annal. Maj. Pol. Basco oder Godslaus qui et Basco dicitur, in GC. Basco oder Godislaus cognomine Basco genannt wird.

Was den Gnesener Dechanten Goslaus anbelangt, so möchte ich eher denken, dass er aus Kruszwica, wo er auch dieselbe Würde bekleidete, nach Gnesen gekommen ist. Als decanus Crusviciensis finde ich einen Goslaus im J. 1268 ⁴⁾, seitdem öfters in Gesellschaft eines Albertus oder Albero, Cantors an derselben Kirche. Im J. 1282 ist der letztere schon decanus in Kruszwica ⁵⁾, Goslaus begegnet uns nicht mehr als Prälat dieser Kirche, dagegen taucht in Gnesen

¹⁾ Mosbach 17 ff.

²⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. I., Nr. 522.

³⁾ Goslaus decanus gnesn. kommt bis zum J. 1295 siebenmal urkundlich vor.

⁴⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. I., Nr. 608.

⁵⁾ Rzyszcz. et Mucz. — Cod. dipl. Pol. II., 1, Nr. 119.

im J. 1283. 26. April ein Goslaus decanus auf.— Diese Vermuthung scheint mir viel näher zu liegen; auf dem Wege solcher Hypothesen kommen wir jedoch nicht weit.

Durch die nähere Prüfung dieser Ansichten können wir uns wenigstens die Ueberzeugung verschaffen, dass es mit den aus Codex H. angeführten Beweisen zu Gunsten Boguchwal's oder Godyslaw's nicht besonders gut bestellt ist.

Wir müssen deshalb einen anderen Weg einschlagen, um in dieser Angelegenheit etwas Bestimmtes sagen zu können. Ist nämlich durch den Verlust des Codex H. eine Textvergleihung mit GC., M. und W. unmöglich gemacht, so hat sich in dem von Dobner abgedruckten Theile eine Stelle erhalten, welche, wie ich glaube, die Entscheidung der Frage herbeizuführen geeignet ist; ich will auf folgende Stelle aufmerksam machen: *Primo itaque unde reges Polonorum processerunt videamus. Tempore siquidem regis Assueri etc.* ¹⁾.— Durch diese Wendung wird in H. der Uebergang von der Einleitung zur eigentlichen Geschichtserzählung, welche letztere nicht mehr von Dobner abgedruckt worden ist, bewirkt.— Es wurde aber schon früher bemerkt ²⁾, dass dieser Uebergang zur Geschichtserzählung nur in M. und GC sich findet, nicht in W.; ebenfalls nur in M. und GC. war die Chronologie des Einfalles der Gallier durch „tem-

¹⁾ Hier bricht der von Dobner abgedruckte Theil ab. *Mon. Pol. h. II., 468, Z. 18.*

²⁾ p. 11.

pore regis Assueri“ bestimmt; diese kleinen Plus in M. und GC. gegen W. sind daher auf die gemeinschaftliche Vorlage beider Chroniken zurückzuführen.— Wenn nun diese Plus sich auch in der in H. überlieferten Chronik finden, so geht daraus zweifellos hervor, dass die letztere ebenfalls auf der gemeinschaftlichen Vorlage von M. und GC. beruht hat. In diesem Falle kann aber von der Autorschaft Boguchwał's keine Rede sein, denn diese gemeinschaftliche Vorlage, der Auszug aus W. mit einer annalistischen Fortsetzung bis 1268, kann erst nach 1270 entstanden sein.— Aus diesem Grunde vermag die Schlussnotiz in H.: „Ego Boguphalus episcopus Poznaniensis audivi... etc.“ nicht die Autorschaft Boguchwał's zu beweisen, sondern sie zeugt nur dafür, dass in H. auch die Annales Maj. Pol. benutzt waren.

Wir finden also in H. dieselben zwei Quellen benutzt, die ich für GC. nachgewiesen habe; darauf gestützt wird man ruhig behaupten können, dass Alles, was meine Untersuchung in Bezug auf GC. ergeben hat, auch für H. seine volle Gültigkeit besitzt; die Chronik in H. war ebenso eine Compilation, wie GC.

Zur Bestätigung dieser Behauptung kann ich eine Stelle aus der Einleitung anführen, welche sowohl in H. wie auch in GC. zu finden ist. Merkwürdigerweise ist diese Stelle so viel mal gelesen und citirt und doch völlig missverstanden. Sie wurde als Beweis angeführt, dass Bischof Boguchwał seine Chronik in der Absicht geschrieben habe, den wohlthätigen kirchlich gesinnten Fürsten Przemysław I. von Grosspolen († 1257) zu verherrlichen, wie einst Magister Vincentius Kazimierz den Gerechten.— So Bie-

lowski ¹⁾); und Krüger sagt: „Um wie viel mehr als der Custos musste sich der Bischof als das Haupt der von Przemyslaw beschützten und in ihrem Ansehen und der Macht erhöhten Kirche veranlasst fühlen, seinem Landesherrn und Wohlthäter ein Zeichen seiner Dankbarkeit darzubringen! Er that dies, indem er eine Geschichte des polnischen Volkes, oder vielmehr seiner Fürsten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts schrieb und in der Einleitung durch die Worte: „*praesertim de Przemislo rege hodie regnante etc.*“ zu erkennen gab, dass er sich um dieses Fürsten Willen der Arbeit unterziehe ²⁾.“ Uebersetzen wir diese schönen Worte in die nüchterne Sprache der Prosa, so wird es heissen, dass der Verfasser unserer Chronik die Absicht hatte vor Allem die Geschichte des Fürsten Przemyslaw, also seine eigene Zeitgeschichte, zu schreiben.— Hören wir jetzt zu, was dieser Verfasser selbst über seine Absichten sagt: „*Quamvis historiographi (Lechitarum)... satis ample et verissime originem regum et principum Polenorum... descripserunt, ac perenni memoriae... reliquerunt; tamen quia in scriptis suis de quibusdam ducibus Poloniae, praesertim de Primislo rege hodie regnante mentionem facientes, videntur ipsius genealogiae processum obmittere, idcirco ut ad ipsius genitores descendatur, necessarium est, ut progenitores ejusdem... designentur* ³⁾.“ Wo liegt in diesen Worten irgend eine wenn

¹⁾ M. P. h. II., 456.

²⁾ Krüger p. 11.

³⁾ M. Pol. h. II., 467. Der Text* nach Cod. H.

auch nur ganz leise Andeutung, dass der Verfasser den Herzog Przemysław verherrlichen will, dass er überhaupt die Geschichte dieser Zeit zu schreiben beabsichtigt? Ich finde eben das Gegentheil davon; denn der Verfasser sagt doch ausdrücklich, er wolle nur die Genealogie, das ist die Geschichte der Vorfahren Przemysław's schreiben, weil einige Geschichtsschreiber, die in ihren Werken des Herzogs Erwähnung gethan haben, dies versäumt hätten; es liegt ihm also die Absicht ferne die Geschichte seiner Zeit zu schreiben. Der Verfasser bekennt ganz offen, dass er nur compiliren will, und wir können aus seinen Worten entnehmen, dass seine Arbeit aus zwei Elementen bestehen wird: das eine ist jenes Geschichtswerk, welches er über Herzog Przemysław gefunden hat, das zweite wird die Vorgeschichte des letzteren enthalten; es ist selbstverständlich, dass auch für diesen Theil eine ältere Quelle als grundlegend angenommen werden muss.

Haben wir nun nicht auf einem anderen Wege diese zwei Elemente in GC. entdeckt; den Auszug aus W. mit einer Fortsetzung bis 1268, und die *Annales Maj. Pol.*? die letzteren sind ohne Zweifel jenes Geschichtswerk, von welchem der Verfasser von GC. spricht; sie sind ja so vollständig in die Chronik aufgenommen, und überdies stimmt auch die Beschreibung, welche uns der Compiler gibt, vollkommen mit dem Charakter dieser Annalen überein; sie geben keine zusammenhängende Geschichte, es werden in ihnen nur einige polnische Herzöge und besonders der „heute regierende König Przemysław“ erwähnt.

Kann nun angesichts dieser Stelle noch behauptet werden, dass der Autor der Annales Maj. Pol. und der Chronik identisch sind? „tamen quia (historiographi) in scriptis suis... mentionem facientes“ sagt der letztere in Bezug auf seine Quellen; wird er sich so über ein Werk ausdrücken, dessen Verfasser er selbst ist?

Gegen dieses Zeugniß, welches vom Autor selbst herkommt, läßt sich doch nichts einwenden; wir können kaum einen besseren Beweis für die Unhaltbarkeit der Boguchwał-Godyślów'schen Hypothese wünschen.

Das Ergebniss dieser Untersuchung ist nur negativ: Die Chronik in H. ist ebenso wenig ein Werk Boguchwał's oder Godyślów's wie GC. Damit ist aber auch die Aufgabe nur zur Hälfte gelöst, denn es bleibt noch das Verhältniß zwischen H. und GC. näher zu bestimmen; da wir aber den Text von H. nicht kennen, so sind wir in dieser Beziehung nur auf Vermuthungen angewiesen. — Es gibt nämlich eine doppelte Möglichkeit: der Codex H. war entweder vollständig oder unvollständig. Im ersten Falle enthielt die Handschrift H. die erste Redaction unserer Chronik, welche bis zum J. 1249 reichte, und, wie dies aus den Worten „Primislo rege hodie regnante“ hervorgeht, um das Jahr 1295/6 verfasst worden ist; GC. ist dagegen eine zweite Redaction mit einer Fortsetzung bis zum J. 1272, welche in der zweiten Hälfte des XIV. Jhrh. entstanden ist. — Im zweiten Falle muss die ganze Chronik zur Regierungszeit des Königs Przemysław verfasst worden sein; H. enthielt eine ältere aber unvollständige Abschrift; indem der

Theil von 1249 — 1272 aus irgend welcher uns unbekanntem Ursache ausgefallen ist; GC. ist in solchem Falle eine vollständige, aber viel jüngere, der zweiten Hälfte des XIV. Jhrh. angehörende Abschrift, in welcher der Abschreiber sich allerdings manche Veränderungen und Zusätze erlaubt haben muss ¹⁾).

Es ist Sache der individuellen Anschauungsweise in dieser Frage eine Entscheidung zu treffen. Ich möchte den ersten Fall vorziehen und zwar aus folgenden Gründen:

1. es wäre ein sonderbarer Zufall, wenn diese älteste und beste Handschrift nur unvollständig auf uns gekommen wäre;

2. die Unterschiede zwischen H. und GC. sind doch zu gross, als dass man sie einem Copisten zuschreiben dürfte; sollte man aber dennoch das zugeben, dann muss man annehmen, dass in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts eine den Urtext umgestaltende Abschrift verfertigt worden ist, auf welche alle uns bekannten Handschriften von GC. zurückgehen, denn in allen sind diese Veränderungen übereinstimmend enthalten. Würde das nicht wiederum ein böser Zufall sein, dass wir nur Abschriften einer einzigen Abschrift und keine des Urtextes besitzen?

¹⁾ Zu solchen zähle ich zuerst die Veränderung der Worte der Einleitung: *Primislo rege hodie regnante in: Primislo rege ejusdem terrae*, ferner den ethnographischen Excurs und die Sage von Lech, Rus und Czech, welche in H. fehlen; und schliesslich alle Stellen, die auf die Ereignisse des XIV. Jhrh. Rücksicht nehmen.

3. Es zeigt sich ein gewisser Unterschied in der Benutzung der Quellen zwischen dem ersten Theile von GC. (— 1249) und dem zweiten; so findet sich z. B. in dem letzteren kein so compilirtes Capitel, wie ich solche im ersten Theile nachgewiesen habe.— Manche Ungereimtheiten in der Chronik lassen sich ebenfalls nur durch die Annahme zweier Compilatoren erklären; so wird z. B. im cap. 76 zum J. 1245 die Gemahlin Przemysław's I. von Grosspolen Hedwig genannt, während dieselbe im cap. 144. zum J. 1265 richtig Elisabeth heisst. Oder ein zweites Beispiel, welches mir aufgefallen ist: in dem bereit näher erörterten 60. cap. wurde berichtet, dass Wiadysław Odonicz sich mit einer Schwester Swantopolks vermählt hat. Ohne Rücksicht darauf werden im cap. 115 (zum J. 1256) Verwandtschaftsverhältnisse zwischen beiden Herzögen auseinandergesetzt und auch die Möglichkeit zugegeben, dass Swantopolk eine Schwester Wladysław's geheirathet hat (also gerade umgekehrt), oder dass die Gemahlinen beider Herzöge leibliche Schwestern waren; schliesslich wird gesagt: *quid autem certi sit, non invenio.* — Dieser Absatz wird allgemein als eine Interpolation betrachtet; weshalb befindet sich aber diese Interpolation in allen Handschriften? Auf mich macht er einen solchen Eindruck, als wenn der zweite Compiler die durch seinen Vorgänger überlieferten Nachrichten nicht ohne Kritik annehmen wollte.

Ich stelle mir den Entstehungsprocess der grosspoln. Chronik demnach folgendermassen vor: um das Jahr 1295/6 ist eine solche Arbeit in Angriff genommen worden auf Grund der oben angeführten Quellen,

aber nicht zu Ende gebracht. Man wird damit wohl in Zusammenhang bringen müssen, dass mit dem J. 1295 eine neue Continuation der Annal. Maj. Pol. beginnt. Die Königskrönung Przemyslaw's wird ohne Zweifel das Ereigniss gewesen sein, welches die schriftstellerische Thätigkeit im Posener Capitel zu neuem Leben gerufen hatte. Diese erste Redaction muss wenig bekannt geworden sein, weil wir nur von einer Abschrift derselben wissen, welche nach Dobners Angabe dem XIV. Jhrh. angehörte.

In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hat diese Arbeit eine Fortsetzung bekommen; in Posen, wo man sie gefunden hat, fanden sich auch die Quellen, welche schon vom ersten Verfasser vorbereitet waren. Der Fortsetzer hat zuerst die Worte der Einleitung „Primislo rege hodie regnante“ in „Przemislo rege hujus terrae“ verwandelt, weil der König Przemyslaw nicht mehr lebte. Er hat ferner den ethnographischen Excurs hinzugefügt, möglicherweise auch andere Aenderungen vorgenommen; was aber vom J. 1250 an sich in der Chronik befindet, ist Alles seine Arbeit und man braucht hier keine Einschiebsel anzunehmen.

Wo diese Fortsetzung entstanden ist, lässt sich, wie manches Andere in der ganzen Frage, nicht bestimmt sagen, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfte man Gnesen als den Ort bezeichnen. Die von einem Posener Kleriker angefangene Chronik muss mit den für sie gesammelten Quellen dorthin gelangt sein.

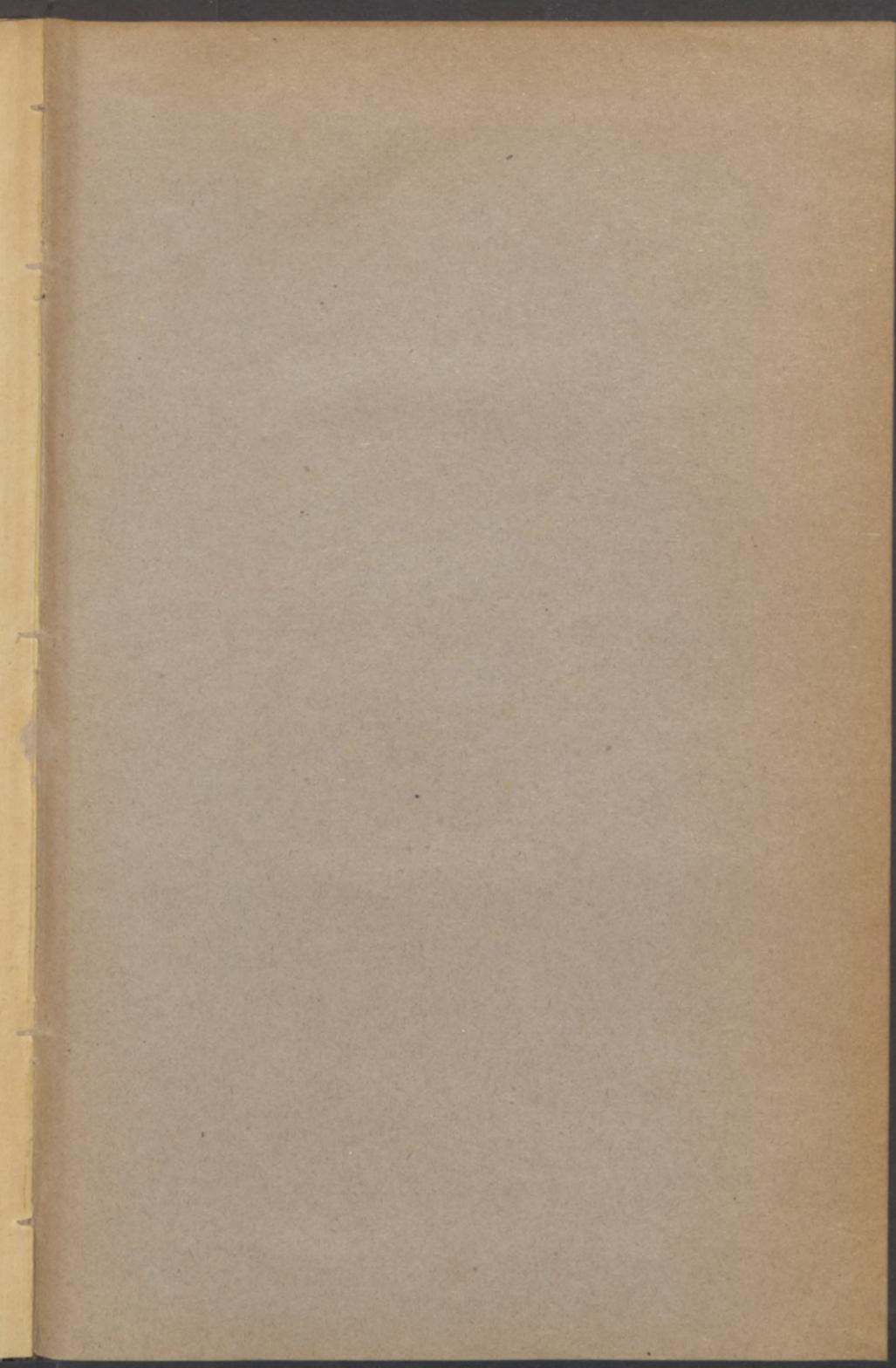
In der zweiten Hälfte des XIV. Jhrh. lebt der Gnesener Archidiacon Johann von Czarnków und ar-

beitet an einer vorzüglichen polnischen Geschichte seiner Zeit. Dürfte man es nicht auf seine Initiative zurückführen, dass die früher angefangene Arbeit jetzt fortgesetzt wurde um sich seinem Werke als eine erwünschte Einleitung anzuschliessen und so gewissermassen ein literarisches Ganzes zu bilden? — Ich kann wenigstens keine natürliche Erklärung für den gewiss nicht zufälligen Umstand finden, dass seine Chronik mit der grosspolnischen, in der uns bekannten Fassung, in allen Handschriften so innig verbunden ist.

Ich habe hier meine Meinung in Bezug auf die Genesis der grosspolnischen Chronik vorgelegt; ihre Einfachheit scheint mir dieselbe zu empfehlen. Indess verhehle ich mir nicht, dass sie dennoch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt; ich will deshalb auf diesen Theil meiner Arbeit kein grosses Gewicht legen. Zu einem endgiltigen unzweifelhaften Abschluss wird diese Frage allem Anscheine nach niemals gelangen. Allein das wird auch unserem Wissen keinen wesentlichen Abbruch thun. Den praktischen Werth hat die Frage jedenfalls verloren, da es doch ziemlich gleichgiltig bleibt, ob die ganze Chronik in den letzten Jahren des XIII. Jhrh. verfasst ist, oder ob das nur für einen Theil derselben gilt, der andere aber erst im XIV. Jhrh. hinzugesetzt ist. In beiden Fällen ist sie keine selbständige gleichzeitige Arbeit, sondern nur eine Compilation; da wir aber fast alle Quellen derselben kennen, so kann sie nicht mehr jene grosse Bedeutung haben, deren sie sich erfreute, so lange sie als ein originelles gleichzeitiges Werk betrachtet ward.

M. N. K. X /

2290.



301187

39.500

E

35312
M/8 58

~~20~~
35.-

